



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für

**den Ersatz des bestehenden Schlepplifts
Stübenwasenlift durch einen 4er Sessellift
(4-CLF Stübenwasenlift)**

Freiburg im Breisgau, den 30.07.2024

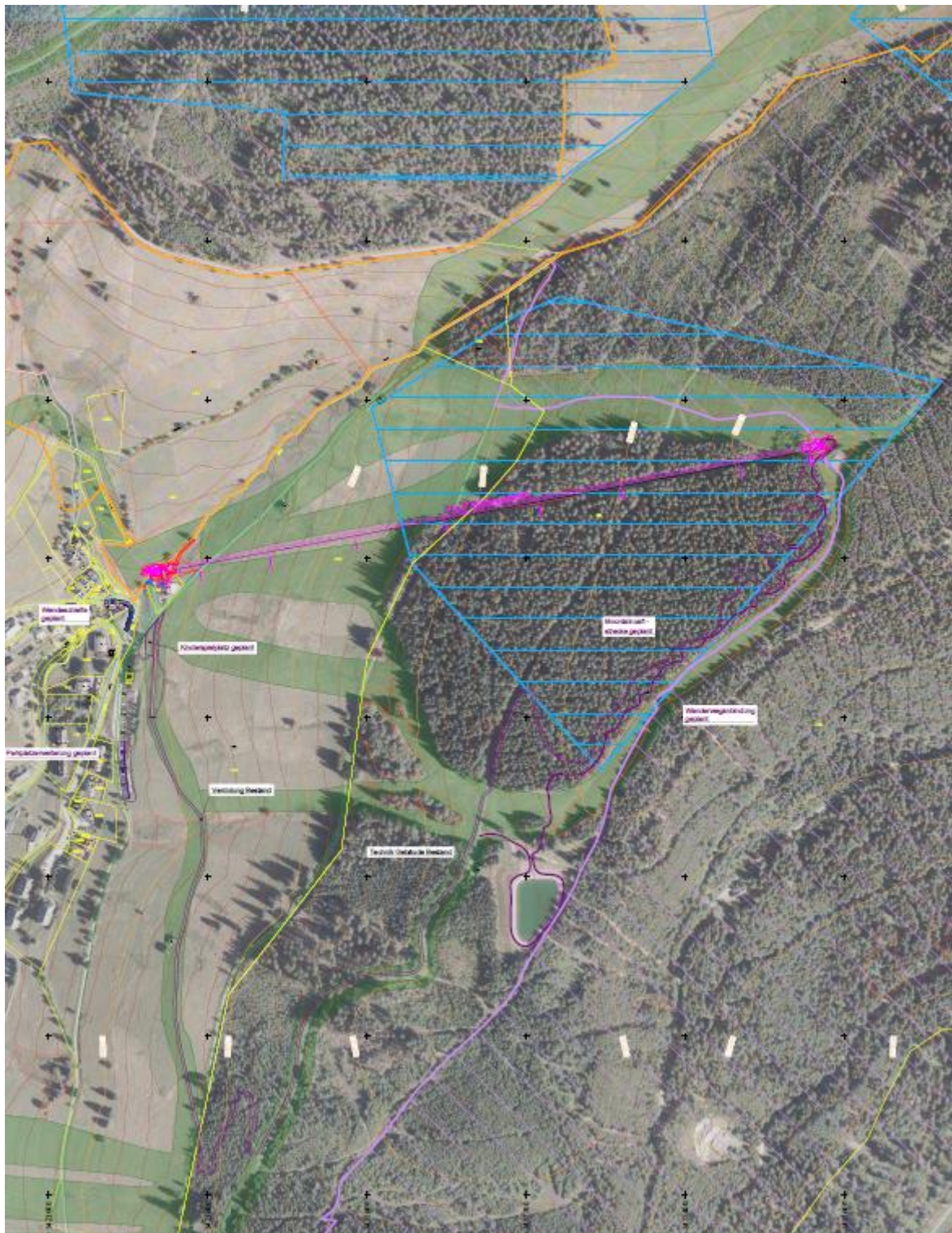


Abb. 1: Übersichtsplan

Inhaltsverzeichnis

I.	Feststellung des Plans	1
II.	Festgestellte Planunterlagen.....	2
III.	Wasserrechtliche Feststellung	4
IV.	Waldumwandlungsgenehmigung	4
V.	Befreiung und Ausnahmegenehmigung.....	4
VI.	Nebenbestimmungen und Zusagen	6
VII.	Entscheidung über Einwendungen	22
VIII.	Kosten.....	22
IX.	Begründung	23
1.	Beschreibung des Vorhabens.....	23
2.	Vorgeschichte und Verfahren	24
2.1	Vorgeschichte	24
2.2	Ablauf des Verfahrens	26
3.	Erforderlichkeit.....	31
4.	Variantenentscheidung	33
4.1	Mögliche Varianten und Gründe für deren Ausschluss.....	34
4.2	Gewählte Variante und Gesamtvariantenvergleich	39
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	39
5.1	Gegenstand, Methodik und Grundlagen der UVP	40
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ersatz des bestehenden Schlepplifts Stübenwasenlift durch einen 4er Sessellift (4-CLF Stübenwasenlift).....	44
5.3	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	66
6.	Vereinbarkeit mit Natura 2000 (inkl. Artenschutzrechtliche Prüfung)	67
7.	Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	69
7.1	Kommunale Belange	69
7.2	Verkehrssicherheit, Verkehrsprognose und Verkehrliche Leistungsfähigkeit	71
7.3	Naturschutz und Landschaftspflege.....	74
7.4	Klimaschutz	100
7.5	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	103
7.6	Landwirtschaft	115
7.7	Forstwirtschaft	116
7.8	Fischerei.....	121
7.9	Geologie und Rohstoffe	123
7.10	Seilbahnrecht (Bergbau)	125
7.11	Immissionsschutz.....	129
7.12	Arbeitsschutz	136
7.13	Gewerbeaufsicht	139
7.14	Baurecht.....	140
7.15	Denkmalschutz	141
7.16	Flurbereinigung.....	142

7.17	Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	143
7.18	Flugsicherheit	143
7.19	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	143
7.20	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	144
7.21	Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind	145
8.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	146
8.1	Immissionen (Gesundheit und Eigentum)	147
8.2	Verkehrssicherheit	148
8.3	Luftqualität, Klimaschutz	148
8.4	Naturschutz	149
8.5	Trinkwasserschutz	149
8.6	Martin Heidegger Rundweg	149
8.7	Befangenheit Gutachter	150
8.8	Einzelnes Vorbringen der Einwender	150
8.9	Zusammenfassung	166
9.	Begründung der Nebenbestimmungen	167
10.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung	167
11.	Gebührenentscheidung	167
	Rechtsbehelfsbelehrung	168
	Hinweis	168

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Auflage
Abb.	Abbildung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbSchGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ArbZZuVO	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AV	Auflagenvorbehalt
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BM	Bodenmaterial
BMA	Brandmeldeanlagen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BSG-VO	
Schwarzwald	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald
ca.	circa
db	Decibel
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
EU	Europäische Union
FB	Fachbereich
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
H	Hinweis
HFG	Höhere Forstbehörde
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes
i.d.R.	in der Regel
KG	Kilogramm
KompVzVO	Kompensationsverzeichnis-Verordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KSG	Klimaschutzgesetz
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung
LBOVVO	Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LSeilbG	Landesseilbahngesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
m	Meter
MantelV	Mantel-Verordnung
Max.	maximal
mm	Millimeter
m/s	Meter pro Sekunde
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
n.F.	neue Fassung
NSG/LSG-VO	Verordnungen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
ProdSZuVO	Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung
PV	Photovoltaik
RPF	Regierungspräsidium Freiburg
18. BImSchG	Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Pflicht	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVwG	Umweltverwaltungsgesetzes
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet
VwV-Boden	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial
VwV-Feuerwehrflächen	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
Z	Zusage
z.B.	zum Beispiel



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN


Freiburg i. Br. 30.07.2024

Name Dr. Julia Lang

Durchwahl 0761 208-1094

Aktenzeichen RPF24-0513.2-107/16

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für den Ersatz des bestehenden Schlepplifts Stübenwasenlift durch einen 4er Sessellift (4-CLF Stübenwasenlift) – Stadt Todtnau, Landkreis Lörrach

Auf den Antrag der Stübenwasenlift GmbH & Co. KG, vertreten durch Matthias Schneider und Andrea Brender, vom 30.01.2023 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatz des bestehenden Schlepplifts Stübenwasenlift durch einen 4er Sessellift (4-CLF Stübenwasenlift) auf Gemarkung der Stadt Todtnau (Ortsteil Todtnau-berg), Landkreis Lörrach wird gemäß § 11 Abs. 1 Landeseseilbahngesetz Baden-Württemberg (LSeilbG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- den Ersatzbau des Schlepplifts Stübenwasenlift durch einen 4er Sessellift auf nahezu identischer Trasse
- notwendiger Neubau der seilbahntechnischen Einrichtung samt Bauwerk und Infrastruktur (Tal-, Bergstation und 11 Stützen)
- Verlegung Gerinne Stübenbächle
- Verbreiterung der bestehenden Liftrasse

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen¹:

Ordner 1

Beilagen-Nr.	Bezeichnung	Datum Aufstellung	Datum letzte Änd.	Maßstab
1a	Erläuterungsbericht	19.12.2022		
1b	Baugestaltungskonzept 4-CLF Stübenwasenlift	19.12.2022		
1c	<i>Stellungnahme zu Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens</i>	<i>04.09.2023 (nachgereicht)</i>		
1d	<i>Erg. Stellungnahme Verkehrskonzept</i>	<i>12.04.2024 (nachgereicht)</i>		
2	<i>Übersichtskarte</i>	19.12.2022		1:50.000
3a	Orthofotolageplan Gesamtbauvorhaben	19.12.2022		1:2.500
3b	Orthofotolageplan 4-CLF Stübenwasenlift	19.12.2022		1:1.000
4a	Orthofotolageplan: Beseitigung des Baumbestandes	19.12.2022		1:1.000
4b	Baugestaltungsplan	19.12.2022		1:1.000
5	Längenschnitt 4-CLF Stübenwasenlift	k.a.		1:500
6a	Detaillageplan Talstationsbereich	19.12.2022		1:250
6b	Talstationsbereich: Längsprofil LP-T	19.12.2022		1:100
6c	Talstationsbereich: Querprofile QP-T1 bis QP-T2	19.12.2022		1:100
6d	Talstationsbereich: Querprofile QP-T3 bis QP-T5	19.12.2022		1:100
6e	Regelprofil Überfahrt Gerinne	19.12.2022		1:50
6f	Talstationsbereich: Längsprofil LP-Bach	19.12.2022		1:100
7a	Detaillageplan Bergstationsbereich	19.12.2022		1:250
7b	Bergstationsbereich: Längsprofil LP-B	19.12.2022		1:100
7c	Bergstationsbereich: Querprofile QP-B1 bis QP-B3	19.12.2022		1:100
8a1	Geotechnischer Bericht	30.09.2020		
8a2	Ergänzende Stellungnahme zum Geotechnischen Bericht – Stellungnahme zu Anmerkungen der Behörde	17.12.2020		
8a3	Ergänzung zum Geotechnischen Bericht	27.01.2023		
8a4	Ergänzung zum Geotechnischen Bericht	14.07.2023 (nachgereicht)		
8b	Bodenschutzkonzept 4-CLF Stübenwasenlift	19.12.2022		
9a	<i>Hydrologisches Gutachten</i>	<i>15.12.2022</i>		
9b	Notfallplan bei Beeinträchtigung der Rüttebergquellen durch Baumaßnahmen	20.12.2022		

Ordner 2

¹ Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
10	Verzeichnis der betroffenen Grundstücke	19.12.2022	09.07.2024	
10a	Grunderwerbsplan	19.12.2022		1:1.500
11	UVP-Bericht mit integriertem LBP	19.12.2022	31.10.2023	
11a	Besucherlenkungs- und Informationskonzept Stübenwasen	19.12.2022	31.10.2023	
11b	UVP-Bericht mit integriertem LBP Bestand	19.12.2022		1:1.500 / 1:500
11c	UVP-Bericht mit integriertem LBP Maßnahmen	19.12.2022	31.10.2023	1:1.500 / 1:500
11d	UVP-Bericht mit integriertem LBP Legendentblatt	19.12.2022	31.10.2023	1:1.500 / 1:500
11e	Waldumwandlung (4-CLF Stübenwasenlift) - Bestandsplan	19.12.2022		1:1.500
11f	Waldumwandlung (4-CLF Stübenwasenlift) - Maßnahmenplan	19.12.2022		1:1.500
11g	<i>Waldumwandlung (Mountaintcart-Strecke) - Bestandsplan</i>	<i>19.12.2022</i>		<i>1:1.500</i>
11h	<i>Waldumwandlung (Mountaintcart-Strecke) - Maßnahmenplan</i>	<i>19.12.2022</i>		<i>1:1.500</i>
11i	Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Schutzgut Landschaft (Nachträgliche Bewertung und Bilanzierung) als Ergänzung zum UVP-Bericht (Planunterlagen-Nr. 11)	02.05.2024 (nachgereicht)		
12	Artenschutzrechtliche Prüfung	19.12.2022	31.10.2023	
13	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	19.12.2022	31.10.2023	

Ordner 3

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Datum Aufstellung	Datum Letzte Änd.	Maßstab
14a	Allgemeine Technische Beschreibung	02.07.2000		
14b	Talstation: Lageplan, Ansicht, Schnitte	27.04.2020		1:100
14c	Bergstation: Lageplan, Ansicht, Schnitte	07.05.2020		1:100
15	Sicherheitsanalyse Seilbahn	02.09.2020		
16	Sicherheitsanalyse Naturgefahren	19.12.2022		
17	Sicherheitsanalyse Infrastruktur	15.12.2022		
18	Grundlagenkonzept zur Sicherheitsanalyse Brandschutz	15.12.2022		
19	Sicherheitsanalyse Arbeitnehmerschutz	15.12.2022		
20	<i>Gutachterliche Stellungnahme Schallschutz (mit Ergänzung vom 19.12.2022 zum Gesamtverkehr) – Dr. Jans</i>	<i>16.12.2022</i>		
20a	<i>Erg. Stellungnahme Klenkhart & Partner zu Lärmimmissionen</i>	<i>11.04.2024 (nachgereicht)</i>		
20b	<i>Ergänzende gutachterliche Stellungnahme Schallschutz – Dr. Jans</i>	<i>08.05.2024 (nachgereicht)</i>		
21	<i>Wind- und Schneelastgutachten</i>	<i>14.12.2022</i>		
22	<i>Gutachterliche Kurzstellungnahme der sachverständigen Stelle</i>	<i>20.12.2022</i>		
23	<i>Ökobilanz – Bewertung Schutzgut Klima</i>	<i>24.04.2024 (nachgereicht)</i>		

III.

Wasserrechtliche Feststellung

Die Gewässerverlegung und naturnahe Umgestaltung des Stübenbächles (Gewässer 2. Ordnung) im Bereich der Talstation des Stübenwasenlifts in Todtnauberg wird gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff Landesverfahrensgesetz (LVwVGG) planfestgestellt.

Die wasserrechtliche Planfeststellung ergeht mit den unter VI. Nebenbestimmungen und Zusagen unter der Überschrift Gewässerausbau (Wasserrechtliche Planfeststellung) aufgeführten Nebenbestimmungen.

IV.

Waldumwandlungsgenehmigung

Die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 0,18 ha (1.817 m²) Stadtwald Todtnau der Teilfläche der Waldflurstücks-Nr. 893 und 1310 auf der Gemarkung Todtnauberg (Stadt Todtnau) zwecks Verbreiterung der bestehenden Liftrasse wird gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.

Flurstücknummer	Gemarkung	Umwandlungsfläche	Waldbesitzer
893	Todtnauberg	1.700 m ²	Stadt Todtnau
1310	Todtnauberg	117 m ²	Stadt Todtnau

Die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung ergeht mit den unter VI. Nebenbestimmungen und Zusagen unter der Überschrift Waldumwandlung aufgeführten Nebenbestimmungen.

V.

Befreiung und Ausnahmegenehmigung

Diese Entscheidung ersetzt nach § 75 Abs. 1 LVwVfG im Rahmen ihrer Konzentrationswirkung insbesondere

Befreiung Verbot RVO Schutz Grundwassers

- Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes "WSG 338 Todtnauberg, Rüttebergquellen 1+2 (Zone II) ist nach der Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Rüttequellen 1+2 der Stadt Todtnau (RVO) vom Grundsatz her verboten. Für den Bau von 6 Stützen und einer Bergstation mit Geländekorrektur im

Rahmen des Seilbahnumbaus wird eine Befreiung von dem entgegenstehenden Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1. (Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen) der Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Rüttequellen 1+2 der Stadt Todtnau (RVO) gemäß § 6 Abs. 1 (RVO) erteilt.

Ausnahmegenehmigung gesetzlich geschützter Biotope

- Für das Vorhaben wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die teilweise Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope:

(1) „Weidfeld N Rütte“ (Biotop-Nr. 181133360018)

(2) „Feuchte Rinnen am Hämmerlelift NO Rütte“ (Nr. 281133363415)

(3) „Magerrasenbrache am Hämmerlelift NO Rütte“ (Biotopnummer: 281133363416)
und

(4) „Ski-Hänge am „Hammerle“ nordwestlich von Todtnauberg“ (Biotopnummer: 181133360645)

erteilt.

Die Entscheidung ergeht unter der Bedingung, dass die Vorhabenträgerin die in den naturschutzrechtlichen Gutachten aufgeführten vorgezogenen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (CEF):

(1) A/E_013_CEF 1: Herstellung strukturreicher Waldränder

(2) CEF 2: Erweiterung des südlichen Wiesenpieper-Reviers

durchführt und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nachweist. Hierbei sind die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Artenschutzes hinsichtlich Bauzeitenbeschränkung zu beachten.

Vor Beginn der Brutzeit im Jahr nach dem Eingriff in das Wiesenpieper-Revier ist ein Nachweis gegenüber der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, aus dem die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der für den Wiesenpieper geschaffenen Ausgleichsfläche hervorgeht (maßnahmenbezogenes Monitoring).

Die Ausgleichsmaßnahme für den Baumpieper muss spätestens zeitgleich mit dem Eingriff in das Baumpieper-Revier umgesetzt werden. Ein Nachweis der für den Baumpieper geschaffenen Ausgleichsfläche ist zusammen mit dem Nachweis für den Wiesenpieper gegenüber der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass diese Fläche die Lebensraumfunktion für den Baumpieper erfüllt (maßnahmenbezogenes Monitoring).

Von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sind innerhalb der Brutzeit Kontrollen der beiden Artvorkommen auf den Maßnahmenflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Berichten der ÖBB zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen. Wird

entgegen der Prognosen keine positive Entwicklung festgestellt, ist eine Nachbesserung der Maßnahmen erforderlich.

Die Befreiung und Ausnahmegenehmigung ergehen mit den unter VI. Nebenbestimmungen und Zusagen aufgeführten Nebenbestimmungen.

VI.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalte (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Die Vorhabenträgerin hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (5) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

Schutz vor Immissionen

Betrieb der Seilbahn

- (6) Die Vorhabenträgerin wird das Einhalten der gesetzlichen Grenzwerte der auftretenden Geräusche für den Betrieb des Stübenwasenlifts durch Messungen einer anerkannten Messstelle nachweisen. Die Vorhabenträgerin wird hierzu mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 den Messplan vorher abstimmen und den Bericht unverzüglich nach Vorliegen dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 übersenden. (Z)

Während der Bauphase

- (7) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)
- (8) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden. (A)
- (9) Die Vorhabenträgerin hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)
- (10) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (11) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag (artenschutzrechtliche Prüfung) aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (A)
- (12) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

1. Allgemein:

- (13) Die Vorhabenträgerin wird die Untere Naturschutzbehörde (UNB) über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens unterrichten. (Z)
- (14) Die Vorhabenträgerin wird der UNB auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben berichten. (Z)
- (15) Die Vorhabenträgerin wird ein Betreiberwechsel der Sesselbahn dem Landratsamt Lörrach, Sachgebiet Naturschutz & Landschaftspflege, unverzüglich anzeigen. (Z)

2. Zum Landschaftsplanerischen Begleitplan:

- (16) Die Vorhabenträgerin wird die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), im Artenschutzfachbeitrag jeweils vom 19.12.2022, mit Änderungen vom 31.10.2023 und

02.05.2024 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V 001 bis V 011 sowie die Kompensationsmaßnahmen A 001 bis A/E013_CEF1 und CEF2 vollständig umsetzen. Sollten während der Bauphase weitere unvorhergesehene erhebliche Eingriffe erforderlich werden, so wird die Vorhabenträgerin diese Eingriffe schriftlich gegenüber der UNB begründen, nachbilanzieren und kompensieren. Insbesondere wird die Vorhabenträgerin die Schutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) während des Baus der Anlage beachten. Die Vorhabenträgerin wird die notwendigen und im LBP dargestellten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung V 001 bis V 011 von Eingriffen bereits in den jeweiligen Ausschreibungen der Bauleistungen berücksichtigen. (Z)

- (17) Sollten während der Bauphase neu entstandene, besonders geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen beansprucht werden (u.a. Mähwiesen), wird die Vorhabenträgerin diese Eingriffe der UNB vorab anzeigen und das weitere Vorgehen festlegen. (Z)
- (18) Die Vorhabenträgerin wird zur ordnungsgemäßen ökologischen Umsetzung der Baumaßnahme und Durchsetzung der genannten Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn eine ökologische Fachbauleitung bestellen. Die Vorhabenträgerin wird die Fachbauleitung der UNB als Ansprechperson vor Baubeginn benennen. Sie ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Sie erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber dem Bauleiter. (Z)
- (19) Die ökologische Baubegleitung wird kontrollieren, dass alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen des LBP ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. (Z)
- (20) Von Seiten der ökologischen Baubegleitung wird unter den genannten Vorgaben regelmäßige Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen erstellen. Die Protokolle werden der UNB vorgelegt, ebenso wie der Abschlussbericht spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen. (Z)
- (21) Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz und Erhalt der vorhandenen charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt das Besucherlenkungs- und Informationskonzept vom 19.12.2022, mit Änderungen vom 31.10.2023, von Kunz GaLa Plan umsetzen. (Z)

(22) Die Vorhabenträgerin wird die Details der Ausführung der einzelnen Maßnahmenkomplexe mit den zuständigen Fachbehörden und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (u.a. Stadt Todtnau) abstimmen. Vor Baubeginn der Sesselbahn wird die Vorhabenträgerin der UNB des Landratsamts Lörrach eine verbindliche Ausführungsplanung vorlegen. (Z)

3. Zu den Kompensationsmaßnahmen:

(23) Die Vorhabenträgerin wird sämtliche Ausführungen, die im Antrag vom 19.12.2022 sowie der überarbeiteten Version vom 31.10.2023 und 02.05.2024 und in den Nebenbestimmungen gemacht werden, beachten und umsetzen. (Z)

(24) Die Vorhabenträgerin wird zur Kompensation des Eingriffs in den gesetzlich geschützten Biotopen die folgenden festgesetzten Maßnahmen umsetzen:

- A 001/1 / FFH Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Borstgrasrasen im Bereich der Talstation
- A 002/1 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Talstation
- A 002/2 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Liftrasse
- A 002/3 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Bergstation
- A 003 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Gewässerabschnitten
- A 004 Wiederherstellung Gebüschs feuchter Standorte entlang des zu verlegenden Stübenbachs
- A 005 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Fettwiesenbereichen im Bereich der Talstation
- A 006 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Hochstaudenfluren
- A 007 Wiederherstellung und Erweiterung/Aufwertung der bauzeitlich und kleinflächig anlagebedingt beanspruchten Sickerquelle mit umgebender Vegetation
- A 006 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Hochstaudenfluren
- A 007 Wiederherstellung und Erweiterung/Aufwertung der bauzeitlich und kleinflächig anlagebedingt beanspruchten Sickerquelle mit umgebender Vegetation
- A 008 Offenlegung des Stübenbächles durch Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnitts im Bereich der Talstation

- A 009/1 Herstellung von hochwertigen Magerrasenbeständen im Bereich der anlagebedingten Geländemodellierungen an der Talstation
 - A 009/2 Herstellung von hochwertigen Magerrasenbeständen im Bereich der anlagebedingten Geländemodellierungen an der Bergstation
 - A 010 Herstellung von Hochstaudenfluren auf ehemaligen Waldstandorten
 - A/E 011 Aufwertung von gestörten Magerrasenflächen im Bereich der Bergstation
 - A/E 012 Herstellung von Borstgrasrasen im Bereich eines bestehenden Fichten-Bestands auf dem Stübenwasengipfel (Z)
- (25) Die Vorhabenträgerin wird die Durchführung der oben genannten Maßnahmen unmittelbar nach Abschluss des Eingriffs in die gesetzlich geschützten Biotope vornehmen. Die Durchführung wird der UNB unverzüglich schriftlich angezeigt. (Z)
- (26) Für die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird ein Unterhaltungszeitraum (Herstellung- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege) auf die erforderliche Dauer des Bestandes der Anlage nach Umsetzung der Maßnahme festgesetzt. Die Vorhabenträgerin wird die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft pflegen und so unterhalten, dass sie ihre ökologische Funktionsfähigkeit erhalten. (Z)
- (27) Die Vorhabenträgerin wird die Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. Die Vorhabenträgerin wird die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen, z.B. durch Grundbucheintrag oder öffentlich-rechtlichen Vertrag, vor den Eingriffen in die besonders geschützten Biotope der UNB nachweisen. (Z)
- (28) Die Vorhabenträgerin wird auf den ausgewiesenen Ausgleichsflächen die Pflegevorgaben in einem landschaftspflegerischen Ausführungsplan oder Pflegeplan konkretisieren und durch vertragliche Vereinbarungen langfristig sichern bzw. rechtlich zu sichern. Hierbei ist zu beachten, dass eine Nachbeweidung der Flächen nur in Absprache mit der UNB möglich ist. Die Vorhabenträgerin wird den landschaftspflegerische Ausführungsplan / Pflegeplan mit der UNB ebenfalls abstimmen. (Z)
- (29) Sollten die Aufwertungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erbringen bzw. das Entwicklungsziel nicht erreichen, wird die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen UNB vorbehalten. (AV)

- (30) Die genannten Kompensationsmaßnahmen A 001 bis A/E 013 und die CEF 2 sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg unter dem Link: <http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/72188/> unmittelbar nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin wird den Eintrag unter Angabe der Ticketnummer dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 - Recht, Planfeststellung, mitteilen. (Z)
- (31) Hinweis Wiesenpieper: Laut LBP/Maßnahmenblatt sollen im Rahmen der CEF 2-Maßnahme zusätzlich zur Einzäunung auch Sitzwarten errichtet werden. Nach erfolgter Zäunung zum Schutz der Wiesenpieper-Reviere sind keine weiteren Sitzwarten notwendig. Auf diese kann im direkten Umfeld verzichtet werden, da die Zaunpfosten diese Funktion übernehmen. (H)

4. Monitoring:

- (32) Zur Überprüfung der Umsetzung und Entwicklung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen wird ein Monitoring festgesetzt. Die Vorhabenträgerin wird das Monitoring entsprechend den Antragsunterlagen durchführen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Beilage-Nr.11 (Kapitel 11) und Artenschutzrechtliche Prüfung, Beilagen-Nr.12). Die Protokolle der Überprüfungen werden der Unteren Naturschutzbehörde jeweils im Januar des Folgejahres vorgelegt. (Z)
- (33) Ergänzend wird zur Überprüfung der Umsetzung und Entwicklung der festgesetzten Ausgleichmaßnahmen zur Entwicklung von Borstgrasrasen bzw. Magerrasen ein 5-jähriges Monitoring festgesetzt. Die Vorhabenträgerin wird hierbei die Fläche im ersten, dritten und fünften Jahr nach deren Umsetzung durch eine fachkundige Person begutachten und auf die gewünschten Entwicklungsziele prüfen. Die Vorhabenträgerin wird bei Nicht-Erreichung der Ziele entsprechende Anpassungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen. Die Vorhabenträgerin wird die Protokolle der Überprüfungen der Unteren Naturschutzbehörde jeweils am Anfang des Folgejahres vorlegen. (Z)

Gewässerausbau (Wasserrechtliche Planfeststellung)

- (34) Die Vorhabenträgerin wird den Baubeginn und die Fertigstellung der Verlegung des Stübenbächles dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, rechtzeitig schriftlich anzeigen. Die Baumaßnahme wird in Absprache mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, und dem Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, erfolgen. (Z)
- (35) Die Vorhabenträgerin wird in der Schonzeit der standorttypischen Fischfauna und der sich daran anschließenden Zeit der Ei- und Brutentwicklung (01.10. bis 31.05.) keine

Baumaßnahmen im Gewässerbett sowie alle Maßnahmen, mit denen Eintrübungen des Gewässers verbunden sein können, durchführen. (Z)

- (36) Die Vorhabenträgerin wird Fischereiberechtigte der betreffenden Gewässerstrecke mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischereischäden werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. (Z)
- (37) Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin wird dem ausführenden Bauunternehmen einen Durchschlag der wasserrechtlichen Entscheidung, Teilmaßnahme Gewässerverlegung, aushändigen. (Z)
- (38) Die Vorhabenträgerin wird bei den Bauarbeiten die erforderliche Sorgfalt anwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden. Die eingesetzten Baugeräte dürfen kein Öl oder Treibstoff verlieren. Die Vorhabenträgerin wird eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln vorhalten. Es muss der Inhalt des größten im Baustellenbereich eingesetzten Tanks, mindestens jedoch 200 l, gebunden werden können. Die Vorhabenträgerin wird evtl. mit Öl verunreinigtes Erdreich sofort abtragen und als Abfall entsorgen. (Z)
- (39) Die Vorhabenträgerin wird wassergefährdende Stoffe in dichten Auffangbehältern lagern, die den Inhalt aller einzelnen Lagerbehälter zurückhalten können (Z).
- (40) Die Vorhabenträgerin wird die Verlegung des Stübenbächles so natürlich wie möglich gestalten. Dabei wird der Bach leicht pendelnd in einem ca. 2,0 m bis 2,5 m breiten, muldenförmigen Bachbett mit einer Niedrigwasserrinne angelegt. Durch den bogenförmigen Verlauf und der damit verbundenen Längsstreckung des Baches wird zusätzliches Gefälle abgebaut. Im Bachbett werden Störsteine (Kantenlänge ca. 50 – 60 cm) strömungsgünstig mit integriert (wechselseitiger Einbau) und ausreichend tief in die Sohle eingebunden. Insbesondere die Ufer der Prallhangbereiche werden bis über die Hochwasserlinie hinaus mit schuppenförmig versetzten Steinen gesichert. Die Steine werden so angeordnet, dass das Wasser von einem Stein auf den nächsten Stein prallt und nicht durch den nächsten Stein in die Fuge zwischen den Steinen abgeleitet werden kann. Auch die übrigen Böschungen werden ausreichend vor Erosion gesichert. (Z)
- (41) Die Vorhabenträgerin wird die gesamte Sohle des neuen Bachlaufs zur Vermeidung von Tiefenerosion mit einem Steinwurf aus gebrochenen Granitsteinen (Kantenlänge

20 – 30 cm) sichern. Darüber wird gemischtkörniges Material mit möglichst wenig bindigen Anteilen eingestreut, um die Verzahnung des Substrats zu verbessern und eine Abdichtung der Sohle zu bewirken. (Z)

- (42) Der weitere Verlauf der Bachverlegung ist in einem flacheren Gelände geplant. Die Vorhabenträgerin wird die Böschungen des Gerinnes möglichst flach (min. 1:1) herstellen. Zur Sohlsicherung werden alle ca. 1,0 m bis 1,5 m sohlebene Querriegel aus hochkant gesetzten Steinen (kein plattiger Einbau!) mit einer Kantenlänge von ca. 40 cm – 50 cm vorgesehen. In diesem Bereich werden die Steine in der Bachsohle und in den Uferbereichen, insbesondere in den Prallhangbereichen kraftschlüssig, also durchgehend miteinander verzahnt eingebaut. (Z)
- (43) Die Vorhabenträgerin wird vor Verlegung des Stübenbächles einen neuen Ausführungsplan in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Lörrach, Umweltamt, und der Staatlichen Fischereiaufsicht vorlegen. Dabei wird darauf geachtet, dass der neue Gewässerabschnitt in Absprache mit dem Landratsamt Lörrach, Umweltamt, und dem Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, durchgängig gestaltet wird. Die Vorhabenträgerin wird erst nach Zustimmung zum Ausführungsplan mit der Verlegung des Stübenbächles beginnen. (Z)
- (44) Die Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden (nicht im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten) Grundeigentums; vor Benutzung fremder (nicht im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführte) Grundstücke ist eine Einverständniserklärung einzuholen. (H)

Wasser- und Grundwasserschutz

- (45) Die Vorhabenträgerin wird den Beginn der Maßnahmen mindestens 10 Werktage zuvor dem Wasserversorger (Stadt Todtnau – EOW) anzeigen. Nur in enger Abstimmung mit der EOW dürfen nach dem vorgelegten Notfallplan die Maßnahmen durchgeführt werden. (Z)
- (46) Die Vorhabenträgerin wird die Verbotstatbestände der Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Rüttequellen 1+2 der Stadt Todtnau (RVO) berücksichtigen und weitestgehend durch die Planung ausschließen. Dies betrifft insbesondere Abgrabungen, Einschnitte, Erdaufschlüsse und Sprengungen (bzw. Meißelarbeiten) z.B. für Zuwegungen. (Z)
- (47) Die Vorhabenträgerin wird bei Eingriffen in den Untergrund eine hydrogeologische Baubegleitung machen. (Z)

- (48) Sprengungen, großflächige Meißelarbeiten oder vergleichbare Lockerungsmaßnahmen im Festgestein sind untersagt. Die Vorhabenträgerin wird Fundamentarbeiten nur in niederschlagsfreien Zeiten ausführen. (Z)
- (49) Falls größere Klüfte im Festgestein angetroffen werden, wird die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass sowohl während der Bauphase als auch langfristig kein Niederschlagswasser eindringen kann. (Z)
- (50) Die Vorhabenträgerin wird bei Baubeginn alle am Bau Beteiligten darauf hinweisen, dass sich die Baustelle in Zone II des Wasserschutzgebietes „Rüttebergquellen 1+2“ befindet und besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten sind. (Z)
- (51) Die eingesetzten Baugeräte dürfen kein Öl oder Treibstoff verlieren. Die Vorhabenträgerin wird eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln vorhalten. Es wird der Inhalt des größten im Baustellenbereich eingesetzten Tanks, mindestens jedoch 200 l, gebunden werden können. (Z)
- (52) Alle Baugeräte und Maschinen, die Treibstoffe und Öle enthalten, dürfen nur außerhalb der Wasserschutzzone (Zone II) abgestellt, gewartet und betankt werden. Die Vorhabenträgerin wird eine Betankung/Wartung von Kleingeräten (Trennschneider, Stromaggregat, etc.) nur über einer dichten Wanne, in die das Kleingerät gelegt werden kann, durchführen. (Z)
- (53) Die Vorhabenträgerin wird nur Beton verwenden, der auch bei Anlagen zur Trinkwassergewinnung Verwendung findet. (Z)
- (54) Die Vorhabenträgerin wird keine Baustoffe und Materialien, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten, verwenden. (Z)
- (55) Die Vorhabenträgerin wird Baugruben und Arbeitsräume nur mit unbelastetem Material (Z0-Material) auffüllen. Recyclingmaterial wird nicht verwendet werden. (Z)
- (56) Die Vorhabenträgerin wird zur Beweissicherung ein Monitoring durchführen, um auf eine möglicherweise eintretende Verschlechterung der Wasserqualität reagieren zu können. Neben kontinuierlich zu messenden Parametern (T, pH-Wert, LF und Trübung) werden regelmäßig chemische und mikrobiologische Analysen durchgeführt, insbesondere nach Niederschlagsereignissen. Der Parameterumfang soll die bergwerksrelevanten Schadstoffe beinhalten. Die Vorhabenträgerin wird das Monitoringprogramm ein Jahr vor der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem LRA Lörrach, FB Umwelt und FB Gesundheit, beginnen, um den Ist-Zustand bei unterschiedlichen Situationen zu erfassen und auch einige Zeit nach der Bauphase weiter betreiben. Bei

Veränderungen der Quellwasserqualität, wird nach der Ursache gesucht und in Abstimmung mit der Wasserbehörde über das weitere Vorgehen entschieden werden. (Z)

- (57) Um im Falle einer Verschlechterung der Wasserqualität die Trinkwasserversorgung auch bei Ausfall der Rüttebergquellen 1+2 gewährleisten zu können, wird die Vorhabenträgerin eine mobile Filtereinheit vorhalten. Alternativ wird für die Notversorgung ein für Trinkwasser zugelassenes Tankfahrzeug bereitgehalten werden. Die notwendigen Maßnahmen (Umschaltmöglichkeiten, Tankwagen, etc.) werden auf jeden Fall vor Baubeginn betriebsbereit zur Verfügung stehen. (Z)
- (58) Die Vorhabenträgerin wird eine tägliche Aufzeichnung der Quellschüttung der Rüttebergquellen 1+2 vorsehen. Ergeben sich bei den Beprobungen Hinweise auf die Mobilisierung von Schwebstoffen, so wird das Rohwasser der Rüttebergquellen 1+2 unverzüglich abgeschlagen. (Z)
- (59) Sofern die Quellschüttung der restlichen Todtnauberger Quellen es ermöglichen, wird die Vorhabenträgerin die Rüttebergquellen 1+2 ausleiten. (Z)

Gesundheit

- (60) Die Vorhabenträgerin wird die Baumaßnahmen im Quelleinzugsgebiet Rüttebergquelle mit höchster Sorgfalt ausführen und auf ein Minimum reduzieren. (Z)
- (61) Sollte eine Störung auftreten, wird die Vorhabenträgerin den Notfallplan einschließlich der dargestellten Alarmierungskette (siehe Dokument Fritz Planung GmbH vom 20.12.2022) und das Ausleiten der betroffenen Quellen auslösen. (Z)

Bodenschutz und Altlasten

- (62) Die bauzeitlich beanspruchte Fläche beträgt ca. 3.565 m². Die Vorhabenträgerin wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Grünlandbestände vollständig rekultivieren. Ferner wird das Vorhaben von einer Bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigt. Diese wird im Vorfeld dem Landratsamt Lörrach – Sachgebiet Boden und Grundwasser benannt. (Z)
- (63) Die Vorhabenträgerin hat zum Bodenschutz das Bodenschutzkonzept (inkl. Baubegleitungskonzept) vom 19.12.2022 sowie das Baulogistikkonzept vom 19.12.2022 umzusetzen. (A)
- (64) Wird bei Eingriffen in den Boden optisch und/ oder geruchlich (organoleptisch) auffälliges Material angetroffen, wird die Vorhabenträgerin die Arbeiten einstellen und das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, verständigen und das weitere Vorgehen absprechen. (Z)

- (65) Zum 1. August 2023 gelten neue bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung). (H)

Waldumwandlung

- (66) Die Vorhabenträgerin wird mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung des Bauvorhabens erst beginnen, nachdem der Planfeststellungsbeschluss der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörden am Landratsamt Lörrach vorgelegt und die waldrechtliche Genehmigung für die Mountaincartstrecke/Winterrodelbahn, die als zusätzliche Baulogistikstrecke fungiert, von Seiten der Höheren Forstbehörde erteilt wurde, und diese die Flächen hierfür freigegeben hat. (Z)
- (67) Die Vorhabenträgerin wird die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung sicherstellen. Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung wird der jeweils örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorab als Ansprechpartner schriftlich benannt. Der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen wird der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung und der verantwortlichen Bauleitung gegen Unterschrift ausgehändigt. (Z)
- (68) Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Waldinanspruchnahme und Bauausführung größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen nehmen. Vor diesem Hintergrund werden die Arbeiten in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Unteren Forstbehörden durchgeführt. Auch das Waldbiotop „Feuchte Rinnen am Hämmerleift NO Rütte“ (Biotop-Nr. 8113-3415:02) wird von der Vorhabenträgerin vor Befahrung geschützt. (Z)
- (69) Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) auch außerhalb des Bauvorhabens, aber im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen, wird die Vorhabenträgerin diese unverzüglich beheben. Diesbezüglich wird sich die Vorhabenträgerin regelmäßig und rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde und dem Waldbesitzer abstimmen. Die Wiederherstellung der forstlichen Fahrwege im Hinblick ihrer Anlage und Dimensionierung für den Holzabtransport erfolgt auf Grundlage der Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018). (Z)

- (70) Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe im Sinne §§ 9 oder 11 LWaldG in Waldflächen notwendig sein oder wider Erwarten zusätzliche Trassenverbreiterungen der bestehen Liftrasse notwendig werden, so wird die Vorhabenträgerin die Untere wie Höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis setzen. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende waldrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung würde dann entsprechend angepasst und ggf. zusätzliche waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese wird die Vorhabenträgerin frühzeitig mit der zuständigen Unteren wie Höheren Forstbehörde abstimmen. (Z)
- (71) Die in der dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigung (unter IV.) genannte Waldfläche scheidet nach Vollzug der Waldumwandlung aus dem Waldverband aus. (H)
- (72) Die Vorhabenträgerin wird die nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme, die auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich multifunktional wirkt, gem. § 9 Abs. 3 LWaldG für die unter „IV. Waldumwandlungsgenehmigung“ genehmigte dauerhafte Waldinanspruchnahme alsbald im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Forst- und Naturschutzbehörde vollziehen. (Z)

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Flst. Nr./ Waldort	Gmk. (Gde.)	Arbeitsfläche		Umsetzungsbeginn/ Fristen
<p>Schutz- und Gestaltungsmaßnahme:</p> <p>Strukturreiche Waldrandgestaltung</p> <p><u>Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Lörrach ▪ Vgl. LBP S. 208/209 sowie Maßnahmenblatt A/E 013 S. 314/315 ▪ Vgl. Anlage 11f Antrag auf Waldumwandlung - Maßnahmen v. 19.12.2022 ▪ Die Maßnahmenfläche ist in der kommenden Forsteinrichtung des Stadtwaldes Todtnau als Ausgleichsfläche zu dokumentieren. 	<p>633 893 Distrikt 4 Feldberg Abteilung 2 Köpfe Waldbestände T.v. f5 und f6</p>	<p>Todtnauberg (Stadt Todtnau)</p>	<p>ca. 0,29 ca. 0,15</p>	<p>ha ha</p>	<p>31.12.2026 (Initialpflege)</p> <p>Pflegeturnus alle 5 Jahre in Absprache mit der Unteren Forst- und Naturschutzbe- hörde bzw. nach Ausführungs- planung</p> <p>Wirkzeitraum 25 Jahre</p>

Die Vorhabenträgerin wird die detaillierte Ausführungsplanung mit den Forstbehörden im Vorfeld inhaltlich abstimmen und spätestens 6 Monaten nach Planfeststellungsbeschluss der Unteren wie Höheren Forstbehörde schriftlich vorlegen. (Z)

- (73) Die Vorhabenträgerin wird den Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzeigen. (Z)
- (74) Für die festgesetzte waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird die Vorhabenträgerin keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch nehmen. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als waldrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG. (Z)
- (75) Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser waldrechtlichen Entscheidung als Teil des Planfeststellungsbeschlusses verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden. (H)
- (76) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke, die nicht im Grunderwerbsverzeichnis stehen, mit ein. (H)

Seilbahnrecht

- (77) Die Vorhabenträgerin wird die Berechnungen und technischen Unterlagen für die Seilbahn-Stützen mit Fundamenten, und für die Fundamente des Seilbahnantriebes und der Umlenkung durch anerkannte Prüfstatiker prüfen und die entsprechenden Bauwerke abnehmen lassen. (Z)
- (78) Die Vorhabenträgerin wird die Prüfberichte der Prüfstatiker nach NB-Nr. 77 dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, unverzüglich nach Vorliegen übersenden. (Z)
- (79) Die entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 LSeilbG erforderliche Abnahme der elektrotechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen der fertig gestellten Seilschwebebahn ist entsprechend § 24 Abs. 3 LSeilbG durch anerkannte Sachverständige durchführen zu lassen. (H)

Arbeitsschutzrecht

Arbeitsstättenverordnung

- (80) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, notwendige Sanitarräume sowie Pausen- und Bereitschaftsräume im bestehenden Funktionsgebäude an der Talstation zu realisieren, welches nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. (Z)
- (81) Die Vorhabenträgerin wird bis zur Fertigstellung der erforderlichen Werkstatt, Sanitarräume sowie Pausen- und Bereitschaftsräume im bestehenden Funktionsgebäude ggf. temporäre Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 umsetzen. (Z)
- (82) Auf die §§ 3 und 3 a ArbStättV wird hingewiesen. (H)

Baustellenverordnung

- (83) Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist zu beachten. Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 2 BaustellV für den Bau der Seilbahn ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97. (H)

Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung

- (84) Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die zugehörige Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind zu beachten. Auf das Erstellen der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere hingewiesen. Das Vorhandensein der Gefährdungsbeurteilung wird im Rahmen der Aufsicht durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, als zuständige Arbeitsschutzbehörde kontrolliert. (H)

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- (85) Das Arbeitszeitgesetz ist zu beachten. Es sieht eine generelle Sonn- und Feiertagsruhe vor. Ggf. erforderliche Ausnahmen sind beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, als zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu beantragen. (Z)

Überwachungsbedürftige Anlagen

- (86) Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der Druckspeicher / Druckanlagen als überwachungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Zuständige Behörde hierfür ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97. (H)

Fischerei

- (87) Die Vorhabenträgerin wird bei Eingriffen in der „fließenden Welle“ und bei Trockenlegung von Teilbereichen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar die gesetzliche Schonzeit der Bachforelle beachten. Im Frühjahr und Sommer wird die Vorhabenträgerin auf die Reproduktionszeit rheophiler Fischarten wie Mühlkoppe, Elritze und Schmerle (1. März bis ca. 30.05.) Rücksicht nehmen. Während der Bauzeit wird die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass weder Schadstoffe (Beton, Öle usw.) in das Gewässer gelangen, noch übermäßige Wassertrübungen hervorgerufen werden. (Z)
- (88) Die Vorhabenträgerin wird dafür Sorge tragen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit vermieden werden. (Z)
- (89) Die Vorhabenträgerin wird den vorhandenen Bestand an einheimischen Fischen, Krebsen und Muscheln vor den stattfindenden Eingriffen (z. B. Umleitung der Gewässerführung) bergen und in unbeeinträchtigte Bereiche umsetzen. (Z)
- (90) Aufgrund der großen Gefahr einer Übertragung der Krebspest wird die Vorhabenträgerin sämtlich Baummaschinen, Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände etc., die mit einem Gewässer in Berührung kommen, gründlich reinigen und sachgerecht desinfizieren, z. B. mit 4 % Formalinlösung, Wofasteril (R) 'E 400 (Eine ausreichende Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist unbedingt einzuhalten). (Z)
- (91) Die Vorhabenträgerin wird die Fischereiübungsberechtigte mind. 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich informieren. (Z)

Baurecht (bzgl. Gebäude Tal- und Bergstation)

- (92) Die Vorhabenträgerin wird dafür sorgen, dass bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben errichtet oder geändert werden, sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sind. Die Standsicherheit wird auch während der Errichtung sowie bei der Durchführung von Abbrucharbeiten

gewährleistet werden. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke werden nicht gefährdet werden. (Z)

- (93) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Landratsamt Lörrach – Baurechtsamt – die Baufreigabe erteilt hat. Eine Kopie des Baufreigabebescheins ist auch dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 vorzulegen. Die Standsicherheitsprüfung muss abgeschlossen sein. (A)

Denkmalschutz

- (94) Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. (H)

Verkehr

- (95) Sollte es während der Bauzeit nötig werden, öffentlichen Verkehrsraum (teilweise) zu sperren, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig mit der Verkehrsbehörde (Mail: baustellenundveranstaltungen@loerrach-landkreis.de) Kontakt aufnehmen, sodass ggf. verschiedene Maßnahmen und Eingriffe sowie Umleitungen im Straßennetz koordiniert werden können. (Z)
- (96) Die Vorhabenträgerin wird zum Verkehrsschutz das Verkehrskonzept vom 12.04.2024 umzusetzen, konkret die laufende Erfassung des Befüllungsgrades sämtlicher Liftparkplätze beim Stübenwasenlift und Kapellenlift sowie zum einen die Aufstellung einer Informationstafel über den Befüllungsgrad der Parkplätze am Stübenwasenlift und Kapellenlift in Echtzeit an der Abzweigung Kreuzmattstraße von der Kurhausstraße und zum anderen die Aufstellung von einer Informationstafel über den Befüllungsgrad der Parkplätze am Stübenwasenlift in Echtzeit am Parkplatz Kapellenlift. (Z)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

- (97) Da es sich in diesem Bereich um Quelleinzugsgebiet handelt, wird die Vorhabenträgerin vor Beginn der Baumaßnahmen den zuständigen Wassermeister Walter Meier der Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH kontaktieren und entsprechende Maßnahmen abstimmen. (Z)
- (98) Die Leitungen der ED Netze GmbH sind zu beachten und zu sichern. (A)

VII.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Seilbahnvorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

VIII.

Kosten

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

IX. Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatz des bestehenden Schlepplifts Stübenwasen in Todtnauberg durch einen 4er Sessellift auf nahezu identischer Trasse. Ein solcher Ersatz ist notwendig, da für den bestehenden Schlepplift altersbedingt nur noch von einer Nutzungsdauer von wenigen Jahren auszugehen ist. Im Zuge der notwendigen Erneuerung der Liftanlage am Stübenwasen soll zur Qualitätssteigerung und zur langfristigen Sicherung der Betriebswirtschaftlichkeit von einem Schlepplift auf einen 4er Sessellift sowie von einem reinen Winterbetrieb auf einen Ganzjahresbetrieb umgestiegen werden. Im Zuge dieser Erneuerung der Liftanlage wurde ein Gesamtkonzept erarbeitet, nach dem - neben der hier planfestzustellenden Seilbahn - auch eine Mountaincart- Rodelstrecke mit Wanderwegen sowie eine Parkplatzerweiterung und Spielplatzverlegung entstehen soll. Diese Vorhaben sind jedoch nicht Verfahrensgegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens, welches lediglich über die Zulässigkeit des Baus der Seilbahn entscheidet. Eine Zusammenlegung aller Vorhaben in ein Genehmigungsverfahren ist aufgrund der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht möglich. Über die Genehmigungsfähigkeit der Parallelverfahren entscheiden die insoweit zuständigen Behörden.

Die geplante Seilbahn wird mit 106 fixgeklemmten Sesseln für je 4 Personen, einer Tal- und Bergstation sowie 11 Stützen auf nahezu identischer Trasse errichtet. Der Sessellift weist dabei eine Horizontale Länge von 848,50 m auf und überwindet einen Höhenunterschied von 249,50 m. Die maximale Beförderungskapazität liegt bei 2.035 Personen pro Stunde bei einer Geschwindigkeit von max. 2,40 m/s und einer Fahrzeit von 6,16 min. Die Seilbahn wird allerdings lediglich im Winterbetrieb bergwärts mit dieser maximalen Förderleistung betrieben, um bei starkem Besucherandrang die Wartezeiten in der Talstation gering halten zu können. Im Sommerbetrieb bzw. im Fußgängerbetrieb liegt die Förderleistung lediglich bei 763 Personen pro Stunde bei 0,90 m/s Fahrgeschwindigkeit und einer Fahrzeit von 16,42 min. Die Baufelder für den Sessellift befinden sich auf den Grundstücken Flurstück Nr.1292, 1307, 1308, 1310, 893 Gemarkung Todtnauberg, Landkreis Lörrach, die entweder im Eigentum der Vorhabenträgerin oder der Stadt Todtnau stehen. Für den Ersatz des bestehenden Schlepplifts durch den geplanten 4er Sessellift ist im Bereich der Talstation neben den seilbahntechnischen Einrichtungen (seilbahntechnische Talstation) ein Dienstraumcontainer samt Geländemodellierung geplant. Im Bereich der Bergstation sind neben der techn. Einrichtung (seilbahntechnische Bergstation) der Kommandoraum sowie eine Geländemodellierung geplant. Für den Bau der Seilbahn sind keine zusätzlichen Bauhilfswege erforderlich. Der Abtransport von Baumaterialien wird im Detail im

beiliegenden Bauleistungskonzept beschrieben (Planunterlagen Beilagen-Nr.: 1b). Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse im Bereich der Talstation werden hier nur die für den laufenden Betrieb notwendigen Seilbahnkomponenten geplant, die da wären Antriebsstation, Förderbandgrube und Kommandoraum mit Niederspannungsraum. Im Bereich der Bergstation werden für den Betrieb der Seilbahn ebenfalls nur die für den laufenden Betrieb notwendigen Seilbahnkomponenten geplant, also die Umkehrstation der Sesselbahn mit dazugehörigem Dienstraum. Sanitäreanlagen für Personal und Gäste können im bereits vorhandenen Funktionsgebäude an der Talstation in ausreichender Qualität und Anzahl angeboten werden. Eine Werkstatt und Lagerräume für die Sesselbahn werden im bestehenden Talstationsgebäude integriert.

Ziel der Maßnahme ist, mit der 4er Sesselbahn einen bequemen und sicheren Transport für alle Besucher des Stübenwasengebiets zur Nutzung der Skipisten im Winter und zur Nutzung der Mountaincartstrecke und Wanderwege im Sommer zu gewährleisten. Mit der geplanten Anlage kommt es zu einer Qualitätssteigerung im Winter sowie der Schaffung neuer Freizeitangebote im Sommer. Mit dem Bau des 4er Sessellifts können damit auch weiterhin die Winterfreizeitaktivitäten erhalten und verbessert werden und darüber hinaus im Sommer neue Aktivitäten angeboten werden. Mit dem Bau des 4er Sessellifts im Gebiet Stübenwasen wird ein sicherer Transport über die ca. 250 Höhenmeter ermöglicht, so dass die Verteilung der Besucher im gesamten Skigebiet weiter gewährleistet und die Nutzung der parallel geplanten Mountaincartstrecke möglich gemacht wird.

Aussagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten insbesondere der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie verschiedene andere fachplanerische Beiträge (wie Natura 2000 Prüfung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Hydrologisches Gutachten, Geotechnischer Bericht, Bodenschutzkonzept, etc.) und der Erläuterungsbericht.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

2.

Vorgeschichte und Verfahren

2.1

Vorgeschichte

Im Zuge der geplanten Modernisierungsmaßnahmen am Stübenwasen wurden bereits sehr umfangreiche Vorabstimmungen durchgeführt. Dabei begannen die ersten Gespräche mit Vertretern der Behörden im Jahr 2014. Ab dem ersten Abstimmungstermin am 14.04.2014 bis zur Antragsstellung fanden über 40 weitere Abstimmungsgespräche mit zuständigen Fachbehörden, Naturschutzverbänden, Genehmigungsbehörden und weiteren

Beteiligten statt. Dabei zeichnete sich der gesamte Planungsraum durch eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aus. Aufgrund dieser hohen naturschutzfachlichen Bedeutung wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Voruntersuchungen für die Erstellung der umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen durchgeführt. Insbesondere mit den zuständigen Fachbehörden sowie den Genehmigungsbehörden fanden dazu zahlreiche Abstimmungstermine statt, in denen die Planungsschritte und umweltbezogenen Beurteilungen vorgestellt und diskutiert wurden. Neben diesen Abstimmungsterminen erfolgte darüber hinaus ein Scoping-Verfahren im Jahr 2022. Dieses Scoping-Verfahren diente in erster Linie der Vorbereitung und Qualitätssicherung der für das Vorhaben erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. So wurden bereits im Rahmen des Scoping-Verfahrens die umweltrelevanten Themen ermittelt und die Vorhabenträgerin wurde frühzeitig über Rahmen, Inhalt, Umfang, Methoden und Detailtiefe der Untersuchungen und beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet und beraten. Zu den weiteren Einzelheiten der Vorgeschichte wird auf die Planungshistorie im Erörterungsbericht verwiesen und nachfolgend nur eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Abstimmungen bezogen auf Wasserschutz und Naturschutz – insb. Vogelschutz - gegeben. Im Zusammenhang mit dem Wasserschutz ergaben sich im Zuge der intensiven Vorgespräche insbesondere für die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Maßnahmen, welche beim Bau und beim Betrieb eingehalten werden sollten und im Erläuterungsbericht in Kapitel 13 näher beschrieben werden. Im Zuge dessen wurde u.a. das beiliegende Bauleistungskonzept (Planunterlagen Planunterlagen-Nr. 1b) entwickelt, um beim Bau den Eingriff in das Wasserschutzgebiet so gering wie möglich zu halten. Betreffend der Gerinneverlegung im Talstationsbereich wurden ebenfalls bereits intensive Vorgespräche geführt. Dabei wurde sich auf die Verlegung des Gerinnes und den Ersatz der bestehenden Verdohlung durch ein offen geführtes Gerinne geeinigt, welche näher im Erläuterungsbericht in Kapitel 15 beschrieben wird. Im Zusammenhang mit dem Naturschutz wurden im Zuge der Vorgespräche insbesondere auch Maßnahmen zum Vogelschutz und dabei insbesondere im Hinblick auf Rauhfußhühner ausgearbeitet. Neben der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde wurden bei diesen Abstimmungsgesprächen auch die Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt B-W (FVA) und der Landesnaturschutzverband B-W e.V. (LNV) mit eingebunden, um der besonderen Bedeutung des Schutzes des Auerwilds Rechnung zu tragen und um den Belange des Auerhuhns besondere Berücksichtigung zukommen zu lassen. Grundsätzlich wurde dabei festgehalten, dass der Bereich westlich der Damenabfahrt, also auch der Bereich des geplanten Stübenwasenliftes, weniger kritisch bzgl. des Auerwilds ist, wohingegen der Bereich der Bergstation deutlich kritischer erscheint. Durch entsprechende Besucherlenkungsmaß-

nahmen sollen insbesondere in diesem Bereich mögliche Störungen für das Auerwild vermieden werden, was näher im Besucherlenkungskonzept (Planunterlagen Planunterlagen-Nr. 11a) beschrieben wird. Dabei wurden Maßnahmen, wie etwa die Beweidung der Grünflächen, Erweiterung und Ergänzung der ausgewiesenen Waldzonen mit Wegegebot und Betretungsverbot, aber auch die ökologische Aufwertung der Waldränder im Zuge dieser Gespräche ebenfalls in das Besucherlenkungskonzept mitaufgenommen und darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlagen Planunterlagen-Nr. 11) erarbeitet.

2.2

Ablauf des Verfahrens

Der Antrag der Stübenwasenlift GmbH & Co. KG auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 31.01.2023 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte im Rathaus der Stadt Todtnau in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich zum 26.06.2023. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Todtnau – Todtnauer Nachrichten - am 12.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die ausgelegten Unterlagen konnten ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite der zuständigen Planfeststellungsbehörde sowie auf der Homepage der Stadt Todtnau eingesehen werden.

2.2.1

Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 16.05.2023 am 16.05.2023 sowie am 02.06.2023 angehört:

- Stadt Todtnau
- Gemeinde Schönau
- Gemeinde Oberried
- Landratsamt Lörrach
- Regierungspräsidium Freiburg,
 - Referat 21
 - Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht (Dienstszitz Bad Säckingen)
 - Referat 55 - Naturschutz, Recht
 - Referat 56 - Naturschutz u. Landschaftspflege

- Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Referat 91 und Referat 97
- Regierungspräsidium Stuttgart
 - Landesamt für Denkmalpflege
- Naturpark Südschwarzwald
- Polizeipräsidium Freiburg
- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Regionalverband – Hochrhein-Bodensee
- IHK – Hochrhein-Bodensee
- Deutscher Alpenverein – Landesverband B-W
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband, Baden-Württemberg e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- ED Netz GmbH
- Energieversorgung Oberes Wiesental

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin am 17.08.2023 zur Kenntnis gegeben. Sie übermittelte der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung auf die Stellungnahmen am 30.10.2023.

2.2.2

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Rathaus der Stadt Todtnau in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich zum 26.06.2023. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Todtnau – Todtnauer Nachrichten - am 12.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Auslegung sind 13 Einwendungsschreiben und eine Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde von Privaten eingegangen, mit denen insgesamt 51 private Einwender ihre Einwendungen erhoben haben. Diese wurden der Vorhabenträgerin am 17.08.2023 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die Einwendungen wurden von ihr der Planfeststellungsbehörde am 30.10.2023 übermittelt.

2.2.3 Anpassung Planunterlagen bis zum Erörterungstermin

Der Aufforderung des Landratsamtes Lörrach – Abteilung Wasser / Abwasser vom 13.06.2023 zur Nachreichung von Planungsunterlagen nachkommend, übersandte die Vorhabenträgerin eine

- Ergänzung zum Geotechnischen Bericht vom 14.07.2023 (Planunterlagen-Nr. 8a4),

welcher von der Planfeststellungsbehörde zeitnah an das Landratsamt Lörrach weitergeleitet wurde.

Zusammen mit der Übermittlung der Erwiderung auf die Stellungnahmen und Einwendungen übersandete die Vorhabenträgerin angepasste Planunterlagen, konkret

- Verzeichnis der betroffenen Grundstücke (Planunterlagen-Nr. 10)
- UVP-Bericht mit integriertem LBP (Planunterlagen-Nr. 11)
- Besucherlenkungskonzept (Planunterlagen-Nr. 11a)
- UVP-Bericht mit integriertem LBP Maßnahmen (Planunterlagen-Nr. 11c)
- UVP-Bericht mit integriertem LBP Legendenblatt (Planunterlagen-Nr. 11d)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen-Nr. 12)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Planunterlagen-Nr. 13)

zusammen mit weiteren Unterlagen, die da waren

- Allg. Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen mit Verkehrskonzept vom 04.09.2023 (Planunterlagen-Nr. 1c)
- Ergänzende gutachterliche Stellungnahme von Dr. Jans zu Lärmimmission Kreuzmattenstr. vom 13.09.2023
- Protokoll zum vor-Ort-Termin vom 04.07.2022 im Rahmen des dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Scoping-Verfahrens

Die Anpassungen in den Planunterlagen wurden im Baudruck kenntlich gemacht. Die Anpassung der Planunterlagen in einzelnen Punkten erfolgte aufgrund der Vorgaben der Stellungnahmen einiger Träger öffentlicher Belange, insb. der Unteren Naturschutzbehörde. Die von der Anpassung der Planunterlagen betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden vor dem Erörterungstermin von der Planfeststellungsbehörde erneut angeschrieben und die angepassten Unterlagen mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme und weiterer Erörterung im Erörterungstermin übersendet. Ferner erhielten alle angehörten TöB's, Gemeinden sowie Einwender zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin die entsprechenden Er widerungen der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahmen bzw. ihre Einwendungen zur Kenntnisnahme.

Die Unteren Naturschutzbehörde gab unter Einbeziehung der angepassten Planunterlagen sodann ihre abschließende Stellungnahme vom 01.02.2024 zum Planfeststellungsverfahren 4er Sessellift Stübenwasenlift Todtnauberg ab.

Ferner konkretisierte der Landesnaturschutzverband B-W e.V. (LNV) mit Schreiben vom 17.03.2024 seine zuvor bereits abgegebene Stellungnahme.

2.2.4

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wurde im Amtsblatt der Stadt Todtnau – Todtnauer Nachrichten - am 08.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Er fand am 20.03.2024 in Todtnauberg im Kurhaus im Kurhaussaal statt.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins war das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

2.2.5

Ergänzende Anhörung

Obwohl bis zum Ende des Erörterungstermins die überwiegenden Themen geklärt werden konnten, bestand nach dem Erörterungstermin bezüglich einiger Punkte weiter Klärungsbedarf, die die abschließende Bewertung des Landschaftsbildes, die Verkehrssicherheit zusammen mit dem Verkehrskonzept und Parkraumangebot sowie die Bewertung der Lärm-

immissionen im Sommerbetrieb und die Bewertung des Schutzguts Klima betrafen. Zu diesen Punkten nahm die Vorhabenträgerin in der Folgezeit ergänzend Stellung und übersendete an die Planfeststellungsbehörde insbesondere folgende Stellungnahmen:

- Erg. Stellungnahme Klenkhart & Partner zu Lärmimmissionen vom 11.04.2024 (Beilage-Nr. 20a)
- Erg. Stellungnahme Klenkhart & Partner zum Verkehr, Verkehrskonzept und Parkraum vom 12.04.2024 (Planunterlagen-Nr. 1d)
- Ökobilanz - Bewertung Schutzgut Klima vom 24.04.2024 der Fa. Doppelmayr (Planunterlagen-Nr. 23)
- Naturschutzfachl. SN zum Schutzgut Landschaft vom 02.05.2024 als Ergänzung zum UVP-Bericht (Planunterlagen-Nr. 11i)
- Ergänzende gutachterliche Stellungnahme Lärmimmissionen von Dr. Jans zum Sommerbetrieb vom 08.05.2024 (Planunterlagen-Nr. 20b)

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde nach dem Erörterungstermin angeschrieben und die sie betreffenden Stellungnahmen der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Planer und Fachbüros zu den noch nach dem Erörterungstermin abschließend zu klärenden Punkten übersendet, mit der Möglichkeit zur ergänzenden bzw. abschließenden Stellungnahme:

- Stadt Todtnau
- Landratsamt Lörrach (insb. Fachbereich Naturschutz und Fachbereich Verkehr)
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 – Landesbergdirektion
- Polizeipräsidium Freiburg.

Das Landratsamt Lörrach – Fachbereich Naturschutz gab unter Einbeziehung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Schutzgut Landschaftsbild / Nachträgliche Bewertung und Bilanzierung von Büro galaplan decker vom 02.05.2024 ihre endgültige Stellungnahme vom 14.05.2024 zu diesem Planfeststellungsverfahren ab und sah nun alle notwendigen Punkte ausreichend berücksichtigt und geklärt.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 gab unter Einbeziehung der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme Lärmimmissionen von Dr. Jans zum Sommerbetrieb vom 08.05.2024 ihre endgültige Stellungnahme am 28.05.2024 zu diesem Planfeststellungsverfahren zu den Lärmimmissionen ab und kam zu dem Ergebnis, dass nachvollziehbar dargelegt worden sei, dass die Immissionsrichtwerte sowohl im Winterbetrieb als auch im Sommerbetrieb vollumfänglich unterschritten würden und daher die Annahme getroffen werden könne, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte vollumfänglich eingehalten werden.

Das Polizeipräsidium Freiburg, Sachbereich Verkehr gab am 24.04.2024 eine abschließende Stellungnahme zum Belang Verkehrssicherheit ab und teilte im Ergebnis mit, dass der Antrag geprüft worden sei und aus verkehrspolizeilicher Sicht sich grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme ergäben.

Auch die Stadt Todtnau gab am 08.05.2024 eine abschließende Stellungnahme zum Verkehr, Verkehrskonzept und Parkraumbedarf ab und teilte im Ergebnis mit, dass die Stadt Todtnau das vorgelegte Konzept als schlüssig und nachvollziehbar beurteile und die Belange Verkehr/Verkehrssicherheit (Verkehrskonzept und Parkraumangebot) ausreichend Berücksichtigung fänden.

Auch das Landratsamt Lörrach, Sachgebiet Verkehr gab am 26.04.2024 eine abschließende Stellungnahme ab und teilte im Ergebnis mit, dass das Parkraum- sowie Verkehrskonzept ihres Erachtens stimmig sei und daher der Maßnahme zugestimmt werde. Zusätzlich gab es noch einen Hinweis hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens L126/ K6307 an den zuständigen Straßenbaulastträger.

Dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.3 als Straßenbaulastträger der L126 wurde daraufhin auf Bitten des Landratsamtes Lörrach – Fachbereich Verkehr deren Hinweis, dass aufgrund der zwischenzeitlich vielfältigen ganzjährigen Attraktionen in Todtnauberg aus Sicht der Verkehrsbehörde die Leistungsfähigkeit des Knotens L126/ K6307 in Zukunft zu prüfen sei, zur Kenntnisnahme am 29.04.2024 weitergeleitet. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.3 bestätigte die Kenntnisnahme des Hinweises und teilte mit E-Mail vom 02.05.2024 ferner dazu mit, dass diesbezüglich derzeit keine Maßnahme erforderlich sei.

Die ergänzende Anhörung war damit ebenfalls abgeschlossen.

Ein öffentliche-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Todtnau als Grundstückseigentümerin und der Vorhabenträgerin zur Gestattung der Grundstücksnutzung für die mit dem Planfeststellungsverfahren auf diesen Grundstücken vorgesehenen Maßnahmen wurde am 25.06.2024 geschlossen und der Planfeststellungsbehörde am 28.06.2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3.

Erforderlichkeit

Das Vorhaben ist zum Erhalt und Fortbestand eines sicheren und familienfreundlichen Ski-gebiets sowie zur Steigerung der Attraktivität der Region Todtnau über das ganze Jahr im öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten und beruht auf einem tatsächlichen Bedarf.

Das Skigebiet am Stübenwasen wird als Familienbetrieb bereits seit über 50 Jahren geführt. Bei den Gästen handelt es sich sowohl um Mehrtagesgäste, Tagestouristen und Menschen aus der näheren Umgebung. Das Skigebiet mit seinem vielfältigen Angebot hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem beliebten Ziel für Skifahrer und Snowboarder aller Leistungsklassen entwickelt und zusätzlich Raum für den Leistungssport geboten. Die Vorhabenträgerin trägt damit insbesondere zur Förderung des Tourismus und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit dem (Ski-) Gebiet am Stübenwasen wird ein unterhaltsames Sport- und Freizeiterlebnis für unterschiedliche Zielgruppen geboten und damit gleichzeitig die regionale Entwicklung unterstützt und das wirtschaftliche Wachstum der Region gestärkt.

Der bestehende Schlepplift Stübenwasen aus dem Jahr 1964 stellt dabei die Hauptaufstiegshilfe des Skigebiets dar, mit der die Gäste einen Höhenunterschied von etwa 250 m bewältigen, um dann über die verschiedenen Abfahrten ins gesamte weitere Skigebiete abfahren bzw. weiterfahren zu können.

Der bestehende Schlepplift Stübenwasen kann aufgrund seines Alters und seines technischen Zustandes, der im Grunde nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, in Zukunft nicht weiter betrieben werden. Der bestehende Lift soll daher rückgebaut und mit dem geplanten 4er Sessellift ersetzt werden. Ferner soll mit der neuen Aufstiegshilfe künftig auch ein Ganzjahresbetrieb angeboten werden und somit von dem reinen Winterbetrieb auf einen Ganzjahresbetrieb umgestellt werden. Um auch in Zukunft den Lift wirtschaftlich sinnvoll betreiben zu können, ist es notwendig das Angebot entsprechend auszuweiten. Mit der Ausdehnung auf einen Ganzjahresbetrieb kann die Anzahl möglicher Betriebstage deutlich erhöht werden. Ohne die Umstellung auf einen Ganzjahresbetrieb mit der Schaffung weiterer Einnahmequellen würde der Stübenwasenlift mittelfristig nicht weiter betriebswirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, was wiederum auch für das Skigebiet Stübenwasen dann mittelfristig das Ende bedeuten würde.

Die mit diesem Vorhaben geplanten Maßnahmen führen zusammenfassend zu einer wesentlichen Qualitätssteigerung und tragen gleichzeitig in erheblichem Maße zum Erhalt des Liftbetriebs und damit des gesamten Skigebiets bei. Der Ersatzbau in Form des geplanten 4er Sessellifts stellt sicher, dass die bestehenden Skiabfahrten und das gesamte Skigebiet Stübenwasen als eine sehr wichtige Attraktion der Stadt Todtnau, Ortsteil Todtnauberg auf lange Sicht weiter betrieben werden können. Darüber hinaus bietet der neue 4er Sessellift in Zukunft für alle Besucher einen bequemeren und sichereren Transport. Mit der Umstellung auf einen Ganzjahresbetrieb kann in der Region ein zusätzliches, touristisches Angebot geschaffen werden, wodurch die Attraktivität des Gebiets für den Ganzjahrestourismus gesteigert wird und betriebswirtschaftlich auch zukünftig ein rentabler Betrieb gewährleistet

wird. Mit dem geplanten Vorhaben können zusätzlich auch neue Zielgruppen angesprochen werden, wodurch auf das ganze Jahr betrachtet eine höhere wirtschaftliche Auslastung entsteht. Zuletzt können so auch bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeits- und ggf. Ausbildungsplätze geschaffen werden. Ohne die Umsetzung dieses Vorhabens würde hingegen mittelfristig die Einstellung des bestehenden Liftbetriebs und der ersatzlose Rückbau der Schleppliftanlagen erfolgen. Durch die geplanten Maßnahmen kann der Erhalt des Skigebiets Stübenwasen gesichert werden und zusätzlich kommt es zu einer Steigerung der Qualität und der Attraktivität des Gebiets. Aufgrund des geplanten Ganzjahresbetriebs bleibt die Region Todtnauberg auch im Sommer konkurrenzfähig und die Vorhabenträgerin kann ihren Betrieb langfristig weiterführen.

Die geplante Seilbahn ist folglich für die Ferienregion Todtnauberg von sehr hoher Bedeutung, denn das Skigebiet Stübenwasen und insbesondere der Stübenwasenlift als dessen Hauptaufstiegshilfe stellt im Winter eine der touristischen Hauptattraktionen der Region dar. Mit der Umstellung zum Ganzjahresbetrieb wird die Attraktivität des Gebiets für den Ganzjahrestourismus merklich erhöht. Die Region, die Stadt Todtnau und insbesondere der Ortsteil Todtnauberg haben daher ein besonderes Interesse daran, das touristische Angebot beizubehalten und sogar noch zu steigern. Die Region und insbesondere der Ortsteil Todtnauberg sind im erheblichen Maße auf den Fremdenverkehr und den Freizeittourismus angewiesen. Der Erhalt bzw. die Erneuerung des Stübenwasenlifts durch einen 4er Sessellift ist deshalb auch von großem öffentlichen Interesse.

Die Erforderlichkeit der neuen Seilbahn zur Verwirklichung der Planungsziele ist damit als gegeben anzusehen.

4.

Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung.

Die in Betracht kommenden Varianten sind im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist im Rahmen der Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen der Vorhabenträgerin mit Blick auf ihre planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

Die Abwägung der einzelnen Planungsvarianten durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die vorgelegte Planung stellt hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die insgesamt vorzuziehende Lösung dar. Es gibt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine zur Verwirklichung der Planungsziele geeignetere Alternative. Insbesondere drängt sich keiner der im Folgenden dargestellten weiteren Varianten eindeutig als vorzugswürdig auf.

4.1

Mögliche Varianten und Gründe für deren Ausschluss

Bei dem Vorhaben kommen zwar prinzipiell verschiedene Varianten für die Umsetzung des Ersatzbaus für den bestehenden Schlepplift durch einen 4er Sessellift in Betracht, jedoch überzeugt aufgrund der Rahmenbedingungen im vorliegenden Fall im Grunde nur die Planungsvariante:

4.1.1

Negativszenario

Das Negativszenario beschreibt die Möglichkeit, dass das geplante Vorhaben nicht umgesetzt wird, also keine Ersatzanlage in Form eines 4er Sessellifts gebaut werden würde. Wie bereits ausgeführt, kann der bestehende Schlepplift aufgrund seines Alters und des technischen, nicht mehr lange in zeitgemäßem Zustand betrieben werden. Der Bau einer Ersatzanlage ist jedoch notwendig, um den Beförderungsbedarf des Skigebiets Stübenwasen auch zukünftig zu decken. Die Skipisten ohne eine entsprechende Aufstiegshilfe sind nicht nur nicht praktikabel, sondern im Grunde sinnlos. Ferner soll im Sommer das touristische Angebot erhöht werden, was durch die Umstellung auf die Ganzjahresnutzung ermöglicht werden soll, um unter anderem auch eine Mountaincartstrecke, welche Teil des Gesamtkonzepts ist, betreiben zu können. Auch neue Attraktionen (Mountaincartstrecke und Winterrodelbahn) könnten ohne entsprechende Aufstiegshilfe im Grunde nicht zum Tragen kommen. Diese Ziele des Vorhabens würden bei einer Nichtumsetzung des Vorhabens konterkariert. Die Möglichkeit keine Ersatzanlage zu bauen und das (Ski-) Gebiet Stübenwasen ohne Hauptaufstiegshilfe zu betreiben, scheidet daher als eine mögliche Option s aus.

4.1.2

Nullvariante bzw. Ersatz des bestehenden Lifts durch neuen Schlepplift

Die Nullvariante stellt die Situation bei Erhalt des derzeitigen Schleppliftes dar. Für diesen wird aber in absehbarer Zukunft die Betriebserlaubnis auslaufen und eine Verlängerung die-

ser wird schwierig, da der bestehende Schlepplift zukünftig nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen wird. Für den bestehenden Schlepplift ist altersbedingt damit nur noch von einer Nutzungsdauer von wenigen Jahren auszugehen. Spätestens dann steht eine grundsätzliche Erneuerung der Liftanlage am Stübenwasen an. Die Instandsetzung der bestehenden Anlage ist allerdings weder sinnvoll noch betriebswirtschaftlich darstellbar. Gleiches gilt im Grunde auch für den Ersatz durch einen neuen Schlepplift.

So wären mit dem Erhalt oder auch Neubau eines Schlepplifts als Aufstiegshilfe Vorteile insoweit verbunden, als dass es zu einem geringeren Eingriff käme. Die Liftrasse müsste voraussichtlich nicht verbreitert werden, das Landschaftsbild bliebe weitgehend gleich und die Beförderungskapazität würde ebenfalls ähnlich bleiben und der Umstieg auf einen Ganzjahresbetrieb ausscheiden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf dem Menschen und die Natur würden dadurch geringer ausfallen. Auf der anderen Seite sind mit dem Erhalt oder auch Neubau eines Schlepplifts als Aufstiegshilfe allerdings auch nicht unerhebliche Nachteile verbunden. Der vorhandene Schlepplift hat eine steile Schleppliftspur, die darüber hinaus teilweise durch Waldflächen verläuft. Aufgrund des Verlaufes der Schlepplifttrasse ist eine technische Beschneidung der Trasse nicht möglich. Da die Spur zudem durch Waldflächen und somit abseits von Skiabfahrten verläuft, ist es nicht möglich, von den Pisten Schnee mittels Pistenraupen einzuschieben. Aufgrund schneearmer Schlepplifttrasse kommt es damit öfter zum Einstellen des Liftbetriebs, wenngleich das Skifahren auf vorhandenen, präparierten Skipisten noch möglich wäre. Durch die Steilheit der Schleppliftspur ist die Präparierung im Winter zudem generell problematisch. Insbesondere bei einer geringen Schneeeauflage wird die Befahrung mit Pistenraupen deutlich erschwert. Ferner stellt die geringe Breite der Schlepplifttrasse ein weiteres Hindernis dar. Die Probleme mit der Schleppliftspur bekommt dabei nicht nur der Betreiber zu spüren, sondern auch der Nutzer. Insbesondere bei Skianfängern ist die Sturz- und Ausfallgefahr durch die Steilheit der Spur recht hoch. Durch solche Stürze beim Zu- und Ausstieg aber auch durch Stürze auf der Strecke kommt es bei einem Schlepplift häufig zu Stillstandszeiten, die mit einem Sessellift vermeidbar wären. Hinzu kommt, dass die Skipiste nicht überall direkt an die Schleppliftsuper angrenzt, so dass teilweise bei einem Sturz aus dem Schlepplift über die schmale Schleppliftspur abgefahren bzw. talwärts gegangen werden muss. Dies erzeugt ein zusätzliches Unfallrisiko. Darüber hinaus ist die Fahrt mit einem Sessellift bequemer und dient der Erholung der Wintersportgäste. Vor allem für Wenigfahrer und Anfänger ist ein Transport mit einem Schlepplift deutlich anstrengender und führt rascher zur Ermüdung.

Aufgrund dieser Umstände sind Qualitätsdefizite bei Erhalt eines Schlepplifts offenkundig, welche mit der geplanten Errichtung des 4er Sesselliftes entfallen würden. Die Schneesicherheit der Schleppliftspur wäre nicht mehr erforderlich und damit mehr Betriebstage gesichert. Zudem würde die Liftfahrt für Wintersportler attraktiver und Stürze und Ausfälle entlang

der Schleppspur könnten vermieden werden. Zuletzt ist hervorzuheben, dass ein geplanter Ganzjahresbetrieb bei Erhalt eines Schlepplifts ausscheiden würde. Eine Finanzierung der Liftanlage und ein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb nur über den Winterbetrieb an ca. 90 Tagen wird langfristig jedoch nicht gegeben sein und lehnt die Vorhabenträgerin daher für sich ab. Für die Zukunft würde dieses Szenario damit die Einstellung des Liftbetriebs und der ersatzlose Rückbau der Schleppliftanlagen in wenigen Jahren bedeuten, da zum einen die Wirtschaftlichkeit eines reinen Winterbetriebs mittelfristig nicht gegeben ist und zum anderen ein gefähderungsfreier und sicherer Betrieb aufgrund des Alters der bestehenden Liftanlage ebenfalls mittelfristig ausscheidet. Im Rahmen der Abwägung ist damit festzustellen, dass im Ergebnis die Nachteile eines Ersatzes durch einen neuen Schlepplift die insoweit aufgezeigten Vorteile überwiegen lassen. Der Erhalt des Istzustandes bzw. der Ersatz des bestehenden Lifts durch einen neuen Schlepplift scheidet daher als eine mögliche Option aus. Die Planungsziele können mit dieser Variante (Erhalt, Instandsetzung oder Erneuerung des bestehenden Schlepplifts) nicht erreicht werden.

4.1.3

Alternative Systeme

Neben einer 4er Sesselbahn kommen grundsätzlich auch alternative Systeme als Ersatzbau für den bestehenden Schlepplift in Betracht. Aufgrund der Charakteristik des Skigebietes und der topographischen Rahmenbedingungen, wie zu überwindender Höhenunterschied und mögliche Bahnlänge, kommen jedoch vorrangig Sesselbahnen mit 2er-Sessel, 3er-Sessel oder 4er-Sessel in Frage. Ein 6er- oder 8er-Sessellift bzw. eine Kabinenbahn wären überdimensioniert und gingen am bestehenden Bedarf vorbei. Da sich ein 3er-Sessel aus diversen Gründen als nicht praxistauglich erwiesen hat sowie bereits seit vielen Jahren von sämtlichen Seilbahnherstellern nicht mehr produziert wird und ein Schlepplift aus den oben genannten Gründen mit erheblichen Nachteilen verbunden ist, wäre insbesondere auch noch ein **2er Sessellift** als mögliche alternative Aufstiegshilfe denkbar.

So wären mit einem 2er Sessellift als Aufstiegshilfe Vorteile insoweit verbunden, als dass es dadurch zu einem geringeren Eingriff käme. Hinsichtlich des Landschaftsbildes würden 2er-Sessel etwas weniger auffallen, wie 4er Sessel und auch die Beförderungskapazität ggf. geringer ausfallen und damit näher am Ist-Zustand bleiben. Betriebsbedingte Auswirkungen auf dem Menschen und die Natur würden dadurch voraussichtlich etwas geringer ausfallen. Ein Ersatzbau in Form eines 2er Sessellifts ist jedoch aus mehreren Gründen nachteilhafter, wie die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht, in ihrer Erwiderung auf die Einwendung sowie im Erörterungstermin nachvollziehbar dargelegt hat und auf die hier ergänzend Bezug genommen wird. Ein 2er Sessellift hat u. a. den Nachteil, dass er entweder deutlich weniger Gäste transportieren kann oder, wenn er in derselben Zeiteinheit annähernd gleich viele Gäste transportieren soll, doppelt so viele 2er Sessel wie 4er Sessel benötigt werden. Im

ersten Fall müssten deutliche Einbußen bei der Förderkapazität hingenommen werden und die insofern gewünschte Qualitätsverbesserung, in dem u.a. längere Warteschlangen vermieden und ein bessere Auslastung des Betriebs erreicht würden, aufgegeben werden. Im zweiten Fall würde der Doppelsessellift ein höheres Gesamtgewicht aufweisen als ein 4er-Sessellift, was neben höheren Investitionskosten wiederum auch einen größeren Antrieb, evtl. einen größeren Seildurchmesser und damit auch während der gesamten Lebensdauer der Anlage höhere Strom- und Verschleißkosten sowie Wartungskosten bedeuten würde. Ferner würden doppelt so viel Sessel auf gleicher Strecke auch eine Halbierung des Abstandes zwischen zwei Sessel bei einer Doppelsesselbahn bedeuten, wodurch sich die Zeitdauer für den stressfreien Zustieg, aber auch für den stressfreien Ausstieg gegenüber einem 4er-Sessel halbiert. Damit steigt bei einem Doppelsessellift die Häufigkeit von sturzbedingten Abschaltungen. Darüber hinaus bietet ein Doppelsessellift analog einem Schlepplift keine Möglichkeit eines gleichzeitigen Transportes von Familien mit mehr als zwei Mitgliedern. Die Statistische Familiengröße beträgt 3 Personen. Ein 4-er Sessellift wäre somit familienfreundlicher und stressfreier. Mit Blick auf den Sommerbetrieb könnte ein Doppelsessel ferner entweder nur für einen Personentransport oder für einen Lastentransport (z.B. Mountaincart, Kinderwagen) verwendet werden. Der 4er Sessellift wäre gegenüber dem 2er Sessellift auch aus diesen Gründen zweckmäßiger und würde zu einer Qualitätsverbesserung führen. Bei der Entscheidung der Vorhabenträgerin hin zu einem 4er Sessellift ging es neben einem schnelleren Personentransport auch darum, dass von einem Sondertourismus (Winter) auf einen Ganzjahrestourismus umgeschwenkt werden kann und eine 2er Sesselbahn dafür nicht gleich geeignet ist. Aus diesen Erwägungen und aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ist einem 4er-Sessellift damit der Vorzug gegeben. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der Praxis wieder. So werden Doppelsesselbahnen heutzutage überwiegend nur noch für Spezialzwecke errichtet und in der Regel nicht mehr für den Tourismus. Das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 als Aufsichtsbehörde teilte am 19.06.2024 dazu noch ergänzend mit, dass die Ausführungen der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins hinsichtlich der Auswahl eines 4er Sessellifts anstatt eines 2er Sessellifts nachvollziehbar dargelegt wurden. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde sei die Auswahl eines 4er-Sessels, anstatt eines 2er-Sessels ebenfalls vorzuziehen, was sich sicherheitstechnisch folgendermaßen begründen lasse. Bei der Beförderung von Personen bei Sesselbahnen sei ein Unfallschwerpunkt im Allgemeinen die Beförderung von Kindern. Dem Unfallrisiko könne in erheblichem Maße entgegengewirkt werden, wenn die Beförderung von Kindern mit erwachsenen Begleitpersonen erfolgen würde. Systembedingt könne an einem 2er-Sessel durch eine Begleitperson lediglich maximal ein Kind beaufsichtigt werden, wohingegen an einem 4er-Sessel bis zu drei Kinder während der Fahrt begleitet werden können. Das Prob-

lem der unzureichenden Begleitung entstünde bei einem 2er-Sessel bereits bei einem alleinerziehenden Elternteil mit zwei Kindern oder einer Familie mit zwei Elternteilen und drei Kindern. Umfassender werde dieses Problem jedoch noch bei Skischulen, deren Teilnehmer Kinder sind. In diesem Fall liege die Anzahl an Kindern in der Regel deutlich über der Anzahl an erwachsenen Begleitpersonen. Mit Blick auf den Sesselabstand sei angemerkt, dass - sofern man eine gewisse Beförderungskapazität wie im vorliegenden Fall von ca. 1.500 – 2.000 Pers./h, zugrunde nimmt - durch die Erhöhung der Sitzplätze pro Fahrzeug gleichermaßen der Abstand zwischen den einzelnen Fahrzeugen erhöht werde. Im vorliegenden Unterscheidungsfall könne bei einem 4er-Sessel ein doppelt so großer Fahrzeugabstand gewählt werden, als bei einem 2er-Sessel. Ein größerer Abstand zwischen den jeweiligen Fahrzeugen führe dazu, dass dem Fahrgast mehr Zeit für den Ein- und Ausstieg eingeräumt werde. Infolgedessen werde das Unfallrisiko reduziert.

Aus diesen plausiblen Erwägungen ist es nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin einen 4er Sessellift vor einem 2er Sessellift als Aufstiegshilfe gewählt hat.

Auch andere alternative Aufstiegshilfe kommen grundsätzlich in Betracht, wie z.B. der WieLi als Standseilbahn auf Schienen oder eine Kabinenseilbahn im Pendel- oder Umlaufbetrieb. Diese alternativen Seilbahnsysteme würden jedoch das Erscheinungsbild des Stübenwasen und dessen Umgebung durch die dominante Schienen-Stahlkonstruktion von Bergauf – und Bergabahn einer Standseilbahn bzw. die deutlich größeren und kompakter erscheinenden Kabinen einer Kabinenseilbahn negativer beeinträchtigen. Hinzu käme bei der Schienenbahn eine nicht erwünschte Zerschneidungswirkung der Landschaft, so dass sich aus diesen Gründen eine Standseilbahn als ungeeignet darstellt. Eine Kabinenseilbahn wäre in der Regel überdimensioniert und würden ebenfalls mehr Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe hervorrufen, so dass diese alternativen Systeme nicht vorzugswürdig erscheinen. Auch insoweit ist es nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin einen Sessellift vor anderen alternativen Seilbahnsystem als Aufstiegshilfe gewählt hat.

4.1.4

Alternative Trasse

Neben alternativen Systemen können grundsätzlich auch alternative Trassen in Betracht kommen. Bei dem vorliegenden Vorhaben ist die Errichtung der geplanten Ersatzanlage für den bestehenden Schlepplift Stübenwasen durch einen 4er Sessellift jedoch nur auf der bereits bestehenden Trasse sinnvoll möglich, da die Rahmenbedingungen dies so vorgeben. Denn aufgrund der Situierung des bestehenden Funktionsgebäudes im Talstation-Bereich sowie der nahegelegenen Parkplätze, welche beide auch der neuen Seilbahn dienen sollen, ist die neue Talstation sinnvoller Weise weiter an dieser Stelle verortet. Auch für die

neue Bergstation bildet der bestehende Standort den vorgegebenen Fixpunkt, da von diesem Punkt aus die Skiabfahrten sowie die Talstation des Gipfellofts erreicht werden. Der bestehende Stübenwasenlift ist zentraler Bestandteil des Skigebiets und seine Hauptaufstiegshilfe. Durch den Ersatz auf selber Trasse und die damit verbundene nahezu identische Pistenanbindung wie bisher, stellt auch der neu geplante Lift diese zentrale Rolle dar. Mit dem Bau des neuen Sessellofts auf der bestehenden Trasse sind darüber hinaus auch die geringsten Eingriffe für Natur und Landschaft verbunden. Die gewählte Trasse des geplanten 4er Sessellofts Stübenwasen verläuft nahezu identisch zu der bestehenden Trasse des Schleppliftes und ist aus den oben genannten Gründen die sinnvollste Trassenführung. Sehr geringe Verschiebungen und Adaptierungen der Trasse, die mit der gewählten Variante einhergeht, sind als unerheblich zu bewerten und ändern an dieser Einschätzung nichts.

4.2

Gewählte Variante und Gesamtvariantenvergleich

Ein Ersatzbau in Form eines 4er Sessellofts ist die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und am Ende gewählte Variante. Der 4er Sesselloft entspricht den Vorgaben der Vorhabenträgerin und erreicht die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele am besten. Darüber hinaus sind mit der gewählten Variante 4er Sesselloft die geringstmöglichen Eingriffe bei effektiver und sicherer Förderleistung verbunden. Es ist daher nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin diese Variante wählte.

5.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der Planfeststellung ist nach § 11 Abs. 1 LSeilbG die Umweltverträglichkeit nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVwG) zu prüfen.

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 UVwG in Verbindung mit Nr. 2.1 der Anlage 1 des UVwG ist für die Errichtung und den Betrieb von Seilbahnen - wie dem gegenständlichen 4er Sesselloft - und deren zugehörigen Einrichtungen in der Regel eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gemäß § 12 Abs. 6 UVwG entfällt die Vorprüfung, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für ein solches Vorhaben besteht dann die UVP-Pflicht. Mit der Vorhabenträgerin sind seit 2014 umfassende Vorgespräche geführt worden, insbesondere naturschutzrechtlicher Art aufgrund der hohen Bedeutung des betroffenen Gebiets für den Naturschutz. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Antrag auf Planfeststellung zusammen mit den Planunterlagen einen UVP-Bericht mit integriertem LBP vorgelegt (Planunterlagen Beilagen-Nr.: 11) und sich damit für die

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabens zu Natura 2000- und weiteren naturschutzbezogenen Schutzgebieten sowie der Betroffenheit einer Wasserschutzzone erachtet die zuständige Planfeststellungsbehörde dies für zweckmäßig. Zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren wurde vorab im Jahr 2022 ein Scoping-Verfahren nach § 13 UVwG durchgeführt, durch das der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher bestimmt und am Ende die Vorhabenträgerin über den Untersuchungsrahmen mit Schreiben vom 16.11.2022 unterrichtet wurde.

5.1 Gegenstand, Methodik und Grundlagen der UVP

5.1.1 Gegenstand der UVP

Gemäß §§ 24, 25 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG ist Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen, § 25 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG.

Der UVP liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde:

- UVP-Bericht mit integrierten LBP (Planunterlagen-Nr. 11, 11b, 11c, 11d)
- Waldumwandlung 4-CLF Stübenwasenlift – Bestandplan, Maßnahmeplan (Beilagen-Nr.: 11e, 11f)
- Besucherlenkungskonzept (Planunterlagen-Nr. 11a)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen-Nr. 12)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Planunterlagen-Nr. 13)
- Erläuterungsbericht (Planunterlagen-Nr. 1a)
- Bauleistungskonzept (Planunterlagen-Nr. 4b)
- Bodenschutzkonzept (Planunterlagen-Nr. 8b)
- Schallgutachten (Planunterlagen-Nr. 20a, 20b)
- Hydrologisches Gutachten, inkl. Notfallplan (Planunterlagen-Nr. 9a, 9b)
- Geotechnischer Bericht (Planunterlagen-Nr. 8a)
- Naturschutzfachliche SN zum Schutzgut Landschaft vom 02.05.2024 als Ergänzung zum UVP-Bericht – neue Planunterlagen-Nr. 11i

Ergänzend herangezogen wurden die behördlichen Stellungnahmen, die Einwendungen der Betroffenen sowie weitere Erkenntnisse aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren.

Der UVP-Bericht enthält die für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlichen Informationen. Das methodische Vorgehen des Berichts ist plausibel und nachvollziehbar. Er entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln. Die Fachbehörde hat die Bewertungsmethode nicht beanstandet und trägt sie unter fachlichen Gesichtspunkten mit.

Die Aufteilung des Gesamtvorhabens in eigenständige Genehmigungsverfahren ist auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine solche Aufteilung des Gesamtvorhabens in unterschiedliche Genehmigungsverfahren war aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen geboten.

Zwar gilt auch hier, dass für die jeweiligen Einzelvorhaben alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen und die Problembewältigung nicht in einem anderen Genehmigungsverfahren erfolgen darf. Dies bedeutet jedoch lediglich, dass eine Vorausschau auf die parallelen, zum Gesamtvorhaben gehörenden Einzelvorhaben erforderlich sein kann, die ein vorläufiges positives Gesamturteil für die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltauswirkungen bei einer kumulativen Betrachtung ergibt.

Aus dem UVP-Bericht und den ergänzenden Fachgutachten, die für das gegenständliche Vorhaben erstellt wurden, und auch das Parallelvorhaben kombinierte Rodelbahn und Mountaincart-Strecke im Rahmen der kumulativen Betrachtung mitberücksichtigen, gehen keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit den Umweltauswirkungen hervor.

Eine vertiefte Prüfung der Zulässigkeit der Parallelverfahren (wie kombinierte Rodelbahn und Mountaincart-Strecke, Herstellung von Wanderwegen sowie Erweiterung des Parkplatzes inkl. der Verlegung des Kinderspielplatzes) im Hinblick auf die Umweltauswirkungen obliegt ausdrücklich den für diese Verfahren zuständigen Genehmigungsbehörden und kann hier nicht vorweggenommen werden, wobei mögliche Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen berücksichtigt werden.

5.1.2 Vorgehen der Planfeststellungsbehörde in der UVP

Gemäß § 24 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG erarbeitet die planfeststellende Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen mit einzubeziehen. Gemäß

§ 25 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Im Hinblick auf den Einwand von Einwender (Einwender-Schreiben-Nr. 3, 4, 7, 9, 12), dass eine gutachterliche Befangenheit vorliege, wird an dieser Stelle ausführlicher darauf eingegangen, welche gesetzlichen Anforderungen an einen UVP-Bericht gestellt werden. Nach § 16 UVPG hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld einen ausführlichen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) zu erstellen (§ 16 Abs. UVPG), um die Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen. Dabei kann die Vorhabenträgerin den UVP-Bericht entweder selbst erstellen oder sich eines externen Umweltgutachters bedienen. In beiden Fällen muss der UVP-Bericht insbesondere den Vorgaben des § 16 Abs. 1, 3 und 4 sowie Anlage 4 UVPG entsprechen und weiter Angaben enthalten, die für das Vorhaben von Bedeutung sind. Hinsichtlich Form und Aufbau muss die Vorhabenträgerin bzw. der von ihr beauftragte Gutachter alle UVP-relevanten Angaben in einem zusammenhängenden, in sich geschlossenen Dokument zusammentragen, wobei es hinsichtlich des Aufbaus und der Gliederung keine gesetzlichen Vorgaben gibt. Der UVP-Bericht muss so gefasst sein, dass er für den gebildeten Laien in Sprache und Darstellung verständlich ist. Insgesamt muss die Vorhabenträgerin nach § 16 Abs. 7 UVPG durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dazu kann sie sich eines Gutachters, Sachverständigen, Umweltbüro, etc. bedienen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Wenn die Vorhabenträgerin damit vorliegend selbst den UVP-Bericht erstellen kann, kann sich ein von ihr dafür beauftragtes Fachbüro denklogisch nicht dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Vorhabenträgerin ist zwar gesetzlich nicht gefordert, jedoch ist es gängige Praxis, dass der UVP-Bericht auch einen Bewertungsvorschlag der Vorhabenträgerin bzw. beauftragten Fachgutachter enthält. Am Ende ist es jedoch Sache der zuständigen Behörde die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen (§ 25 UVPG). Der UVP-Bericht ist nicht bindend für die Entscheidung der Behörde. Vielmehr prüft die Behörde selber auf Basis der vorgelegten Informationen, ob das Vorhaben mit der Umwelt verträglich ist. Der Bewertungsvorschlag der Vorhabenträgerin bzw. ihres Fachbüros im UVP-Bericht entbindet die Zulassungsbehörde also nicht von einer eigenständigen kritischen Prüfung und Bewertung. Vorliegend entspricht der vorgelegte UVP-Bericht (Beilage-Nr. 11), der federführend von einer Diplom-Biologin als Mitarbeiterin der Firma Kunz GalaPlan im Auftrag der Vorhabenträgerin erstellt wurde, diesen gesetzlichen Anforderungen. Anhaltspunkte, dass der Bericht nicht unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der

Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger verfasst wurde, sind keine erkennbar. Vielmehr erscheint der Bericht nachvollziehbar und plausibel, was vom Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde ebenfalls so im Rahmen ihrer Stellungnahme festgestellt wurde. Dabei wird in diesem UVP-Bericht der Bestand aller relevanten Schutzgüter erhoben, deren Empfindlichkeit eingeschätzt sowie die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Dies erfolgte im Hinblick auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Im Ergebnis trägt der Einwand der Befangenheit aus den oben genannten Gründen nicht, insbesondere da es am Ende Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist, die Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen und der UVP-Bericht der Vorhabenträgerin bzw. des von ihr beauftragten Fachbüros „lediglich“ als Bewertungs- und Entscheidungshilfe fungiert und nicht verbindlich ist. Rein vorsorglich wird an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um einen privaten Gutachter und nicht um einen behördlich bestellten Sachverständigen-Gutachter handelt, an den grundsätzlich andere Anforderungen gestellt werden. Ferner ist weder die Auftraggeberin (Fa. Stübenwasenlift GmbH & CoKG) noch der Auftragnehmer (Firma Kunz GalaPlan) für den UVP-Bericht eine natürliche Person und kann damit als solche nicht direkt dem Vorwurf der Befangenheit ausgesetzt sein. Richtig ist jedoch, dass die hinter den Firmen stehenden Vertreter in einem gewissen Verwandtschaftsverhältnis stehen, da jeweils eins ihrer Kinder inzwischen miteinander verheiratet sind. Dieses Verwandtschaftsverhältnis entstand jedoch erst, nach der Abgabe der Antragsunterlagen zur Planfeststellung. Zuletzt ist festzuhalten, dass der UVP-Bericht nicht vom Inhaber der Firma Kunz GalaPlan erstellt wurde, sondern von zwei Mitarbeitern dieser Firma, die unbestritten in keinem Verwandtschaftsverhältnis zur Antragstellerin bzw. ihren Vertretern stehen.

Auf eine Widergabe der umfassenden Informationen zum Bestand und dessen Bewertung wird in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die gründliche, plausible und nachvollziehbare Analyse in dem Umweltverträglichkeitsbericht (Planunterlagen-Nr. 11) zu eigen und verweist auf die Ausführungen.

Wie bereits ausgeführt ist es Aufgabe der Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erstellen (§ 24 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG). Bezüglich einer detaillierten Darstellungen wird auf den UVP-Bericht verwiesen. Die nachfolgende Analyse der Umweltauswirkungen beschränkt sich auf eine Zusammenfassung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ersatz des bestehenden Schlepplifts Stübenwasenlift durch einen 4er Sessellift (4-CLF Stübenwasenlift)

Der Bau der Seilbahn wurde von der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichts mit den ergänzenden Fachgutachten und des Anhörungsergebnisses aus der Auslegung der Planunterlagen im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit untersucht. Mögliche anderen Varianten waren mit erheblichen Nachteilen für Natur und Landschaft verbunden oder waren bezüglich der Verwirklichung der Planungsziele unzureichend, so dass sie ohne vertiefende Betrachtung abgeschichtet werden konnten. Hierzu wird auf die Darstellungen unter IX. 4. verwiesen.

5.2.1 Beschreibung des Planungsraumes und der Umwelt

Der UVP-Bericht (Planunterlagen-Nr. 11) beinhaltet eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Planungsraumes und des Bestandes an Umwelt- und Naturgütern (Bestandsanalyse) sowie eine Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber möglichen Projektwirkungen (Wirkungs- und Konfliktanalyse). Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung zu eigen und verweist darauf.

5.2.2 Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

In den UVP-Unterlagen ist dargestellt, welche Auswirkungen der Bau des 4er Sessellifts Stübenwasen auf die einzelnen Umweltschutzgüter hat und welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Hierbei werden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untersucht. Bereits im Planungsprozess wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen berücksichtigt, welche näher in Kapitel 3.4 des UVP-Berichts zu entnehmen sind. Beim Bau der Seilbahn werden durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Eingriffe in die Umweltschutzgüter möglichst geringgehalten. Die wichtigsten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hierzu sind:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH Schutz Vegetationsbestände / Lebensräume
- V 003 / FFH Einsatz Umweltbauausgleich (UBB)
- V 004 / FFH Schutz Artengruppe Vögel (mit Einzelarten Auerwild, Wiesen- und Baumpieper, Ringdrossel, Schwarzspecht)
- V 005 / FFH Schutz Artengruppe Vögel (insb. Arten des VSG / Auerwild) und Schutz hochwertiger Biotop / Umsetzung Besucherlenkungs- und Informationskonzept

- V 006 Schutz gewässerbewohnender Tiere (insbesondere Fische)
- V 007 Schutz Artengruppe Amphibien
- V 008 Umgang wassergefährdende Gefahrenstoffe
- V 009 Schutzmaßnahmen Boden / Grundwasser
- V 010 Schutz Oberboden / Boden
- V011 Schutz Mensch einschließlich seiner Gesundheit

Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im LBP verwiesen (Planunterlagen-Nr. 11, Kapitel 11).

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zusammenfassend die folgenden Auswirkungen:

5.2.2.1

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

5.2.2.1.1

Auswirkungen

Die Seilbahn wird auf weitgehend gleicher Trasse des bereits bestehenden Schlepplifts Stübenwasen erreicht. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den derzeit bestehenden Schlepplift mit entsprechenden Skisportaktivitäten. Auch die neue Seilbahn und insbesondere auch deren neue Talstation wird an die dort bestehende Wohnbebauung im Ortsteil Rütte, Todtnauberg angrenzen. Durch den Bau und Betrieb der Seilbahn ist es daher möglich, dass insbesondere die schutzbedürftige Nachbarschaft im Ortsteil Rütte beeinträchtigt wird sowie ggf. auch ruhe- und erholungssuchende Menschen. Für das Schutzgut Mensch ist zu erwarten, dass sich durch die Zunahme der Transportkapazitäten und die Erweiterung auf einen Ganzjahresbetrieb die Lärmeinwirkungen in der Nachbarschaft sowie im Bereich der Parkplätze erhöhen werden.

5.2.2.1.2

Vermeidung und Minimierung

Um sicherzustellen, dass es durch den Betrieb der geplanten Seilbahn nicht zu erheblichen, schädlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen wird, sind nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten:

- V 011 Schutz Mensch einschließlich seiner Gesundheit
 - Ausschluss eines Liftbetriebs vor 08:00 Uhr morgens an Werktagen, vor 09:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen sowie an allen Tagen abends nach 22:00 Uhr.

- Einhaltung der Lärm-Immissionen gemäß der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV).
- Der Schall-Leistungspegel des Antriebsaggregats der Sesselliftanlage darf einen Wert von $LW = 94 \text{ dB(A)}$ nicht übersteigen.

Die gutachterliche Stellungnahme zum Schallschutz (Planunterlagen-Nr. 20a, 20b) prognostiziert und beurteilt die Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft im Bereich der Talstation des geplanten Sessellifts unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Daten zur erwarteten Nutzung des geplanten Sessellifts sowie auf Grundlage der von der Doppelmayer Seilbahnen GmbH angegebenen schalltechnischen Daten zu den Betriebsgeräuschen. Dabei kommt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft in der Ortschaft Rütte ausgeschlossen werden kann, sofern die in der gutachterlichen Stellungnahme beschriebenen Schallschutzmaßnahmen konsequent berücksichtigt bzw. umgesetzt werden. Zu der näheren Beschreibung der Methodik und der Grundlagen dieser Annahme wird auf die fachgutachterlichen Stellungnahmen - inkl. ergänzender Stellungnahmen - verwiesen. In diesen wurde der Winter- und Sommerbetrieb betrachtet, inklusive der Schallemissionen durch die Sesselliftbenutzer selbst sowie der mit dem Vorhaben zu erwartende Verkehr bzw. Verkehrslärm. Nach den vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen werden die gesetzlichen Lärmgrenzwerte selbst an besucherreichen Betriebstagen unterschritten. Mögliche Belästigungen, die unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen, sind in der Regel hinzunehmen. Gründe, warum das vorliegend ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, sind nicht erkennbar.

Zum Schutz vor baubedingten Immissionen und Erschütterungen wurden der Vorhabenträgerin ferner verbindliche Nebenbestimmungen auferlegt, wie die Einhaltung der Maschinenlärmverordnung, die zu einer weiteren Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit beitragen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Mensch einschließlich seiner Gesundheit durch das Bauvorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (V 011 des LBP) nicht bzw. nur gering beeinträchtigt wird. Die Auswirkungen sind insgesamt als nicht umwelterheblich einzustufen. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig (siehe dazu auch Planunterlagen-Nr. 11, Kap. 6.2, 7.1 und 11.1).

Mit Blick auf die Erholungsnutzung erfährt das Gebiet auf der einen Seite sogar eine Aufwertung durch den zukünftig geplanten Sessellift, der im Winter für Wintersportler einen bequemeren Aufstieg ermöglicht und im Sommer weitere Angebote schafft, wie Aufstiegs- hilfe für Wanderer und Nutzer der parallel geplanten Mountaincartstrecke. Durch diese Auf-

wertung der Erholungsnutzung ist unter diesem Aspekt sogar mit einer gewissen Aufwertung des Schutzgut Mensch zu rechnen. Auf der anderen Seite kann es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzung von Ruhe suchenden Menschen kommen. Jedoch ist davon auszugehen, dass die lokale Funktion der nahe der Seilbahn liegenden Wald- und Wiesenflurflächen für die Erholung durch den Bau und Betrieb der Seilbahn nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ein Ausweichen in nahegelegene und unbelastete Bereiche im Vorhabenumfeld ist für Erholungssuchende unproblematisch möglich. Zuletzt ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, dass sich an der Auszeichnung Todtnaubergs als Luftkurort etwas ändern wird.

5.2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

5.2.2.2.1 Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope spiegeln sich insbesondere durch einen Wertverlust der benötigten Flächen wider und ergeben sich vorliegend aus folgenden Konflikten:

- Baubedingte Konflikte
 - Baubedingte Gefährdung von angrenzenden hochwertigen Biotoptypen, landschaftsbildprägenden Elementen, Bodenfunktionen, Oberflächengewässern, Lebensräumen - Fläche: Gesamtes Baufeld
 - Talstation incl. Stützen 1 und 2: baubedingte, d.h. zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Zufahrten - Fläche: ca. 635 m² davon geschütztes § 30 Biotop naturnaher Bach = 5 m², FFH – LRT und § 30-Biotop Borstgrasrasen = 60 m², § 30-Biotop Magerrasen = 81 m², § 30-Biotop feuchtes Gebüsch = 15 m²
 - Trassenbereich Stützen 3 bis 9: baubedingte, d.h. zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Zufahrten - Fläche: insgesamt ca. 2.775 m davon geschütztes §30 Biotop Sickerquelle: 75 m²
 - Bergstation incl. Stützen 10 und 11: baubedingte, d.h. zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Zufahrten - Fläche: insgesamt ca. 155 m²
 - Baubedingte Risiken durch Schadstoffeinträge aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit Gefahrenstoffen / Havariefall - Fläche: Baustellenbereich und näheres Umfeld
- Anlagebedingte Konflikte

- Gewässerverlegung im Bereich der Talstation - Fläche gesamt: 256 m² davon geschütztes §30 Biotop Gewässer = 30 m²
- Bereich Talstation incl. Stützen 1 und 2: anlagebedingte Flächenversiegelung und Überbauung sowie Flächeninanspruchnahmen für Geländemodellierungen - Fläche gesamt: 1.650 m² davon geschütztes §30 Biotop naturnaher Bach= 85 m² und FFH – LRT 6230* Borstgrasrasen = 85 m² (47 m² davon sind auch als §30-Biotop geschützt)
- Trassenbereich Stützen 3 bis 9: anlagebedingte Flächenversiegelung und Überbauung - Fläche: 16 m² (davon geschütztes §30 Biotop Sickerquelle = 2,25 m²)
- Waldrodungen im Bereich der Liftrasse (1.777 m²)
- Bereich Bergstation incl. Stützen 10 und 11: anlagebedingte Flächenversiegelung und Überbauung sowie Flächeninanspruchnahmen für Geländemodellierungen - Fläche gesamt: 995 m²
- Betriebsbedingte Konflikte
 - Betriebsbedingte Flächenbeanspruchung (Winterbetrieb) - Fläche: Vorhabenbereich
 - Betriebsbedingte Flächenbeanspruchung (Sommerbetrieb) - Fläche: Vorhabenbereich

5.2.2.2.2

Vermeidung und Minimierung

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope zu vermeiden sind folgende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH Schutz Vegetationsbestände / Lebensräume
- V 003 / FFH Einsatz Umweltbauausgleich (UBB)
- V 005 / FFH Schutz Artengruppe Vögel (insb. Arten des VSG / Auerwild) und Schutz hochwertiger Biotope / Umsetzung Besucherlenkungs- und Informationskonzept
- V 008 Umgang wassergefährdende Gefahrenstoffe
- V 009 Schutzmaßnahmen Boden / Grundwasser
- V 010 Schutz Oberboden / Boden

Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im LBP verwiesen (Planunterlagen-Nr. 11, Kapitel 11).

5.2.2.2.3

Rekultivierung / Ausgleich / Ersatz

Da trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope verbleiben, sind weitere Maßnahmen zur Rekultivierung / Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Biotopflächen vorgesehen, wobei sich detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmen den Maßnahmenblättern entnehmen (Planunterlagen-Nr. 11, Kapitel 14.2) lassen:

- A 001/1 / FFH Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Borstgrasrasen im Bereich der Talstation
- A 002/1 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasen- beständen im Bereich der Talstation
- A 002/2 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasen- beständen im Bereich der Liftrasse
- A 002/3 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasen- beständen im Bereich der Bergstation
- A 003 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Gewässerabschnitten
- A 004 Wiederherstellung Gebüschs feuchter Standorte entlang des zu verlegenden Stübenbachs
- A 005 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Fettwiesenbereichen im Bereich der Talstation
- A 006 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Hochstaudenfluren
- A 007 Wiederherstellung und Erweiterung/Aufwertung der bauzeitlich und kleinflächig anlagebedingt beanspruchten Sickerquelle mit umgebener Vegetation

Darüber hinaus sind zum Ausgleich des unvermeidbaren anlagebedingten Verlusts von Biotopflächen die nachfolgend aufgelisteten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, wobei sich auch hier detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmen in den Maßnahmenblättern finden (Beilage-Nr. 11, Kapitel 14.2):

- A 008 Offenlegung des Stübenbächles durch Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnitts im Bereich der Talstation
- A 009/1 Herstellung von hochwertigen Magerrasenbeständen im Bereich der anlagebedingten Geländemodellierungen an der Talstation
- A 009/2 Herstellung von hochwertigen Magerrasenbeständen im Bereich der anlagebedingten Geländemodellierungen an der Bergstation
- A 010 Herstellung von Hochstaudenfluren auf ehemaligen Waldstandorten
- A/E 011 Aufwertung von gestörten Magerrasenflächen im Bereich der Bergstation
- A/E 012 Herstellung von Borstgrasrasen im Bereich eines bestehenden Fichten- Bestands auf dem Stübenwasengipfel

- A/E 013_CEF1 Herstellung strukturreicher Waldränder

Zusammenfassend kann man festhalten, dass insgesamt eine Fläche von 1.331m² neu überbaut wird, wobei dabei 250 m² unberücksichtigt bleiben, da es sich bei diesen Flächen um solche handelt, die bereits im Ist-Zustand versiegelte Straßen- und Wegeflächen sind. Die betroffenen Flächen sind als vollversiegelte Flächen und Flächen mit wassergebundener Deckschicht zu qualifizieren. Im Ergebnis fallen mittel- bis sehr hochwertige Biotoptypen dadurch weg. Eine weitere Fläche von 3.122 m² wird dauerhaft umgewandelt und z.T. als naturnaher Bach, Hochstaudenflur und Magerrasen angelegt. Die Wiederherstellung/Entwicklung von hochwertigen Vegetationsbeständen im Verhältnis 1:2 sowie eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann diesem Verlust von Fläche gegenübergestellt werden. Aus fachlicher Sicht kann im Ergebnis von nur einer geringen Umweltbeeinträchtigung ausgegangen werden. Im Verhältnis zu anderen (Neu-) Bauvorhaben und im Vergleich zum bestehenden Schlepplift kann von einer relativ geringen Eingriffsfläche bzw. einem geringen Flächenverbrauch gesprochen werden, was die Annahme einer nur noch geringen Umweltbeeinträchtigung stützt.

Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen, verbindlich einzuhaltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope nicht zu befürchten.

5.2.2.3

Schutzgut Fläche

5.2.2.3.1

Auswirkungen

- Anlagebedingte Konflikte
 - Bereich Talstation incl. Stützen 1 und 2: anlagebedingte Flächenversiegelung und Überbauung sowie Flächeninanspruchnahmen für Geländemodellierungen - Fläche gesamt: 1.650 m², davon geschütztes § 30 Biotop naturnaher Bach= 85 m² und FFH – LRT 6230* Borstgrasrasen = 85 m² (47 m² davon auch § 30-Biotop)
 - Trassenbereich Stützen 3 bis 9: anlagebedingte Flächenversiegelung und Überbauung - Fläche: 16 m² (davon geschütztes § 30 Biotop Sickerquelle = 2,25 m²)

- Bereich Bergstation incl. Stützen 10 und 11: anlagebedingte Flächenversiegelung und Überbauung sowie Flächeninanspruchnahmen für Geländemodellierungen - Fläche gesamt: 995 m², davon geschütztes § 30-Biotop Magerrasen = 180 m², § 30-Biotop Borstgrasrasen= 145 m²

5.2.2.3.2

Vermeidung und Minimierung

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu vermeiden sind folgende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH Schutz Vegetationsbestände / Lebensräume
- V 003 / FFH Einsatz Umweltbauausgleich (UBB)
- V 010 Schutz Oberboden / Boden

Angesichts des relativ geringen Umfangs des Flächenverlusts werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt, unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung aufgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden, als nicht umwelterheblich eingestuft. Dabei wird mitberücksichtigt, dass alle temporär während der Bauzeit beeinträchtigten Vegetationsbestände – vorliegend Freiflächen – wieder vollständig rekultiviert werden, so dass insoweit keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche verbleibt. Ferner profitiert das Schutzgut Fläche auch von den für das Schutzgut Pflanzen und Biotope vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insbesondere hinsichtlich der weiteren, der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sind.

5.2.2.4

Schutzgut Boden

5.2.2.4.1

Auswirkungen

Auch der Boden wird für den Seilbahnbau in Anspruch genommen, wobei sich aus der Bodenbeanspruchung baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte ergeben. Die Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden entsprechen im vorliegend Fall den Konflikten zum Schutzgut Pflanzen und Biotope, die bereits ob benannt wurden und auf die hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

5.2.2.4.2

Vermeidung und Minimierung

Um Eingriffe in das Schutzgut Boden zu vermeiden und zu minimieren, sind – wie bereits beim Schutzgut Pflanzen und Biotop - weitreichende Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen, die im LBP ausführlich dargestellt werden und auf den daher ergänzend verwiesen wird. Dabei sind auch für das Schutzgut Boden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH Schutz Vegetationsbestände / Lebensräume
- V 003 / FFH Einsatz Umweltbauausgleich (UBB)
- V 005 / FFH Schutz Artengruppe Vögel (insb. Arten des VSG / Auerwild) und Schutz hochwertiger Biotop / Umsetzung Besucherlenkungs- und Informationskonzept
- V 008 Umgang wassergefährdende Gefahrenstoffe
- V 009 Schutzmaßnahmen Boden / Grundwasser
- V 010 Schutz Oberboden / Boden

5.2.2.4.3

Ausgleich

Wie bereits oben beim Schutzgut Fläche aufgeführt, ist auch vorliegend mit zu berücksichtigen, dass alle temporär während der Bauzeit beeinträchtigten Vegetationsbestände – hier Bodenflächen - wieder vollständig rekultiviert werden, so dass diese nach dem Ende der Bauarbeiten wieder zur Verfügung stehen und ihre Bodenfunktion weiterhin erfüllen können. Darüber hinaus erfolgt eine Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs, der im LBP ausführlich dargestellt wird und auf den daher hier ergänzend verwiesen wird (Beilage-Nr. 11, Kap. 11.5). Beim Schutzgut Boden wird insgesamt ein Gesamtdefizit von 15.187 Ökopunkten entstehen, dessen Ausgleich mangels weiterer zur Verfügung stehenden Ausgleichsmaßnahmen über die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erreichte Überkompensation erfolgt und auf diese Art vollständig ausgeglichen wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch den z.T. vollständigen Verlust sowie von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Vorhabengebiet unter Berücksichtigung des noch (im Verhältnis zu anderen Neuvorhaben) geringfügigen Umfangs sowie unter Berücksichtigung einer geringfügigen Entsiegelung durch den Rückbau des alten Lifts und unter Berücksichtigung der Einhaltung der im Rahmen der Eingriffsregelung aufgestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht umwelterheblich eingestuft wird.

Folglich bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere hinsichtlich der weiteren, der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sind.

5.2.2.5

Schutzgut Tiere

5.2.2.5.1

Auswirkungen

Insbesondere für die Artengruppe der Vögel und eingeschränkt auch für andere Artengruppen, wie gewässerbewohnende Tiere und Amphibien, bestehen die nachfolgenden Konflikte, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Planunterlagen-Nr. 12) sowie im UVP-Bericht (Beilage-Nr. 11, Kapitel 7.3) näher beschrieben werden:

- Baubedingte Konflikte
 - Baubedingte Gefährdung von angrenzenden hochwertigen Biotoptypen, landschaftsbildprägenden Elementen, Bodenfunktionen, Oberflächengewässern, Lebensräumen
 - Talstation incl. Stützen 1 und 2: baubedingte, d.h. zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Zufahrten
 - Trassenbereich Stützen 3 bis 9: baubedingte, d.h. zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Zufahrten
 - Bergstation incl. Stützen 10 und 11: baubedingte, d.h. zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Zufahrten
 - Baubedingte Gefährdung der Artengruppe der Vögel und deren Lebensräume einschließlich Einzelarten (Auerhuhn, Ringdrossel, Baumpieper, Wiesenpieper, Schwarzspecht)
 - Baubedingte Gefährdung von gewässerbewohnenden Tieren und potenzieller Verlust von Lebensräumen durch Bauarbeiten (insbesondere Fische)
 - Baubedingte Gefährdung von Amphibien und deren Lebensräume durch Bauarbeiten
 - Baubedingte Gefährdung der Artengruppe der Vögel und deren Lebensräume einschließlich Einzelarten (Auerhuhn, Ringdrossel, Baumpieper, Wiesenpieper, Schwarzspecht)
 - Baubedingte Gefährdung von gewässerbewohnenden Tieren und potenzieller Verlust von Lebensräumen durch Bauarbeiten (insbesondere Fische)
 - Baubedingte Gefährdung von Amphibien und deren Lebensräume durch Bauarbeiten
- Betriebsbedingte Konflikte

- Betriebsbedingte Flächenbeanspruchung

5.2.2.5.2

Vermeidung und Minimierung

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu vermeiden sind folgende Vermin-
derungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH Schutz Vegetationsbestände / Lebensräume
- V 003 / FFH Einsatz Umweltbauausgleich (UBB)
- V 004/ FFH Schutz Artengruppen der Vögel und deren Lebensräume einschließlich Einzelarten (Auerhuhn, Ringdrossel, Baumpieper, Wiesenpieper, Schwarzspecht)
- V 005 / FFH Schutz Artengruppe Vögel (insb. Arten des VSG / Auerwild) und Schutz hochwertiger Biotopflächen / Umsetzung Besucherlenkungs- und Informationskonzept
- V 006 Schutz gewässerbewohnender Tiere (insbesondere Fische)
- V 007 Schutz Artengruppe Amphibien

Insbesondere mit Blick auf die besonderen Belange des Auerhuhns wurde im Zuge des Vorhabens ein umfangreiches „Besucherlenkungs- und Informationskonzept – Stübenwasen“ (Planunterlagen-Nr. 11a) erstellt, damit keine Lebensräume von Vogelarten im VSG sowie wertvolle Biotopflächen durch Sesselliftnutzer im Ganzjahresbetrieb beeinträchtigt werden. Dabei sind fünf Maßnahmenkomplexe mit jeweils mehreren Einzelmaßnahmen vorgesehen, um zu einer aktiven und passiven Lenkung des Besucherverkehrs in störungsunempfindliche Bereiche zu kommen. Nähere Details sind dem UVP-Bericht mit integriertem LBP (Planunterlagen-Nr. 11, Maßnahmenblatt im Anhang II und Kapitel 14.2) sowie dem eigenständigen Besucherlenkungs- und Informationskonzept (Planunterlagen-Nr. 11a) zu entnehmen.

Mit Ausnahme der Artengruppe Vögel - hier der beiden Einzelarten Baumpieper und Wiesenpieper – sind für das Schutzgut Tiere im Ergebnis keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, wobei das Schutzgut Tiere auch von den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Biotopflächen (vgl. Kapitel 7.3.5) profitiert. Ferner werden die temporär während der Bauzeit beeinträchtigten Vegetationsbestände – hier Lebensräume der Tiere – wieder vollständig rekultiviert, sodass diese den Tieren nach dem Ende der Bauarbeiten wieder zur Verfügung stehen.

5.2.2.5.3

Ausgleich / Ersatz / Monitoring

Da trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tier verbleiben, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, wobei sich detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmen dem UVP-Bericht mit integriertem LBP entnehmen (Planunterlagen-Nr. 11, Kapitel 10) lassen.

- A/E_013_CEF 1: Herstellung strukturreicher Waldränder
- CEF 2: Habitataufwertung (Erweiterung des südlichen Wiesenpieper-Reviers)

Darüber hinaus ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung und des Risikomanagements ein Monitoring vorgesehen zur systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung der möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben und der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für eine detaillierte Beschreibung zu den einzelnen Monitoring-Maßnahmen wird auf die Ausführungen im eigenständigen Fachgutachten der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Beilage-Nr. 11, Kap. 14.8 und Planunterlagen-Nr. 12) verwiesen.

Zusammenfassend entstehen damit für die Artengruppe der Vögel bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen in geringem Umfang. Insgesamt führen die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nicht zu anhaltenden und erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, sofern die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1 und CEF 2) umgesetzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht gegeben und eine Verträglichkeit mit Natura 2000 Schutz- und Erhaltungszielen ist zu bejahen.

Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen und der der Vorhabenträgerin zusätzlich auferlegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planvorhabens keine umwelterheblichen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere zu erwarten.

5.2.2.6

Schutzgut Biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Biologische Vielfalt konnten – neben den vorstehend bereits bei den Schutzgütern Pflanzen, Biotop und Tiere betrachteten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen – keine eigenständig wirksam werdenden bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen identifiziert werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden daher insgesamt als nicht umwelterheblich eingestuft, sofern die formulierten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere umgesetzt werden.

5.2.2.7 Schutzgut Grundwasser

5.2.2.7.1 Auswirkungen

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können sich aus folgenden, baubedingten Konflikten ergeben:

- Baubedingte Gefährdung von angrenzenden hochwertigen Biotoptypen, landschaftsbildprägenden Elementen, Bodenfunktionen, Grundwasserneubildung, Oberflächengewässern, Lebensräumen - Fläche: Baustellenbereich und näheres Umfeld
- Baubedingte Risiken durch Schadstoffeinträge aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit Gefahrenstoffen / Havariefall - Fläche: Baustellenbereich und näheres Umfeld

5.2.2.7.2 Vermeidung und Minimierung

Zum Schutz des Grundwassers sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH Schutz Vegetationsbestände / Lebensräume
- V 003 / FFH Einsatz Umweltbauausgleich (UBB)
- V 008 Umgang wassergefährdende Gefahrenstoffe
- V 009 Schutzmaßnahmen Boden / Grundwasser

Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im LBP verwiesen (Planunterlagen-Nr. 11, Kapitel 11).

Es kann nach den Darlegungen in den Planunterlagen und insbesondere den erfolgten Abstimmungen zwischen den Fachbehörden und der Vorhabenträgerin, davon ausgegangen werden, dass schädliche Gewässerveränderungen, d. h. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen, nicht zu erwarten sind, sofern die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Der bauzeitlichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch einen möglichen Havariefall oder sonstige Schadstoffeinträge in den Boden während der Bauarbeiten, kann mit den vorgesehenen Maßnahmen effektiv entgegengetreten werden. Neben der bauzeitlichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung ergeben sich für die Grundwasserneubildung keine Beeinträchtigungen, da die Niederschläge auch in den Bereichen der versiegelten Bauwerke über den belebten Oberboden versickert werden. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung oder der Grundwasserqualität zu erwarten. Für

die Flächenfunktion hat die geringe Überbauung von Einzugsflächen des Wasserschutzgebiets nur eine untergeordnete Bedeutung. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Grundwasser sind bei Einhaltung der bereits genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht notwendig.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insgesamt nicht zu anhaltenden und erheblichen Beeinträchtigungen führen, sofern die vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu befürchten.

5.2.2.8

Schutzgut Oberflächengewässer

5.2.2.8.1

Auswirkungen

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer können sich aufgrund folgender Konflikte ergeben, wobei für eine ausführlichere Darstellung der Auswirkungen auf den UVP-Bericht mit int. LBP verwiesen (Planunterlagen-Nr. 11, Kapitel 6, 7, 11) wird:

- Baubedingte Konflikte
 - Baubedingte Gefährdung von angrenzenden hochwertigen Biotoptypen, landschaftsbildprägenden Elementen, Bodenfunktionen, Oberflächengewässern, Lebensräumen - Fläche: Gesamtes Baufeld
 - Talstation incl. Stützen 1 und 2: baubedingte, d.h. zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Zufahrten - Fläche: ca. 635 m², davon geschütztes § 30 Biotop naturnaher Bach = 5 m², FFH – LRT Borstgrasrasen = 60 m², § 30-Biotop Magerrasen = 81 m², § 30-Biotop feuchtes Gebüsch = 15 m²
 - Trassenbereich Stützen 3 bis 9: baubedingte, d.h. zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Zufahrten - Fläche: insgesamt ca. 2.775 m², davon geschütztes § 30 Biotop Sickerquelle: 75 m²
 - Baubedingte Risiken durch Schadstoffeinträge aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit Gefahrenstoffen / Havariefall - Fläche: Baustellenbereich und näheres Umfeld
- Anlagebedingte Konflikte
 - Gewässerverlegung im Bereich der Talstation - Fläche gesamt: 256 m², davon geschütztes § 30 Biotop Gewässer = 30 m²

- Bereich Talstation incl. Stützen 1 und 2: anlagebedingte Flächenversiegelung und Überbauung sowie Flächeninanspruchnahmen für Geländemodellierungen - Fläche gesamt: 1.650 m², davon geschütztes § 30 Biotop naturnaher Bach= 85 m² und FFH – LRT 6230* Borstgrasrasen = 85 m² (47 m² davon auch § 30-Biotop)
- Trassenbereich Stützen 3 bis 9: anlagebedingte Flächenversiegelung und Überbauung - Fläche: 16 m² (davon geschütztes § 30 Biotop Sickerquelle = 2,25 m²)

5.2.2.8.2

Vermeidung und Minimierung

Zum Schutz der Oberflächengewässer sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH Schutz Vegetationsbestände / Lebensräume
- V 003 / FFH Einsatz Umweltbauausgleich (UBB)
- V 008 Umgang wassergefährdende Gefahrenstoffe
- V 009 Schutzmaßnahmen Boden / Grundwasser

Zusammenfassend kann festhalten werden, dass für das Schutzgut Oberflächengewässer sich die Eingriffe im Wesentlichen auf die bauzeitlichen und anlagebedingten Eingriffe in das Stübenbächle im Bereich der Talstation beschränken. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist ferner in dem Eingriff in eine Sickerquelle im Bereich der Lifttrasse durch die Liftstütze 7 gegeben.

5.2.2.8.3

Rekultivierung / Ausgleich / Ersatz

Da trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer verbleiben, werden nachfolgend aufgelisteten rekultivierende Maßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen notwendig, wobei sich auch hier detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmen in den Maßnahmenblättern des LPB finden (Beilage-Nr. 11, Kapitel 14.2):

- A 003 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Gewässerabschnitten
- A 007 Wiederherstellung und Erweiterung/Aufwertung der bauzeitlich und kleinflächig anlagebedingt beanspruchten Sickerquelle mit umgebener Vegetation
- A 008 Offenlegung des Stübenbächles durch Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnitts im Bereich Talstation

Hinsichtlich der Eingriffe in das Stübenbächle im Bereich der Talstation muss aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse im Bereich der Talstation dieses Gewässer seitlich ver-

legt werden. Mit der Verlegung des Gewässers wird die Möglichkeit genutzt, das Stübenbächle auf der gesamten Länge offen zu legen und zukünftig als naturnahes Gewässer zu gestalten. Die Eingriffe im Bereich der Talstation können auf diese Art und Weise vollständig ausgeglichen werden. Denn indem die bestehende Verdolung im Bereich "Talstation" rückgebaut wird und das Stübenbächle um die neu zu errichtende Talstation herumgeführt – also verlegt - wird, kann eine Verbesserung der Gewässerstruktur durch die naturnahe Umgestaltung erreicht werden. Die Verbesserung der Gewässerstruktur kommt der Funktion des Gewässers als natürlicher Lebensraum für aquatische und andere Kleinlebewesen zugute. Diese Verbesserung führt zu einem Ausgleich der Eingriffe im Bereich der Talstation. Hinsichtlich dem Eingriff in eine Sickerquelle im Bereich der Liftrasse durch die Liftstütze 7 wird nach Herstellung des Fundaments der Liftstütze 7 die Flächen wieder vollständig hergestellt, so dass hier keine anhaltenden und dauerhaften Eingriffe verbleiben werden.

Sofern die aufgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser -hier Oberflächengewässer- im Ergebnis als nicht umwelterheblich einzustufen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer und damit insgesamt für das Schutzgut Wasser nicht zu befürchten.

5.2.2.9

Schutzgut Luft

Mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ist nicht zu rechnen. Auch aufgrund eines möglicherweise gesteigerten Verkehrsaufkommens aufgrund gesteigerter Besucherzahlen ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Luft zu rechnen. Denn Todtnauberg und auch der Ortsteil Rütte zeichnen sich dadurch aus, dass eine offene Landschaft mit durchgängigem Luftstrom vorherrscht und daher nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen besteht, so dass auch diese Beeinträchtigung nicht als umwelterheblich einzustufen ist.

Darüber hinaus sind baubedingten Emissionen durch Baumaschinen und -fahrzeuge auf wenige Wochen begrenzt und von geringfügiger Natur. Auch insoweit ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgut Luft zu rechnen. Eine direkte und erhebliche Einflussnahme auf die Luftqualität durch den Bau und Betrieb der geplanten Seilbahn ist nicht zu erwarten. Durch den Bau und den Betrieb der neuen Seilbahn wird das Vorliegen der Voraussetzungen zum Tragen der Bezeichnung „Luftkurort“ nicht wegfallen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind als nicht umwelterheblich einzustufen.

5.2.2.10 Schutzgut Klima

Durch den Bau und Betrieb der geplanten Seilbahn sind regionale, erhebliche nachteilige Klimaveränderungen - etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren - nicht zu erwarten. Eine temporär geringfügige Beeinflussung der Luft ist in den Emissionen der Baugeräte zu sehen. Diese lokal sehr begrenzten Einflüsse enden aber mit dem Abschluss der Bauarbeiten und sind ebenfalls nicht als erheblich einzustufen. Ferner ist eine gewisse Beeinflussung der Luft in den Emissionen zu sehen, die durch erhöhten Besucherverkehr entstehen. Todtnauberg und auch der Ortsteil Rütte zeichnen sich allerdings dadurch aus, dass gegenüber Schadstoffeinträgen aufgrund der offenen Landschaft mit durchgängigem Luftstrom nur eine geringe Empfindlichkeit besteht, so dass auch diese Beeinträchtigung nicht als umwelterheblich einzustufen ist.

Auf das globale Klima sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 11.02.2023 (KlimaG BW) mit dem hier gegenständlichen Vorhaben folgende mögliche Auswirkungen verbunden:

Die Errichtung der Seilbahn kann im aktuellen Stand der Technik nicht ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. Bauzeitliche vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens und der Organisation des Bauablaufs sind bereits - u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes - vermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen zugutekommen. Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Die Firma Doppelmayr hat im Auftrag der Vorhabenträgerin eine Ökobilanz vom 24.04.2024 (Planunterlagen-Nr. 23) vorgelegt, um eine möglichst genaue Einschätzung zu ermöglichen. In dieser Studie werden die Emissionen und die Umweltbelastung der Seilbahn 4-CLF Stübenwasenlift bilanziert, auf deren Ausführungen ergänzend verwiesen wird. Nach dieser Bilanzierung ist davon auszugehen, dass die Seilbahn 4-CLF Stübenwasenlift Treibhausgasemissionen von insgesamt 3.924 Tonnen CO₂e verursacht. Dabei wird der komplette Lebenszyklus betrachtet und alle Prozesse von der Gewinnung der benötigten Materialien,

über den Betrieb, bis zur Entsorgung der Bahn am Ende ihrer Lebensdauer mit einbezogen. Unter Betrachtung der gesamten Umweltbelastung verursache die Seilbahn nach dieser Studie 416 Eco-Points. Unter Betrachtung dieser Faktoren ist im Ergebnis davon auszugehen, dass von der neu zu errichtenden Seilbahn keine umwelterheblichen klimatischen Veränderungen ausgehen. Insgesamt betrachtet treten nur geringfügige bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen für das globale Klima und generell für das Schutzgut Klima auf. Merkliche klimatische Veränderungen durch das Vorhaben sind aus den oben genannten Gründen nicht zu erwarten. Es werden keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig. Darüber hinaus profitiert von den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope auch das hier vorliegende Schutzgut Klima. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima insgesamt zumindest nicht als umwelterheblich einzustufen.

5.2.2.11

Schutzgut Landschaft

5.2.2.11.1

Auswirkungen

Beim Schutzgut Landschaft wird die Wirkung der geplanten Maßnahmen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungswahrnehmung durch den Menschen bewertet.

Während der Bauarbeiten entstehen baubedingte Auswirkungen im Gelände. Durch den Einsatz von Baumaschinen und durch die Anlage von Arbeitsräumen entstehen Beeinträchtigungen des ansonsten naturnahen Landschaftsbilds. Diese sind jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild einzustufen, da diese von geringem Umfang sind und ausschließlich befristet auftreten. Es sind auch keine relevanten Beeinträchtigungen durch Schallemissionen oder optische Störwirkungen auf die Erholung zu erwarten, da die Bauarbeiten von geringem Umfang sind und zeitlich befristet auftreten.

Neben den baubedingten Auswirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Durch die Errichtung des 4er Sessellifts inkl. 11 Stützen werden kleinflächig Flächen in Anspruch genommen und landschaftlich überprägt. Die direkte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Berg- und Talstationsbereiche und die 11 Stützen. Die Wirkung des 4er Sessellifts geht jedoch über den reinen Flächenverbrauch hinaus, da die bauliche Anlage aufgrund ihrer exponierten Lage auch von weiter entfernten Bereichen gesehen werden kann. Dabei ist das vorhabenbetroffene Gebiet landschaftlich besonders hochwertige „Landwirtschaftliche Offenland“ in hohem Maße schutzbedürftig.

5.2.2.11.2

Vermeidung und Minimierung

Um Eingriffe in das Schutzgut Landschaft zu vermeiden und zu minimieren, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild umzusetzen, die im UVP-Bericht inkl. LBP (Planunterlagen-Nr. 11, Kap. 7.11.) ausführlicher dargestellt werden und auf den daher ergänzend verwiesen wird:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH - Schutz Vegetationsbestände/ Lebensräume
- V 003 / FFH - Einsatz Umweltbaubegleitung (UBB)

5.2.2.11.1

Ausgleich

Wie der Bilanzierungstabelle aus der Naturschutzfachliche SN zum Schutzgut Landschaft vom 02.05.2024 als Ergänzung zum UVP-Bericht (neue Planunterlagen-Nr. 11i) entnommen werden kann, ergibt sich bei Anwendung des Bewertungsmodells beim Schutzgut Landschaftsbild ein Ökopunktedefizit von 41.604 Ökopunkten. Dieses Defizit kann jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dabei kommen insbesondere die folgenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope auch dem vorliegenden Schutzgut zugute:

- A 008 Offenlegung des Stübenbächles durch Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnitts im Bereich der Talstation
- A/E 013_CEF1 Herstellung strukturreicher Waldränder

Im Ergebnis ergibt sich bei Umsetzung der im UVP-Bericht inkl. LBP (Planunterlagen-Nr. 11) festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Berücksichtigung des ÖP-Defizits beim Schutzgut Boden für das Schutzgut Pflanzen und Biotope eine Überkompensation von 35.310 Ökopunkten (UVP-Bericht inkl. LBP: Beilage-Nr. 11, Kapitel 11.2, S. 186). Über diese Überkompensation kann das beim Schutzgut Landschaftsbild zuletzt ermittelte Kompensationsdefizit bereits weitgehend ersetzt werden. Das verbleibende ÖP-Defizit von ca. 6.294 ÖP kann im Rahmen der multifunktionalen Kompensationswirkung der bereits vorgesehenen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (A 008 und A/E 013_CEF) vollständig ersetzt werden. Im Ergebnis kann der für das Schutzgut Landschaftsbild identifizierte Kompensationsbedarf von 41.604 Ökopunkten damit einerseits durch das Heranziehen der Überkompensation von 35.310 ÖP und unter Berücksichtigung der multifunktionalen Kompensationswirkungen der vorstehend genannten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, „A 008 und A/E 013_CEF1“ (= ca. 10.062 ÖP) vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Bilanzierung ist plausibel und nachvollziehbar. Diese Ansicht wird auch vom Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde geteilt. Das nach dem schutzgutübergreifenden Ausgleich verbliebene Defizit von 6.294 Ökopunkten kann durch die genannten Maßnahmen ausgeglichen werden. Durch den schutzgutübergreifenden Ausgleich und die zusätzliche Ausgleichswirkung der genannten Maßnahmen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, die nun mit der Bilanzierung aus der Naturschutzfachl. SN zum Schutzgut Landschaft vom 02.05.2024 als Ergänzung zum UVP-Bericht (neue Planunterlagen-Nr. 11i) dargestellt wurde, kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaft vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen sowie der in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten sind.

5.2.2.12

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zu diesem Schutzgut zählen historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Es ist auch nicht erkennbar, dass Kultur- und sonstige Sachgüter im Vorhabengebiet vorkommen. Die im Landschaftsplan für Todtnauberg beschriebenen Kultur- und sonstige Sachgüter liegen alle weit außerhalb des Vorhabenbereichs.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist zu dem geplanten Vorhaben angehört worden und hat keine Bedenken geäußert.

Der von einem Einwander als schützenswert eingestufte Martin Heidegger-Rundweg in Todtnauberg ist nicht als ein solches Kulturgut zu qualifizieren. Rein vorsorglich wird insoweit nur festgestellt, dass durch den Bau der Seilbahn dieser Rundweg auch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Umweltbeeinträchtigung des Schutzgutes Kultur ergibt sich durch das Vorhaben nicht. Auch eine Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter ist nicht erkennbar.

5.2.2.13

Wechselwirkungen und kumulative Betrachtung

Die relevanten Wechselwirkungseffekte wurden im UVP-Bericht im Rahmen der Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen zu den jeweiligen UVP-Schutzgütern ausreichend berücksichtigt. Auf diese Darstellung wird ergänzend verwiesen (Planunterlagen-Nr. 11, Kap. 6.12).

Im Ergebnis sind bestimmende Wirkfaktoren nicht identifizierbar, deren Wegfall oder Veränderung eine deutliche Änderung des Umweltzustands bedeuten würden. Für den Vorhabenbereich sind keine Wechsel-Wirkmechanismen erkennbar, die zu einer zusätzlich, erheblichen Umweltbeeinträchtigung führen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um den Ersatz einer bestehenden Liftanlage handelt und eine entsprechende Vorprägung bereits vorliegt. Insgesamt betrachtet, sind keine Wechsel-Wirkmechanismen ableitbar, die zusätzlich zu einer erheblichen Umweltbeeinträchtigung führen können.

Auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte sind vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern nicht zu erwarten. Zur Beurteilung der kumulativen Effekte wird auf den UVP-Bericht (Beilage-Nr. 11, Kap. 6.13 und 7.14) verwiesen, wo die potenzielle kumulative Wirkung einerseits für das hier gegenständliche Einzelvorhaben beschrieben wird und andererseits die kumulative Wirkung mit weiteren Vorhaben, wie der parallel geplanten Mountaintrestrecke sowie dem ggf. zukünftigen Ersatz des bestehenden Gipfellofts. Diese Vorhaben stehen in einem inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorhaben und bilden damit einen gemeinsamen Einwirkungsbereich, so dass sie einer kumulativen Betrachtung bedürften. Im Ergebnis ist jedoch auch von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben auszugehen.

5.2.2.14 Ergebnis zu verbleibenden Umweltauswirkungen

Zur weitergehenden Information über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird auf die Darstellungen im UVP-Bericht (Planunterlagen-Nr. 11) und die weiteren, bereits oben genannten naturschutzfachlichen Unterlagen als Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt aufbauend auf den vorstehenden Aussagen zu dem Ergebnis, dass der Bau des 4er Sessellofts Stübenwasen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zur Folge hat. Es war daher durch die Planung sicherzustellen, dass diese Verschlechterungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Bei den einzelnen Schutzgütern wurde auch bereits punktuell auf die Kompensation der jeweiligen Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutes eingegangen und im Folgenden wird daher nur noch allgemein auf die Kompensation zusammenfassend eingegangen.

5.2.3 Kompensation der verbleibenden Umweltauswirkungen

Kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung wie hier zu dem Ergebnis, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern verbleiben, sind diese auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Planung sieht vorliegend entsprechende, umfassende Maßnahmen vor, auf die auch bereits bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen wurde:

- A 001/1 / FFH Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Borstgrasrasen im Bereich der Talstation
- A 002/1 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Talstation
- A 002/2 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Liftrasse
- A 002/3 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Bergstation
- A 003 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Gewässerabschnitten
- A 004 Wiederherstellung Gebüschs feuchter Standorte entlang des zu verlegenden Stübenbachs
- A 005 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Fettwiesenbereichen im Bereich der Talstation
- A 006 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Hochstaudenfluren
- A 007 Wiederherstellung und Erweiterung/Aufwertung der bauzeitlich und kleinflächig anlagebedingt beanspruchten Sickerquelle mit umgebender Vegetation
- A 006 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Hochstaudenfluren
- A 007 Wiederherstellung und Erweiterung/Aufwertung der bauzeitlich und kleinflächig anlagebedingt beanspruchten Sickerquelle mit umgebender Vegetation
- A 008 Offenlegung des Stübenbächles durch Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnitts im Bereich der Talstation
- A 009/1 Herstellung von hochwertigen Magerrasenbeständen im Bereich der anlagebedingten Geländemodellierungen an der Talstation
- A 009/2 Herstellung von hochwertigen Magerrasenbeständen im Bereich der anlagebedingten Geländemodellierungen an der Bergstation
- A 010 Herstellung von Hochstaudenfluren auf ehemaligen Waldstandorten

- A/E 011 Aufwertung von gestörten Magerrasenflächen im Bereich der Bergstation
- A/E 012 Herstellung von Borstgrasrasen im Bereich eines bestehenden Fichten- Bestands auf dem Stübenwasengipfel
- A/E_013_CEF 1: Herstellung strukturreicher Waldränder
- CEF 2: Habitataufwertung (Erweiterung des südlichen Wiesenpieper-Reviere)

Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im LBP verwiesen (Planunterlagen-Nr. 11, Kapitel: 11).

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2024 und vom 14.05.2024 unter Einbeziehung der im Lauf des Verfahrens vorgenommenen Überarbeitungen der Planunterlagen erklärt, dass die von der Vorhabenträgerin erstellten naturschutzfachlichen Unterlagen nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und die Ergebnisse plausibel seien. Die Bewertungen und Schlussfolgerungen des UVP-Berichts seien nachvollziehbar und im Ergebnis zutreffend. Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sei nicht zu beanstanden und bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sei der naturschutzrechtliche Ausgleich gem. § 15 BNatSchG hergestellt. Die Fachbehörde habe keine weiteren Anregungen und Bedenken.

In der Gesamtschau ist somit festzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft auch nach Auffassung der Fachbehörde in adäquater Art und Weise ausgeglichen wurden und kein Ausgleichsdefizit verbleibt. Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen.

5.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung des 4er-Sesselliftes Stübenwasen stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt (Versiegelung Boden, Verlust von Arten und Lebensraum, Veränderung des Wasserkreislaufs und des Landschaftsbilds) gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Planung sieht daher umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Umweltschutzgüter vor. Trotzdem können Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden. Diese Beeinträchtigungen sind aber in der Relation zum Planungsziel (siehe oben unter 3. Erforderlichkeit) nicht so gravierend, dass sie eine Aufgabe der Planung erzwingen würden. Zudem gelingt es mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen zu kompensieren und damit für eine ausgeglichene Umweltbilanz zu sorgen. Im Ergebnis kann durch die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang den Eingriffsregelungen des § 15 BNatSchG entsprochen werden.

Es wird daher die Umweltverträglichkeit des Baus der Seilbahn festgestellt.

6.

Vereinbarkeit mit Natura 2000 (inkl. Artenschutzrechtliche Prüfung)

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Beilage-Nr. 12), der UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerische Begleitplan (Beilage-Nr. 11) und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Planunterlagen-Nr. 13), jeweils in überarbeiteter Form vor. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (VP) galt es zu klären, ob das hier gegenständliche Bauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der zwei Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal - Nr. 8114-

311“ und des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald - Nr. 8114-441“) in ihren für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die den Planunterlagen beigefügte Natura 2000-VP (vgl. Planunterlagen-Nr. 13) kommt zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei Einhaltung von schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der zwei Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen führe. Dies beutet wiederum, dass das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der beiden Natura 2000-Gebiete verträglich sei. Ferner würden auch die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erfüllt, so dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls zulässig sei (vgl. Planunterlagen-Nr. 12).

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer fachlichen Anhörung auch zu der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000-Schutzgebieten Stellung genommen. Aus ihrer Sicht sei die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung plausibel und nachvollziehbar. Nachgeforderte Informationen seien ausreichend eingearbeitet worden. Eingriffe in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie seien im Rahmen von Umplanungen auf ein Minimum reduziert und ausgeglichen worden. Eine Erheblichkeit im Sinne der Fachkonventionen nach Lambrecht & Trauter ergebe sich nicht. Ein entsprechender time-lag-Effekt sei für die neu zu entwickelnden Flächen aufgenommen worden. Über die Nebenbestimmungen werde ein Monitoring der Flächen verankert. Lebensstätten bzw. Arten der FFH-Richtlinie seien gut abgearbeitet und plausibel. Eine Betroffenheit könne unter Einhaltung der in den Gutachten genannten Schadensbegrenzungs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet könne dem Gutachten ebenfalls gefolgt werden. Vor allem die aus Artenschutzgründen notwendigen CEF-Maßnahmen (siehe Punkt 2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung – Beilage-Nr. 12) kommen den Vogelarten des VSG Südschwarzwald zu Gute. Ein Monitoring und Risikomanagement sei auch im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen und auch als Nebenbestimmung aufgenommen worden. Das Vorhaben sei nach § 34 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zulässig. Ferner sei das Vorhaben mit dem Artenschutz vereinbar. Bei Einhaltung der vorgesehenen und der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Maßnahmen sei davon auszugehen, dass hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen. Zusammenfassend kommt sie daher zu dem Ergebnis, dass den Belan-

gen des Artenschutzes in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen wurde und das Vorhaben nach § 34 BNatSchG zulässig ist. Insgesamt kann eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ und VSG „Südschwarzwald“ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe unter Ziffer IX. 8). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

7.1

Kommunale Belange

7.1.1

Stadt Todtnau

Die Stadt Todtnau hat mit Schreiben vom 19.06.2023 als Träger öffentlicher Belange und als betroffene Grundstückseigentümerin zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie teilte mit, dass ihrerseits keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestünden und das Vorhaben seitens der Gemeinde unterstützt werde.

Im Beschluss der Bauausschusssitzung der Stadt Todtnau vom 07.06.2023 zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren wurde eine abschließende Prüfung der Verkehrssicherung-/Lenkung und Parkplatzsituation angeregt. Im Erörterungstermin wurde die Verkehrssicherheit, das von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Verkehrskonzept sowie die Parkraumsituation erörtert. In diesem Termin gab der Bürgermeister der Stadt Todtnau auf die geäußerte Sorge einiger Einwander bezüglich des steigenden Verkehrs zu verstehen, dass es ihm und der Stadt Todtnau ein Anliegen sei, gemeinsam mit dem Ortsvorstand, die Bürger nicht mit den Problemen alleine stehen zu lassen. Es sei bereits ein Tourismusausschuss in der Verwaltung gegründet worden, um Anliegen wie Besucherlenkung, Parkplatzsituation etc. zu thematisieren und Lösungen zu finden. Die Ortsvorsteherin des Ortsteils Todtnauberg informierte dazu ergänzend, dass der Ortsteil Todtnauberg an einem Konzept zur besseren Besucherlenkung arbeite. Derzeit würden ferner beim Ortschaftsrat Gespräche

laufen, mit der Überlegung, den überwiegenden Parkraum in Todtnauberg durch ein Parkraumsystem zu bewirtschaften und die Steuerung der Besucher des Ortsteils Todtnauberg über ein Ticketing-System zu verbessern. Es gebe bereits einen Ortschaftsratsbeschluss für eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung in Todtnauberg.

Nach dem Erörterungstermin gab die Vorhabenträgerin noch ergänzende Stellungnahmen ab, unter anderem auch zum Thema Verkehr, Verkehrskonzept und Parkraum. Unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Stellungnahme gab die Stadt Todtnau am 08.05.2024 ihre abschließende Stellungnahme zum Verkehr, Verkehrskonzept und Parkraumbedarf ab und teilte im Ergebnis mit, dass die Stadt Todtnau das vorgelegte Konzept als schlüssig und nachvollziehbar beurteile und die Belange Verkehr/Verkehrssicherheit (Verkehrskonzept und Parkraumangebot) aus ihrer Sicht ausreichend Berücksichtigung fänden.

Hinsichtlich der Grundstücksbetroffenheit der Stadt Todtnau ist ferner hervorzuheben, dass die Stadt Todtnau grundsätzlich mit der für das Vorhaben notwendigen Grundstücksnutzung der Gemeindegrundstücke einverstanden ist. In der Zwischenzeit wurde dazu auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Todtnau als Grundstückseigentümerin und der Vorhabenträgerin zur Gestattung der Grundstücksnutzung für die mit dem Planfeststellungsverfahren auf diesen Grundstücken vorgesehenen Maßnahmen am 25.06.2024 geschlossen und der Planfeststellungsbehörde am 28.06.2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Diesem Gestattungsvertrag ging ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss (20.06.2024) voraus.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass kommunale Belange der Stadt Todtnau dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.1.2

Gemeinde Oberried und Schönau

Die Gemeinde Oberried hat mit Schreiben vom 26.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie teilte mit, dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben bestünden.

Die Gemeinde Schönau wurde angehört, hat aber zu dem Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben.

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

7.2

Verkehrssicherheit, Verkehrsprognose und Verkehrliche Leistungsfähigkeit

Durch den Ersatz des bestehenden Schlepplifts durch den geplanten 4er Sessellift und durch die Umstellung von einem reinen Winterbetrieb auf einen Ganzjahresbetrieb mit zusätzlich parallel geplanter Rodel-/Mountaincartstrecke ist mit einer Zunahme des Besucherverkehrs zu rechnen. Die Fragen des Parkraumangebots sowie der Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen ist als öffentlicher Belang der Verkehrssicherheit im Rahmen des im Planfeststellungsrechts geltenden Grundsatzes der Problembewältigung zu berücksichtigen. Für die Beurteilung des ausreichenden Parkraumangebots sowie der Verkehrssicherheit sind die Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens zusammen mit dem Parallelvorhaben Rodel- /Mountaincartstrecke zu betrachten. Denn der geplante Lift soll gerade im Sommerbetrieb als Aufstiegshilfe für die parallel geplante Mountaincartstrecke dienen und im Winterbetrieb auch als Aufstiegshilfe für Rodler. Die Vorhabenträgerin hat dazu - insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 04.09.2023 (Beilagen-Nr. 1c) und ihrer Stellungnahme vom 12.04.2024 (Beilagen-Nr. 1d) - ein Verkehrskonzept erarbeitet. Nach diesem Konzept stehen für den Besucherverkehr in direkter Umgebung zum Stübenwasenlift inklusive der parallel geplante Parkplatzerweiterung 138 Stellplätze zur Verfügung, die sich wie folgt aufschlüsseln:

- 109 Parkplätz im aktuellen Bestand
 - P1 (ohne Erweiterung): 56 Parkplätze
 - P2: 27 Parkplätze (P2a: 18: P2b: 3, P2c: 6)
 - P3: 26 Parkplätze
- plus 29 Parkplätze durch die geplante Parkplatzerweiterung von P1 (gesonderter Bauantrag zur parallel geplanten Parkplatzerweiterung)

Hinzukommen weitere Parkmöglichkeiten am Kapellenlift, Scheuermattlift sowie am Radschert Parkplatz, die zusätzlich genutzt werden können. Im Winterbetrieb bei ausreichenden Schneeverhältnissen ist eine Anbindung der verschiedenen Lifte und genannten weiteren Parkmöglichkeiten durch Skipisten gegeben, so dass auch von diesen Parkplätzen direkt losgefahren werden kann. Da insbesondere im Winter an Wochenenden mit gutem Wetter und ausreichend Schnee ein hohes Besucheraufkommen zu erwarten ist, werden in der Regel auch nur an diesen Tagen Ausweichparkmöglichkeiten neben den am Stübenwasenlift zur Verfügung gestellten benötigt. Konkret stehen dort folgende weitere Parkplätze zur Verfügung:

- 92 Parkplätze am Kapellenlift
- 42 Parkplätze am Scheuermattlift
- 120 Parkplätze am Radschert Parkplatz

Dies ergibt damit eine Anzahl von verfügbaren Parkplätzen im gesamten Skigebiet Stübenwasen von 392 Parkplätzen. Der benötigte Stellplatzbedarf wurde an Hand der maximalen und tatsächlichen Förderleistung des geplanten Sessellifts, der durchschnittlichen Verweildauer der einzelnen Besuchergruppen sowie durch Vergleichszahlen vergangener Winter ermittelt. Dabei kommt die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Parkmöglichkeiten (inkl. der parallel beantragten Parkplatzerweiterung) über den benötigten Parkplätzen liegen und im Ergebnis ausreichend Parkraum vorhanden ist.

Damit die zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten optimal genutzt werden, soll der Pkw-Verkehr durch ein Verkehrsleitsystem (siehe dazu auch Beilagen-Nr. 1c, 1d) gelenkt werden. Vorgesehen ist dabei im Wesentlichen, dass mittels Kameraüberwachung eine laufende Erfassung des Befüllungsgrades sämtlicher Liftparkplätze beim Stübenwasenlift und beim Kapellenlift erfolgen soll, der wiederum durch Informationstafel an Parkplatzsuchende weitergegeben werden soll. Eine Informationstafel soll bei der Abzweigung Kreuzmattstraße von der Kurhausstraße aufgestellt werden, auf welcher die Befüllungsgrade der erfassten Parkplätze am Stübenwasenlift und am Kapellenlift angezeigt wird. Ein Umlenken auf freie Parkplätze, z.B. am Radschert soll erfolgen, wenn die dortigen Liftparkplätze ausgelastet sind. Auf diese Art und Weise soll Parkplatzsuchverkehr im Bereich Kreuzmattstraße und Rüttestraße vermieden oder zumindest deutlich verringert werden. Darüber hinaus soll eine weitere Informationstafel beim Parkplatz Kapellenlift aufgestellt werden, auf welcher ebenfalls der Befüllungsgrad der Parkplätze am Stübenwasenlift angezeigt wird. Auf diese Art und Weise soll weiterer Parkplatzsuchverkehr entlang der Rüttestraße vermieden werden. Dieses Verkehrsleitsystem soll ganzjährig in Betrieb sein, wobei Winterwochenenden mit guten Wetter- und Schneebedingungen voraussichtlich auch zukünftig die besucherreichsten Betriebstage sein werden. Zuletzt ist weiterhin vorgesehen, dass an solchen besucherstarken Betriebstagen von der Vorhabenträgerin Parkeinweiser eingeteilt werden, um ordnungsgemäßes Parken sicher zu stellen und um eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten zu gewährleisten.

Zu den verkehrsrechtlichen Belangen wurden im Laufe des Verfahrens verschiedene Träger öffentlicher Belange angehört, wobei grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme erhoben wurden, jedoch zum einen aufgrund der zu erwartenden Mehrverkehrs die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts L126 / K6307 im Blick behalten werden sollte und zum anderen die Parkplatzsituation vor Ort näherer Betrachtung bedürfe, bevor eine abschließende Beurteilung erfolgen könne.

Der vom Landratsamt Lörrach – Fachbereich Verkehr geäußerten Forderung, dass, sollte es während der Bauzeit nötig werden, öffentlichen Verkehrsraum (teilweise) zu sperren,

frühzeitig mit der Verkehrsbehörde (Mail: baustellenundveranstaltungen@loerrach-landkreis.de) Kontakt aufzunehmen sei, sodass ggf. verschiedene Maßnahmen und Eingriffe sowie Umleitungen im Straßennetz koordiniert werden können, hat die Vorhabenträgerin zugestimmt. Auch diese wurde in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit aufgenommen.

Eine abschließende Bewertung der Verkehrssicherheit zusammen mit dem Verkehrskonzept und Parkraumangebot erfolgte bis zum Ende des Erörterungstermins nicht. Nach dem Erörterungstermin nahm die Vorhabenträgerin auch zum Belang Verkehr nochmal ergänzend Stellung. Die vom Belang Verkehr betroffenen Trägern öffentlicher Belange erhielten sodann die Möglichkeit einer abschließenden Stellungnahme.

Daraufhin gab das Polizeipräsidium Freiburg, Sachbereich Verkehr am 24.04.2024 eine abschließende Stellungnahme zum Belang Verkehrssicherheit ab und teilte im Ergebnis mit, dass der Antrag geprüft worden sei und aus verkehrspolizeilicher Sicht sich grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme ergäben.

Auch das Landratsamt Lörrach, Sachgebiet Verkehr gab am 26.04.2024 unter Einbeziehung des vorgelegten Verkehrskonzepts eine abschließende Stellungnahme ab und teilte im Ergebnis mit, dass das Parkraum- sowie Verkehrskonzept ihres Erachtens stimmig sei und daher der Maßnahme zugestimmt werde. Zusätzlich gab es noch einen Hinweis hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens L126/ K6307 an den zuständigen Straßenbau- lastträger.

Dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.3 als Straßenbaulastträger der L126 wurde daraufhin auf Bitten des Landratsamtes Lörrach – Fachbereich Verkehr deren Hinweis, dass aufgrund der zwischenzeitlich vielfältigen ganzjährigen Attraktionen in Todtnauberg aus Sicht der Verkehrsbehörde die Leistungsfähigkeit des Knotens L126/ K6307 in Zukunft zu prüfen sei, zur Kenntnisnahme am 29.04.2024 weitergeleitet. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.3 bestätigte die Kenntnisnahme des Hinweises und teilte mit E-Mail vom 02.05.2024 dazu mit, dass diesbezüglich derzeit keine Maßnahme erforderlich sei.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Straßen und Radverkehr teilte mit Schreiben vom 24.07.2023 mit, dass die Belange des Fachbereichs Straßen nicht betroffen seien, da das Bauvorhaben an einer Gemeindestraße liege und damit nicht in ihre Zuständigkeit falle.

Zuletzt gab auch die Stadt Todtnau am 08.05.2024 eine abschließende Stellungnahme zum Verkehr, Verkehrskonzept und zum Parkraumbedarf ab und teilte im Ergebnis mit, dass die Stadt Todtnau das vorgelegte Konzept als schlüssig und nachvollziehbar beurteile und die Belange Verkehr/Verkehrssicherheit (Verkehrskonzept und Parkraumangebot) ausreichend Berücksichtigung fänden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Beurteilung der Fachbehörden und der Stadt Todtnau an. Das Parkraumangebot wird ebenfalls für ausreichend erachtet und das vorgelegte Verkehrskonzept für schlüssig befunden. Dabei wird die geplante Besucherlenkung auch zur Entlastung der Rütte –und Kreuzmattstraße führen, in dem der Parkraum-suchverkehr reduziert wird. Die Umsetzung des von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Verkehrskonzepts wurde zum Verkehrsschutz als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Im Ergebnis werden mit der vorliegenden Planung die Belange Verkehrssicherheit insgesamt gewahrt.

7.3

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Die Planung führt insbesondere nicht zu Eingriffen, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürfen. Die Planung entspricht den Anforderungen der Eingriffsregelungen der §§ 13 BNatSchG. Darüber hinaus ist es auch nicht wegen fehlender Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes unzulässig.

An dieser Stelle ist nochmal die sehr umfangreiche Vorprüfung und Planung hervorzuheben, die bereits im Jahr 2014 begann. Diese war geprägt von einem engen und regelmäßigen Austausch mit den Fachbehörden, den Genehmigungsbehörden sowie der Gemeinde Todtnau. Neben den Naturschutzbehörden wurden bei diesen Abstimmungsgesprächen auch die Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt B-W (FVA) und die Naturschutzverbände, federführend insbesondere der Landesnaturschutzverband B-W e.V. (LNV) mit eingebunden, um der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Planungsraumes genügend Rechnung zu tragen und dabei auch die Belange des Schutzes des Auerwilds ausreichend zu berücksichtigen.

Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren überholt bzw. erledigt hat, wird im Weiteren auf eine ausführliche Darstellung dessen verzichtet.

Die Untere Naturschutzbehörde hatte zunächst mit Schreiben vom 20.07.2024 eine erste, vorläufige Stellungnahme abgegeben und zur Nachbesserung in einigen Punkten aufgefordert. Auch die höhere Naturschutzbehörde hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2023 in ähnlicher Weise geäußert und entsprechenden Nachbesserungsbedarf gesehen. Dies betraf zum einen mögliche Beeinträchtigungen von Vogelarten (Baumpieper, Wiesenpieper, Auerhuhn) sowie zum anderen die Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild.

Die Vorhabenträgerin nahm daraufhin Anpassungen in den Planunterlagen vor, um den Vorgaben der Fachbehörden nachzukommen. Dies betraf insbesondere den UVP-Bericht

mit integriertem LBP, die Artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Zu dem zunächst bestehenden Dissens hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes konnte im Laufe des Verfahrens ebenfalls ein Konsens gefunden werden. Hierzu reichte die Vorhabenträgerin nach dem Erörterungstermin eine ergänzende natur-schutzfachliche Stellungnahme zum Schutzgut Landschaft (Nachträgliche Bewertung und Bilanzierung) als Ergänzung zum UVP-Bericht (als Beilagen-Nr. 11i) ein.

Die Untere Naturschutzbehörde gab daraufhin ihre finale Stellungnahme mit Schreiben vom 14.05.2024 ab, die in den meisten Punkten ihrer Stellungnahme vom 01.02.2024 entsprach, jedoch insbesondere hinsichtlich des Schutzguts Landschaft neue Ausführungen enthielt. Auf diese finale Stellungnahme vom 14.05.2024 wird sich in der Folge im Wesentlichen bezogen und auf die Darstellung vorheriger Stellungnahme überwiegend verzichtet, da diese inzwischen als überwiegend überholt angesehen werden.

7.3.1

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes

Das Vorhaben liegt z.T. innerhalb von zwei Natura 2000-Schutzgebiete, zum einen dem FFH-Schutzgebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Nr. 8114–311) sowie zum anderen dem Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441). Das Vorhaben ist mit Natura 2000 vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Das Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde gab mit Schreiben vom 14.05.2024 folgende abschließende fachtechnische Stellungnahme² zu Natura 2000-Schutzgebieten ab:

- *Der Antragsteller beabsichtige im Rahmen eines umfangreichen Projektes das Erholungsgebiet Stübenwasen zu modernisieren (Ausbau Bügellift zum Sessellift). Die Erneuerung bzw. Modernisierung des bestehenden 2er Bügel-Schlepplifts zu einem 4er Sessellift werde aus Sicht des Antragstellers notwendig, um die Möglichkeit zu bieten, international und regional konkurrenzfähig zu bleiben. Im Gegensatz zum bisherigen reinen Winterbetrieb solle mit dieser neuen Aufstiegshilfe künftig ein Ganzjahresbetrieb angeboten werden. Die im Rahmen der Modernisierung zusätzlich geplante Mountaincart-Strecke sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Trasse des geplanten Sessellifts*

² Der Inhalt der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und ggf. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

verlaufe in der bestehenden Liftrasse. Die Situierung der geplanten Tal- und Bergstation sei nahezu identisch mit der jetzigen Position. Der Eingriffsbereich liege im westlichen Teil des Vorhabenbereichs im FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114-311). Im Osten greife das Vorhaben in das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114-441) ein. In einer Entfernung von etwas über 100 m liege das NSG „Feldberg“. Weiterhin liege das Eingriffsgebiet innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald. Des Weiteren seien etliche gesetzlich geschützte Offenland- und Waldbiotope im Vorhabenbereich vorzufinden.

- Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei plausibel und nachvollziehbar. Nachgeforderte Informationen seien weitestgehend eingearbeitet worden. Eingriffe in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie seien im Rahmen von Umplanungen auf ein Minimum reduziert worden und würden ausgeglichen werden. Eine Erheblichkeit im Sinne der Fachkonventionen nach Lambrecht & Trauter ergebe sich nicht. Ein entsprechender time-lag-Effekt sei für die neu zu entwickelnden Flächen aufgenommen worden. Über die Nebenbestimmungen sei ein Monitoring der Flächen zu verankern. Lebensstätten bzw. Arten der FFH-Richtlinie seien gut abgearbeitet und plausibel. Eine Betroffenheit könne unter Einhaltung der in den Gutachten genannten Schadensbegrenzungs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet könne dem Gutachten ebenfalls gefolgt werden. Vor allem die aus Artenschutzgründen notwendigen CEF-Maßnahmen (siehe Punkt 2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung – Beilagen-Nr. 12) würden den Vogelarten des VSG Südschwarzwald zu Gute kommen. Ein Monitoring und Risikomanagement sei auch im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen und auch als Nebenbestimmung aufgenommen. Das Vorhaben sei nach § 34 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Einschätzungen des fachtechnischen Gutachtens (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als Beilagen-Nr. 13) sowie der Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde an und macht sie sich zu eigen. Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

7.3.2

Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt oder die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot von Handlungen in Naturschutzgebieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können nach § 23 Abs. 2 BNatSchG
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten.

7.3.2.1 Verbot von Handlungen in Naturschutzgebieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.

7.3.2.1.1 Biosphärengebiet Schwarzwald (Entwicklungszone)

Das Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde äußerte sich mit Schreiben vom 14.05.2024 dazu wie folgt:

Das Eingriffsgebiet liege innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald. Eine Modernisierung der Anlage sei daher grundsätzlich möglich.

Dieser fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Erlaubnis ist nicht notwendig. Wie aufgezeigt liegt das Vorhaben im Biosphärengebiet Schwarzwald (Entwicklungszone). Gemäß § 7 der BSG-VO Schwarzwald vom 04. Januar 2016 bildeten die Entwicklungszonen den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet. Verbote sind für die Entwicklungszonen in der BSG-VO Schwarzwald nicht formuliert.

7.3.2.1.2 Naturschutzgebiet „Feldberg“

Im weiteren Umfeld des Vorhabens ist das Naturschutzgebiet „Feldberg“ (Schutzgebiets-Nr. 3001) ausgewiesen, welches allerdings mehr als 100 m (in den Planunterlagen sind etwa 500 m angegeben) von der Bergstation des Sessellifts entfernt liegt. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben deutlich außerhalb von Flächen des Naturschutzgebiets liegt, können direkte Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Es gehen keine Lebensraumflächen für Tierarten und Pflanzengesellschaften verloren. Auch mögliche mittelbare Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage können bei Umsetzung

der im Besucherlenkungs- und Informationskonzept aufgelisteten Maßnahmen (insb. „V 005 / FFH“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.3.2.1.3 Sonstige Schutzgebiete

Ferner wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das Vorhaben ebenfalls außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegt. Das nächstgelegene LSG „Schauinsland (LK Breisgau-Hochschwarzwald)“ (Nr. 3.15.032) liegt ca. 2,2 km entfernt. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ausgeschlossen werden.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele der Schutzgebiete sind nicht ersichtlich und nicht zu erwarten.

7.3.2.2 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt fest, dass nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope beeinträchtigt werden. Die beeinträchtigten Biotope sind im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Beilagen-Nr. 11 unter 2.5.3.4) aufgeführt. Durch das Vorhaben werden folgende amtlich kartierten § 30-Biotopflächen beansprucht:

- Im Bereich der Talstation
 - Offenlandbiotop „Weidfeld N Rütte“ (Biotop-Nr. 181133360018)
- Im Bereich der Trasse
 - Waldbiotop „Feuchte Rinnen am Hämmerlelift NO Rütte“ (Nr. 281133363415).
- Im Bereich der Bergstation
 - Waldbiotop „Magerrasenbrache am Hämmerlelift NO Rütte“ (Nr. 281133363416)
 - Offenlandbiotop „Ski-Hänge am „Hammerle“ nordwestlich von Todtnauberg“ (Nr. 181133360645)

Die Auswirkungen auf die vier nach § 30 geschützten Biotope werden beim Schutzgut Pflanzen und Biotope im UVP-Bericht (vgl. Beilagen-Nr. 11, Kapitel 7.2 und v.a. Kapitel

11.2) näher betrachtet und dargestellt. Auf diese Ausführungen wird hier Bezug genommen.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt dieser die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

Die Kompensation des Eingriffs in die besonders geschützten Biotope wird im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Beilagen-Nr. 11, Kap. 11.2), insbesondere auch in den Maßnahmenblättern und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz behandelt. Den Eingriffen in die besonders geschützten Biotope werden zum Ausgleich die Maßnahmen A 001/1 – A/E013_CEF1 gegenübergestellt. Der UVP-Bericht mit integriertem LBP kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen ein vollständiger Ausgleich erreicht wird (Beilagen-Nr. 11, S. 185ff.)

Die Untere Naturschutzbehörde teilt diese Einschätzung und hat deshalb der Erteilung der erforderlichen Ausnahme für diesen Planfeststellungsbeschluss in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2024 zugestimmt und damit ihr Einvernehmen erteilt. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen hat die Fachbehörde wie folgt ausgeführt:

- *Im Bereich der Talstation liege das Offenlandbiotop „Weidfeld N Rütte“, Nr. 181133360018, ein Biotopkomplex mit Magerrasen in verschiedensten Ausprägungen und wertvolle Feuchtvegetation. Durch die geplante Bachverlegung erfolgen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie ein geringfügiger Flächenverlust.*

Im Trassenbereich befinde sich eine Teilfläche des geschützten Waldbiotops „Feuchte Rinnen am Hämmerlift NO Rütte“, Nr. 281133363415. Betroffen sei eine Sickerquelle mit angrenzender Hochstaudenflur. Hier erfolgen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie ein geringfügiger Flächenverlust.

Im Bereich der Bergstation liege das geschützte Waldbiotop „Magerrasenbrache am Hämmerlift NO Rütte“, Nr. 281133363416 und das Offenlandbiotop „Ski-Hänge am „Hammerle“ nordwestlich von Todtnauberg“, Nr. 181133360645 (Borstgrasrasen, Feldgehölze, Nasswiesen und Kleinseggen-Riedern).

Durch die anlagebedingte Geländemodellierung im Bereich der Bergstation werden Borstgrasrasen- und Magerrasenflächen temporär in Anspruch genommen.

Als Ausgleich und Ersatz für dauerhafte Flächenversiegelung und –verluste sei zur Wiederherstellung des hochwertigen LRT 6230 innerhalb des FFH-Gebietes die Herstellung

eines Borstgrasrasens im Bereich eines bestehenden Fichtenbestandes auf dem Stübenwasengipfel vorgesehen.

Der Gutachter komme zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung des time-lag Effekts für die anlagebedingten Eingriffe in hochwertige, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, durch die geplanten Maßnahmen ein vollständiger Ausgleich gegeben sei.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG könne eine Ausnahme dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gleichartig ausgeglichen werden können. Gemäß den Darstellungen im LBP würden die Beeinträchtigungen in die Biotope nach Beendigung der Arbeiten gleichartig vor Ort ausgeglichen werden können. Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG könne damit für die Eingriffe in diese Biotope erteilt werden.

Unter Ziffer 14.4 als Anhang III des UVP-Berichts mit integriertem LBP werde ein geeignetes Monitoring als Erfolgskontrolle der Wiederherstellung der Biotope vorgeschlagen. Dieses sei auch entsprechend umzusetzen.

Die Ausnahme werde nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

Im vorliegenden Fall könne das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Planfeststellung erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese fachliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde für nachvollziehbar und plausibel und schließt sich daher dieser an. Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Zulassung der Eingriffe in die betroffenen Biotope erforderliche Ausnahme.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass im UVP-Bericht mit integriertem LBP festgestellt wird, dass der Wirkraum des Vorhabens zwar anteilig in zwei FFH-Mähwiesen hineinreicht, dadurch jedoch keine Beeinträchtigungen der Mähwiesen zu befürchten seien. Die Mähwiesenflächen würden nicht direkt vom Vorhaben tangiert werden (Beilagen-Nr. 11, S. 25).

Damit kann eine potenzielle Beeinträchtigung für die in räumlicher Nähe liegenden FFH-Mähwiesen ausgeschlossen werden, sofern die beim Schutzgut Pflanzen und Biotope vorgesehenen Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.

7.3.2.3 Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten.

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde der UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzfachbeitrag und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie die Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung und der Naturschutzverbände vor. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt bzw. dies nachgeholt. Nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Sie wurden deshalb in ihrer letzten Fassung von den Naturschutzbehörden als korrekt angesehen.

Die Auswirkungen des Baus des 4er Sessellifts auf die im Planungsraum vorkommenden geschützten Arten werden in der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Beilagen-Nr. 11) in den Kapiteln 7.3 (Artengruppe Vögel, Amphibien, Reptilien, Fische, Fledermäuse) sowie in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Beilagen-Nr. 12) ausführlich dargestellt. Darin sind alle im Trassenbereich vorkommenden geschützten Arten aufgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch den Bau der Seilbahn geprüft. Die Planung sieht im Landschaftspflegerischen Begleitplan verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, deren Wirkung bei der Beurteilung der Betroffenheit berücksichtigt wurde und überprüft mit der Artenschutzrechtlichen Prüfung, ob mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Nachfolgend werden die dabei festgestellten Betroffenheiten bestimmter Arten hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände dargestellt. Alle dabei nicht genannten anderen Arten sind durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens nicht betroffen oder weisen zumindest keine Planungsrelevanz auf. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Als Arten mit spezieller Planungsrelevanz, für die eine artenschutzrechtliche Einzelfallbetrachtung erfolgt, verblieben die Arten Baumpieper, Wiesenpieper, Auerhuhn, Ringdrossel und Schwarzspecht. In eingeschränkter Form wurden auch die nachträglich über die MaP-Kartierung erfassten Arten Neuntöter und Zitronenzeisig berücksichtigt. Nach dem Gutachten konnten für die Arten Ringdrossel, Schwarzspecht, Neuntöter und Zitronenzeisig mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, was durch die Prüfung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde nicht angezweifelt wurde und deren

Auffassung sich die Planfeststellungsbehörde anschließt. Hinsichtlich der Arten Baumpieper, Wiesenpieper und Auerhuhn sahen die Fachbehörden jedoch weiteren Klärungs- und Nachbesserungsbedarf.

Auerhuhn

Zum Auerhuhn wird gutachterlich (Artenschutzrechtliche Prüfung) festgestellt, dass im Wirkraum des Vorhabens „Sessellift“ aktuell kein konkreter Nachweis des Auerhuhns erbracht werde. Ein Vorkommen einzelner Tiere sei im Vorhabengebiet aber durchaus möglich, aufgrund der aktuellen Nachweise in den Jahren 2020, und 2022 im weiteren Umfeld des Vorhabens sowie aufgrund des bekannten Schwerpunkts des Auerhuhnvorkommens im ca. 300 Meter entfernten Bereich Kapfenberg / Brandenburg. Im Ergebnis sei nach dem Gutachten keine Störung und kein prognostizierter Verlust einer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zu erwarten. Im Moment könnten vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Auerwild weitgehend ausgeschlossen werden. Bereits im Vorfeld sei das Baulogistikkonzept bezüglich der Eingriffszeiten, Eingriffsräume und störwirksamer Maßnahmen entsprechend angepasst worden. Obwohl im Wirkraum der geplanten Maßnahmen keine aktuellen Nachweise des Auerhuhns vorhanden seien, seien hier weitere Minimierungsmaßnahmen erfolgt. Somit seien mögliche Beeinträchtigungen des Auerhuhns ganzjährig lediglich dann zu erwarten, wenn es zu einer signifikanten und nachweislich betriebsbedingten Erhöhung der Störungsrate in benachbarten Waldbereichen kommen sollte. Nach derzeitiger Einschätzung könne dies anhand der sehr weit greifenden Maßnahmen des Besucherlenkungskonzepts vermieden werden und im Ergebnis Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde konnte in ihrer ersten Stellungnahme vom 20.07.2023 dieser gutachterlichen Einschätzung nicht vollständig folgen und stellte die Forderung, dass das Auerhuhnvorkommen nochmals in Bezug auf die Verbotstatbestände der Störung und einer möglichen Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu bewerten sei und zwar auch unter Einbeziehung des Federfundes vom 26.06.2023 unterhalb der Bergstation an der Damenabfahrt. Dem ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat eine erneute Bewertung vorgenommen und die Planunterlagen entsprechend ergänzt. Im angepassten Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung als Beilagen-Nr. 12) kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass die für das Auerhuhn vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Beilagen-Nr. 12, Kap. 14.5, S.106ff.) ausreichend seien, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit für die Art ausschließen zu können. Daher ergebe sich - auch unter Berücksichtigung des aktuellen Nachweises einer Einzelfeder und erneuter Bewertung - kein anderes Fazit bzgl. dem Eintreten der Verbotstatbestände der Störung und einer möglichen Aufgabe einer

Fortpflanzungs- und Ruhestätte hinsichtlich der Art Auerhuhn. Dabei sei die Besucherlenkung gemäß dem vorgelegten Konzept ein zentrales Element um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Dieses Konzept wird von der UNB als weitestgehend schlüssig angesehen. Nur „weitestgehend“ da von der UNB eine mögliche Winternutzung von Fußgängern, Skitourengängern oder Schneeschuhgängern kritisiert wurde. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin das Besucherlenkungskonzept (Beilagen-Nr. 11a) ebenfalls angepasst und zusätzlich die folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme aufgenommen, die bereits inhaltlich im Kapitel 4.3 beschrieben wird: „Ein Transport von Fußgängern, Skitourengängern und Schneeschuhgängern mit dem Sessellift ist während des Winterbetriebs nicht zulässig.“ (Besucherlenkungskonzept Beilagen-Nr. 11a, S. 25).

In Abstimmung mit der HNB kommt die Untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der angepassten Unterlagen hinsichtlich des Auerhuhns in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2024 sowie 14.05.2024 zu dem abschließenden Ergebnis, dass das Vorhaben insoweit mit dem Artenschutz vereinbar sei und bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen davon auszugehen sei, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Im Laufe des Verfahrens ging bei der Planfeststellungsbehörde ein Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 08.02.2024 ein, in dem auf eine Bürgerbeschwerde hin darum gebeten wurde, die Belange des Auerhuhns in vorliegenden Planfeststellungsverfahren besonders zu berücksichtigen. Dieses Schreiben wurde von der Planfeststellungsbehörde daraufhin an die UNB weitergeleitet, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung. Die UNB kam dem nach und teilte der Planfeststellungsbehörde daraufhin am 15.03.2024 mit, dass sie von der FVA die Daten „Auerhuhnnachweise Todtnauberg 2019-2023“ zur Verfügung gestellt bekommen habe. Die Belange des Auerhuhns seien unter Berücksichtigung dieser Daten von der UNB nochmal bewertet worden und führten im Ergebnis zu keiner neuen Stellungnahme bzw. Änderung ihrer artenschutzrechtlichen Bewertung des Auerhuhns. Die Stellungnahme der UNB vom 01.02.2024 habe insoweit weiter Bestand. Dies wurde auch nochmal in der finalen Stellungnahme der UNB vom 14.05.2024 bestätigt. Dort wurde als abschließendes Ergebnis bestimmt, dass das Vorhaben auch mit Blick auf die Belange des Auerhuhns mit dem Artenschutz vereinbar sei.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde macht sie sich zu eigen. Sie stellt fest, dass die Belange des Auerhuhns ausreichend Berücksichtigung finden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Sofern die vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden, ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Baumpieper

Zum Baumpieper stellt das ursprüngliche Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung, Beilagen-Nr. 12) fest, dass ein Brutpaar im Bereich der Bergstation des Sessellifts vorhanden sei. Da es im Wirkraum der Maßnahmen liege, sei es bzgl. vorhabenbedingter Auswirkungen näher zu betrachten. Auf Grund der erhöhten Störanfälligkeit des Baumpiepers als Bodenbrüter und der Lage des Revierzentrums im direkten Wirkraum der Bergstation sei mit dem Bau des Sessellifts und der damit verbundenen Umstellung auf Ganzjahresbetrieb mit dem störungsbedingten Verlust eines Brutreviers zu rechnen. Auf Grund der zentralen Lage der Bergstation würden sich hier auch mit Hilfe des Besucherlenkungskonzepts keine ausreichend minimierenden Vermeidungsmaßnahmen erwirken lassen. Die Aufgabe des Reviers werde jedoch nicht als erheblich betrachtet, da im Bereich der Lokalpopulation, welche mit dem gesamten Talkessel Todtnauberg abgrenzbar sei, eine ausreichend hohe Anzahl an störungsfreien Ersatzhabitaten zu verzeichnen sei.

Die UNB in Abstimmung mit der HNB erachtet diese Einschätzung als nicht plausibel und sieht insoweit Nachbesserungsbedarf. Die Vorhabenträgerin hat dies zur Kenntnis genommen und die Planunterlagen entsprechend nachgebessert. Nach erfolgter Vorabstimmung mit der HNB und UNB wird nun eine CEF-Maßnahme für den Baumpieper im Artenschutzgutachten vorgesehen (vgl. Beilagen-Nr. 12, Kap. 14.6 des ASB, S. 108ff.). Eine Darstellung von geeigneten Ausweich-/Habitatflächen für den Baumpieper wurde ebenfalls vorgenommen und im Artenschutzgutachten (vgl. Beilagen-Nr. 12, Kap. 14.4.3) entsprechend ergänzt.

In Abstimmung mit der HNB kommt die Untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der angepassten Unterlagen hinsichtlich des Baumpiepers in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2024 sowie 14.05.2024 zu dem abschließenden Ergebnis, dass nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen nun keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten vorliege. Die geforderte CEF-Maßnahme Baumpieper sei – wie zuvor abgestimmt - eingearbeitet worden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände würden nun unter Einhaltung der im Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der genannten CEF-Maßnahmen nun ausgeschlossen werden können.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde macht sie sich zu eigen und schließt sich insoweit an.

Wiesenpieper

Zum Wiesenpieper wird im ursprünglichen Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung, Beilagen-Nr. 12) festgestellt, dass im unteren Bereich des Sessellifts nachweislich in der Nähe

der Trasse ein Revier des Wiesenpiepers festgestellt worden sei. Die 2020 beobachteten Revierkämpfe und sonstigen Beobachtungen würden noch ein nahezu angrenzendes, zweites Revier in südwestlicher Richtung -außerhalb des Wirkraums- nahelegen. In der Auswirkungsprognose sei daher insbesondere das trassennahe, nördliche Revier des Wiesenpiepers (innerhalb des Wirkraums) näher zu betrachten. Es werde gutachterlich die These vertreten, dass die Auswirkungen auf das nördliche Wiesenpieper-Revier auf Grund der hohen Attraktivität des Habitats und bei Gewöhnungseffekten nicht zu einer Meidung des Brutreviers führen werde. Auswirkungen auf das zweite Revier seien bezüglich des Lifts nicht zu erwarten.

Die UNB in Abstimmung mit der HNB stimmt der Annahme, dass es zu keinem prognostizierten Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Wiesenpiepers aufgrund des zu erwartenden Gewöhnungseffekts kommen wird, nicht zu. Vielmehr sieht die UNB das Risiko, dass das Revier wegfällt, wodurch eine CEF-Maßnahme notwendig würde. Die Vorhabenträgerin hat dies zur Kenntnis genommen und nach erfolgter Vorabstimmung mit der UNB und HNB nun eine CEF-Maßnahme für den Wiesenpieper im Artenschutzgutachten eingefügt (vgl. Beilagen-Nr. 12, Kap. 14.6 des ASB, S. 109ff.).

In Abstimmung mit der HNB kommt die Untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der angepassten Unterlagen hinsichtlich des Wiesenpiepers in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2024 sowie 14.05.2024 zu dem abschließenden Ergebnis, dass nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen nun keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten vorliegen. Die geforderte CEF-Maßnahme für Wiesenpieper sei – wie zuvor abgestimmt - eingearbeitet worden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten unter Einhaltung der im Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der genannten CEF-Maßnahmen nun ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde macht sie sich zu eigen und schließt sich insoweit an.

Fazit:

Nach dem sowohl die HNB, also auch die UNB im Anhörungsverfahren mitteilten, dass das artenschutzrechtliche Gutachten für die Arten Auerhuhn, Wiesen- und Baumpieper zu überarbeiten sei, da es ohne Umsetzung weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen sei, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlage erfüllt werden, erfolgte durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Fachbehörden eine Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Beilagen-Nr. 12) bezüglich der Arten Auerhuhn, Wiesenpieper und Baumpieper. Nach erfolgter Überarbeitung des Gutach-

tens wird dort im Ergebnis festgehalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der oben geschilderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die – mit Ausnahme des Baumpiepers und Wiesenpiepers – planungsrelevanten Vogelarten vermieden werden könnten. Für die beiden Arten Baumpieper und Wiesenpieper werden nun zusätzlich CEF-Maßnahmen, konkret für den Baumpieper der Maßnahmenkomplex „A/E 013_CEF1“ Herstellung struktureicher Waldbestände und für den Wiesenpieper die Maßnahme „CEF2 – Habitataufwertung Wiesenpieper“ als Kompensation vorgesehen. Mit diesen CEF-Maßnahmen würden auch für den Wiesenpieper und Baumpieper artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

In Abstimmung mit der HNB kommt die Untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der angepassten Unterlagen in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2024 sowie 14.05.2024 zu dem abschließenden Ergebnis, dass die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen für den Baum- und Wiesenpieper geeignet und ausreichend eingearbeitet worden seien. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten unter Einhaltung der im Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der genannten CEF-Maßnahmen nun ausgeschlossen werden. Auch im Erörterungstermin bestätigte eine Vertreterin des Landratsamtes – Fachbereich Naturschutz, dass die Belange des Auerhuhns gründlich in der Planung beachtet worden seien. Die bestehenden Konflikte seien lösbar gewesen und es werde gegen keine Verbote verstoßen. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sei das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Zur abschließenden Einschätzung führt das Landratsamt Lössach, Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2024 konkret wie folgt aus:

- *Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, haben der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, jeweils in überarbeiteter Form vorgelegen. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen seien die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt worden. Nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen bestünden keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Die geforderten CEF-Maßnahmen für Wiesenpieper und Baumpieper seien eingearbeitet worden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten unter Einhaltung der im Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der genannten CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden. Es werde darauf hingewiesen, dass die Teilmaßnahme „Anbringen von Sitzwarten“ für den Wiesenpieper nicht erforderlich sei, wenn wie in der Maßnahme beschrieben Teilbereiche eingezäunt werden.*

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Baumpieper könne nach Rücksprache mit der HNB zeitgleich mit dem Eingriff in das Baumpieper-Revier erfolgen, da die Art gerade neu geschaffene Habitats gerne annehme. Ein zeitlicher Vorlauf sei aufgrund der 1) Biologie der Art und 2) Eignung des neuen Habitats in Art und Ausdehnung nicht zwingend erforderlich.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien im LBP in den entsprechenden Maßnahmenblättern aufgeführt, konkretere Informationen sowie detaillierte Herleitungen der Maßnahmen seien der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

Das Vorhaben sei mit dem Artenschutz vereinbar. Bei Einhaltung der vorgesehenen und der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Maßnahmen sei davon auszugehen, dass hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Die Vorhabenträgerin hat dies zur Kenntnis genommen und die Maßnahmeneinhaltung bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtete diese fachliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde für nachvollziehbar und plausibel und macht sie sich zu eigen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist bei Einhaltung der im UVP-Bericht mit integriertem LBP aufgeführten Maßnahmen sowie der im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses bestimmten Nebenbestimmungen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

7.3.3

Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind.

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen auch ausreichend Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Beilagen-Nr. 11) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf sowie auf die bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachten Ausführungen unter Ziffer IX.5.

7.3.3.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Bau des 4er Sessellifts stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch den Bau und Betrieb der Seilbahn kommt es insbesondere zu einer Versiegelung des Bodens, zu einem Verlust von Arten und Lebensraum, zu Veränderungen des Wasserkreislaufs sowie des Landschaftsbildes.

Der UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerische Begleitplan hat die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus der Seilbahn sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt.

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen. Ferner wird auf die bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachten Ausführungen unter Ziffer IX.5 in diesem Beschluss verwiesen.

7.3.3.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen,

gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 - 9 A 33/02).

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Die Vorhabenträgerin hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im UVP-Bericht mit integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 3, 7 und 11 dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- V 001 / FFH Beschränkung Eingriffe
- V 002 / FFH Schutz Vegetationsbestände / Lebensräume
- V 003 / FFH Einsatz Umweltbauausgleich (UBB)
- V 004 / FFH Schutz Artengruppe Vögel (mit Einzelarten Auerwild, Wiesen- und Baumpieper, Ringdrossel, Schwarzspecht)
- V 005 / FFH Schutz Artengruppe Vögel (insb. Arten des VSG / Auerwild) und Schutz hochwertiger Biotop / Umsetzung Besucherlenkungs- und Informationskonzept
- V 006 Schutz gewässerbewohnender Tiere (insbesondere Fische)
- V 007 Schutz Artengruppe Amphibien
- V 008 Umgang wassergefährdende Gefahrenstoffe
- V 009 Schutzmaßnahmen Boden / Grundwasser
- V 010 Schutz Oberboden / Boden
- V011 Schutz Mensch einschließlich seiner Gesundheit

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Baus der Seilbahn kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht erkennbar. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

7.3.3.3

Kompensation der Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen

(Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3).

Die Planung sieht zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen vorliegend folgende umfassende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

- A 001/1 / FFH Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Borstgrasrasen im Bereich der Talstation
- A 002/1 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Talstation
- A 002/2 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Liftrasse
- A 002/3 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Magerrasenbeständen im Bereich der Bergstation
- A 003 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Gewässerabschnitten
- A 004 Wiederherstellung Gebüschs feuchter Standorte entlang des zu verlegenden Stübenbachs
- A 005 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Fettwiesenbereichen im Bereich der Talstation
- A 006 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Hochstaudenfluren
- A 007 Wiederherstellung und Erweiterung/Aufwertung der bauzeitlich und kleinflächig anlagebedingt beanspruchten Sickerquelle mit umgebender Vegetation
- A 006 Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Hochstaudenfluren
- A 007 Wiederherstellung und Erweiterung/Aufwertung der bauzeitlich und kleinflächig anlagebedingt beanspruchten Sickerquelle mit umgebender Vegetation
- A 008 Offenlegung des Stübenbächles durch Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnitts im Bereich der Talstation
- A 009/1 Herstellung von hochwertigen Magerrasenbeständen im Bereich der anlagebedingten Geländemodellierungen an der Talstation

- A 009/2 Herstellung von hochwertigen Magerrasenbeständen im Bereich der anlagebedingten Geländemodellierungen an der Bergstation
- A 010 Herstellung von Hochstaudenfluren auf ehemaligen Waldstandorten
- A/E 011 Aufwertung von gestörten Magerrasenflächen im Bereich der Bergstation
- A/E 012 Herstellung von Borstgrasrasen im Bereich eines bestehenden Fichten-Bestands auf dem Stübenwasengipfel
- A/E_013_CEF 1: Herstellung strukturreicher Waldränder
- CEF 2: Habitataufwertung (Erweiterung des südlichen Wiesenpieper-Reviers)

Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im LBP verwiesen (Beilagen-Nr. 11, Kapitel: 11).

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt der UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Beilagen-Nr. 11, S. 254). Den im Laufe des Verfahrens geäußerten Bedenken der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde wurde von der Vorhabenträgerin durch Ergänzung der Planunterlagen Rechnung getragen. Die Änderungen wurden von den beteiligten Naturschutzbehörden geprüft und diesen als ausreichend zugestimmt bzw. kein weiterer Nachbesserungsbedarf geltend gemacht. Dies ergibt sich insbesondere aus den Stellungnahmen vom 01.02.2024 und 14.05.2024 der Unteren Naturschutzbehörde. Der Höheren Naturschutzbehörde wurden die angepassten Planunterlagen zur Verfügung gestellt, woraufhin keine weitere Nachbesserung geltend gemacht wurde.

Auch hinsichtlich der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild konnte am Ende ein Konsens gefunden werden, zu dem sich die Untere Naturschutzbehörde in ihrer finalen Stellungnahme vom 14.05.2024 wie folgt äußerte:

- *Der Bereich des Stübenwasenliftes befindet sich an einer exponierten Lage im Gebiet von Todtnauberg. Aufgrund der guten Einsehbarkeit aus fast allen Bereichen des Todtnauberger Talkessels sei das Landschaftsbild insbesondere im unteren Bereich des Vorhabengebiets von einer höheren Wertigkeit.*

Die jetzt bestehende Lifтанlage sei im Sommer durch seine Bau- und Betriebsart (U-förmige Gitter-Metall-Träger in grüner Farbe, dünne Schleppliftstangen) in die Landschaft integriert. Diese baulichen Elemente sollen nun durch glitzer-graue Stahlmasten und permanent hängende 4er-Sessel ersetzt werden. Im LBP werde hierzu in Kapitel 6.10

und 7.11 Stellung genommen. Vom ökologischen Planungsbüro ist dies mit der Naturschutzfachlichen Stellungnahme / Landschaftsbild vom 02.05.2024 (Beilagen-Nr. 11i) ergänzt worden.

Das vorgelegte Gutachten (Beilagen-Nr. 11i) nehme die Bewertung des Landschaftsbildes anhand eines Modells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen aus dem Jahr 2013 vor. Die Bewertung der Ausgleichswirkung der Maßnahmen A/E 013_CEF1 „Herstellung strukturreicher Waldränder“ und A 008 „Offenlegung des Stübenbächles durch Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnitts im Bereich der Talstation“ auf das Landschaftsbild erfolge nun anhand desselben Modells wie die Bilanzierung des Eingriffs.

Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewertung des Landschaftsbildes anhand dieses Modells kein landesweit anerkanntes Verfahren sei. Der Eingriff in das Landschaftsbild müsse zur Kompensation landschaftsgerecht neugestaltet werden, § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG. Eine Gestaltung des Landschaftsbildes erfolge vorliegend durch die der Überkompensation zugrundeliegenden Maßnahmen nur in beschränktem Maße. Das Vorgehen werde aufgrund des ökologischen Mehrwerts für den Naturhaushalt aber im vorliegenden Fall akzeptiert.

Die vorgelegte Bilanzierung sei plausibel und nachvollziehbar. Das nach dem schutzgutübergreifenden Ausgleich verbliebene Defizits von 6.294 Ökopunkten könne durch die genannten Maßnahmen ausgeglichen werden.

Durch den schutzgutübergreifenden Ausgleich und die zusätzliche Ausgleichswirkung der genannten Maßnahmen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, die nun mit der Bilanzierung dargestellt worden seien, könne der Eingriff vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Diese Bewertung der Fachbehörde zum Schutzgut Landschaftsbild ist nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde macht sie sich daher zu eigen.

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme zu den vorgesehenen Maßnahmen mehrere Gesichtspunkte geltend gemacht. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den einzelnen vom Naturschutzverband LNV geltend gemachten Punkten unter Ziffer 7.3.4 verwiesen.

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des UVP-Berichts mit integriertem LBP, der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen

Naturraum werden in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt und auch der Eingriff in das Landschaftsbild kann vollständig mit der dargestellten Bilanzierung ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

7.3.3.4

Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von in privatem Eigentum stehenden und / oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in ihrer Lage und ihrem Umfang auch erforderlich und angemessen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Enteignungsrechts.

Bei der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde darauf geachtet, dass für Kompensationsmaßnahmen vorrangig im öffentlichen Eigentum stehende Grundstücke sowie in möglichst geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Konkret werden ausschließlich Grundstücke in Anspruch genommen, die entweder im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen oder im Eigentum der Stadt Todtnau.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrar-strukturelle Belange Rücksicht genommen. Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG sowie des Enteignungsrechts wird durch die vorliegende Planung entsprochen.

7.3.3.5

Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass insgesamt der naturschutzrechtliche Ausgleich gem. § 15 BNatSchG hergestellt ist (Beilagen-Nr. 11, S. 254).

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.05.2024, die wie folgt dazu ausführt:

- *Eingriffe in Natur und Landschaft seien Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung*

stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Errichtung 4er-Sesselliftes stelle einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt (Versiegelung Boden, Verlust von Arten und Lebensraum, Veränderung des Wasserkreislaufs und des Landschaftsbilds) gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Der LBP habe die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus der Antragstrasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig seien zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt worden.

Diese Ausführungen seien nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sei der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen sei eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen siehe der Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) insbesondere folgende Ausgleichsmaßnahmen vor.

Von der UNB werden im Einzelnen die Ausgleichsmaßnahmen A 001/1 – A/E 012 aufgezählt, welche alle auch als Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen wurden.

Die Untere Naturschutzbehörde führt weiter aus,

dass mit der Verpflichtung, alle Maßnahmen umzusetzen und die Flächen dauerhaft zu pflegen der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis komme, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß § 15 BNatSchG hergestellt sei.

Die UNB habe dies nachvollzogen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprechen werde.

Mit der Verpflichtung, alle Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen und die Flächen dauerhaft zu pflegen sowie unter Einhaltung der weiteren der Vorhabenträgerin auferlegten

Nebenbestimmungen sei der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß § 15 BNatSchG hergestellt.

Im Hinblick auf die Darstellung und Bewertung der Eingriffswirkung wird festgestellt, dass sowohl im UVP-Bericht mit integriertem LPB wie auch in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (inkl. FFH-Verträglichkeitsprüfung) und Artenschutzrechtlichen Prüfung ausführliche Darstellungen der Auswirkungen durch den Bau des Stübenwasenlifts als 4er Sessellift auf die relevanten Schutzgüter enthalten sind. Die jeweiligen Einschätzungen der Eingriffserheblichkeit sind plausibel und können bestätigt werden. Die im LBP dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkung sowie die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich Art und Umfang sind als angemessen und zweckdienlich zu beurteilen (vergl. auch die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer IX.5.). Durch die entsprechend der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde) erfolgten Ergänzungen der Planunterlagen konnten noch einmal Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht werden. Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist, wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

7.3.4

Vorbringen der Naturschutzverbände

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) hat mit Schreiben vom 25.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und dabei inhaltlich vollumfänglich auf seine Stellungnahme im Rahmen des Scoping-Verfahrens vom 15.06.2022 verwiesen, da keine Projektänderungen hätten festgestellt werden können. Diese damalige Stellungnahme wurde als gemeinsame Stellungnahme auch der folgenden Naturschutzverbände - BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V., Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg und NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V. – eingereicht, die allerdings im Rahmen der Anhörung dieses Planfeststellungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass - wie bereits im Rahmen des Scoping-Verfahrens am 06.09.2022 im Rahmen ihrer Erwiderung dort - am 04.07.2022 eine Ortsbesichtigung und Besprechung mit einem Vertreter des LNV stattgefunden habe. Diese Besprechung habe dazu geführt, dass der LNV seine Stellungnahme vom 15.06.2022 – auf die sich hier erneut bezogen wird- revidiert habe. Zu diesem Besprechungstermin sei ein Protokoll mit Datum vom 17.07.2022 gefertigt worden, dass der Planfeststellungsbehörde und dem LNV vorliege und auf welches verwiesen werde. Mit Blick auf die damalige Stellungnahme des LNV vom 15.06.2022 sei nochmal hervorzuheben, dass

der ursprünglich mit geplante Ersatz des Gipfellofts nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sei und derzeit auch kein anderes Genehmigungsverfahren insoweit laufen würden. Die Tatsache, dass es mehrere parallele Genehmigungsverfahren gebe, sei nicht die Entscheidung der Vorhabenträgerin gewesen, sondern von den zuständigen Behörden so vorgegeben. Das Besucherlenkungs-konzept sei auf Basis der Erkenntnisse aus dem Scoping-Verfahren angepasst und konkretisiert worden. Dabei sei besonders Wert auf die ausreichende Berücksichtigung der Belange des Auerhuhns gelegt worden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei, wie vom LNV in seiner Stellungnahme vom 15.06.2022 gefordert, erstellt und mit den Planunterlagen eingereicht worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass es seit der Stellungnahme des LNV vom 15.06.2022 durchaus zu erheblichen Projektänderung gekommen ist, in denen auch die damals geäußerten Bedenken des LNV Berücksichtigung gefunden haben, worauf die Planfeststellungsbehörde den LNV hinwies. Nach dem der LNV von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Vorbereitungen auf den Erörterungstermin auf die inzwischen erfolgten Projektänderungen seit dem Scoping-Verfahren, die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf das Vorbringen des LNV sowie den Ortstermin am 04.07.2022 im Rahmen des Scoping-Verfahrens hingewiesen wurde, gab der LNV eine ergänzende Stellungnahme ab, mit der nochmal die wesentlichen Belange des LNV auf den Punkt gebracht wurden. Beim Erörterungstermin war ein Vertreter des LNV anwesend, erörterte allerdings nicht zur Sache, sondern verwies auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob anwesende Naturschutzverbände noch Erörterungsbedarf hätten, auf die zuvor eingereichte Stellungnahme des LNV, die für den LVN weiterhin Bestand habe. In der ergänzenden Stellungnahme führte der LNV mit Schreiben vom 17.03.2024 konkret wie folgt aus:

- *hinsichtlich des Erörterungstermins zum Planfeststellungsverfahren Stübenwasenlift wolle der LNV folgende „Knackpunkte“ aus Sicht des LNV noch einmal herausstellen:*
Der beantragte Bau des 4er Sessellifts sowie der Cart-Bahn müsse wirtschaftlich EIGENSTÄNDIG tragfähig sein. Es könne und dürfe nicht sein, dass nach einiger Zeit die Forderung nach Ausbau des nach oben anschließenden, bereits bestehenden Winter-Gipfellofts als Argument für das wirtschaftliche Fortbestehen der Anlage(n) erhoben werde, und als Folge ein zweites Planfeststellungsverfahren mit Verlängerung der Seilbahn mit Sommerbetrieb Richtung Stübenwasen-Gipfel begründet werde. Zu bedenken sei die Möglichkeit, und nach Ansicht des LNV die Wahrscheinlichkeit, dass nur wenige „normale“ Fußgänger, die nicht die Mountaincarts nutzen wollen, auf die aus Wanderersicht eher „uninteressant“ gelegenen Bergstation wollten. Denn nach der jetzigen Planung gebe es von dort ausschließlich Wege bergab. Erst weiter unten treffe man wieder

auf das Wanderwegnetz, das dann wieder hoch Richtung Gipfel führe. Ob eine nennenswerte Anzahl von Fußgängern einen Sessellift bezahlen werde, von dem es keinen direkten Weg zum Gipfel gebe, werde vom LNV bezweifelt.

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf, dass eine Verlängerung einer fix geklemmten Seilbahnanlage über eine nachträglich eingebaute Kurvenstation (Hinweis: nur so könnte der Stübenwasen-Gipfel unter Verwendung des geplanten Stübenwasenliftes erschlossen werden) technisch nicht möglich sei. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Erneuerung des Gipfelliftes beantragt werden, dann würde dies nicht aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen, sondern ausschließlich aus Gründen der Komfortverbesserung. Ferner würde der Gipfellift immer nur im Winter, aber nie im Sommer betrieben werden. Die Befürchtungen des LNV seien daher als unberechtigt zu bezeichnen. Des Weiteren werde die Meinung des LNV nicht geteilt, dass die Bergstation des Stübenwasenliftes für Wanderer uninteressant wäre. Es sei ein umfangreiches Sommerkonzept mit zahlreichen Wandermöglichkeiten ab der Bergstation entwickelt worden.

Richtig ist, dass nach § 11 Abs. 1 LSeilbG neue Seilbahnen einschließlich zugehöriger Einrichtungen nur gebaut und bestehende nur geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). Dies gilt nach der aktuellen Gesetzeslage damit auch für den hier im Raum stehenden Gipfellift. Sollte also die Vorhabenträgerin in Zukunft eine Erneuerung des Gipfelliftes anstreben, ginge dies nur, wenn sie auch für diese Seilbahn ein Planfeststellungsverfahren durchführt. Dabei werde dann unter Beteiligung sämtlicher Träger öffentlicher Belange und damit auch des LNV zu prüfen sein, ob bei diesem Vorhaben alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Reine wirtschaftliche Erwägung reichen nicht, um eine Erneuerung des Gipfelliftes zu genehmigen. Ferner ist aufgrund der dargelegten Planung zum 4er Sessellifts Stübenwasen unter Berücksichtigung der geplanten Ganzjahresnutzung davon auszugehen, dass dieser auch ohne den Gipfellift wirtschaftlich tragfähig ist. Aufgrund des vorgelegten Sommerkonzept ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch Wanderer den Lift nutzen werden, wobei der Schwerpunkt der Sommernutzung grundsätzlich in der Kombination mit der parallel geplanten Mountaincartstrecke zu sehen ist.

Sodann wendet der LNV weiter ein, dass eine Zunahme des Besucherdrucks in die Auerhuhn-Lebensräume nicht akzeptabel sei. Zum Schutz des Auerhuhn-Lebensraumes müsse die Besucherlenkung nicht nur durch Beschilderung, sondern an den entscheidenden Stellen (vor allem im oberen Bereich) zusätzlich durch elektrische Weidezäune erfolgen.

Um den Belangen des Auerhuhns ausreichend Rechnung zu tragen, sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und insbesondere im

Besucherlenkungskonzept sowie den in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen verbindlich vorgesehen sind. Dabei sind neben aufklärenden Maßnahmen (Informationstafeln, Verbots- und Gebotstafeln) auch Abzäunungen und Beweidung vorgesehen, um den Besucherverkehr möglichst effektiv zu lenken und Auerhuhn-Gebiete zu schonen. Wie oben bereits unter Ziffer IX.7.3.2.3 zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Belange des Auerhuhns ausgeführt wurde, sind die Belange ausreichend gewahrt und das Vorhaben mit dem Artenschutz vereinbar.

Nach dem LNV müsse ferner der naturschutzrechtliche Ausgleich, nämlich die Beweidung der Rasen am Stübenwasen und auf der oberen Liftrasse durch Rinder, während der gesamten Dauer des Eingriffs gewährleistet sein, andernfalls sei ein Rückbau zu leisten. Die genaue Fläche sowie (Mindest-)Anzahl der Rinder sei zu spezifizieren.

In den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses ist verbindlich bestimmt, dass die von dem LNV oben beschriebenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (Beweidung der Rasen am Stübenwasen) für die Dauer des Bestands der Anlage vorgesehen sind. Diese Maßnahmen müssen im zeitlichen Rhythmus gemäß den Vorgaben des landschutzpflegerischen Begleitplanes damit so lange umgesetzt werden, wie die Anlage besteht. Der notwendige Ausgleich erfolgt damit so lange, wie der Eingriff besteht. Hinsichtlich der Beweidung der Rasen am Stübenwasen und der oberen Liftrasse durch Rinder, wird mit Blick auf die Einwendungen des LNV noch darauf hingewiesen, dass die konkrete Umsetzung in der Praxis in der detaillierten Ausführungsplanung zum Besucherlenkungs- und Informationskonzept erfolgen wird, was auch für die vorgesehene Abzäunung gilt. Dabei hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass es im Rahmen der Ausführungsplanung einen intensiven Austausch mit dem Verein „Auerhuhn im Schwarzwald“ und den Wildtierbeauftragten für den Landkreis Lörrach zur Thematik „Auerhuhnkompatibilität“ geben soll. Darüber hinaus ist in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses bestimmt, dass die Ausführungsplanung mit den zuständigen Behörden abzustimmen und vor Baubeginn vorzulegen ist.

Die Planfeststellungsbehörde kommt damit zu dem Ergebnis, dass das Vorbringen der Naturschutzverbände ausreichend Berücksichtigung findet und diese dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.3.5

Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Belange

des Naturschutzes gewahrt sind. Unter Einhaltung und Umsetzung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG sowie eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen verhindert wird. Zudem entspricht die Planung den Anforderungen der Eingriffsregelungen der §§ 13 BNatSchG. Den von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden vorgetragenen Gesichtspunkten wurde ausreichend Rechnung getragen. Die Untere Naturschutzbehörde hat dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der von ihr angeführten Punkte zugestimmt.

7.4

Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 mit dem nationalen Ziel in Kraft getreten, ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 I KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Abwägung einzustellen ist.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Die Firma Doppelmayr hat im Auftrag der Vorhabenträgerin allerdings eine Ökobilanz vom 24.04.2024 (Beilagen-Nr. 23) vorgelegt, um eine möglichst genaue Einschätzung zu ermöglichen. In dieser Studie werden die Emissionen und die Umweltbelastung der Seilbahn 4-CLF Stübenwasenlift bilanziert, auf deren Ausführungen ergänzend verwiesen wird. Nach dieser Bilanzierung ist davon auszugehen, dass die Seilbahn 4-CLF Stübenwasenlift Treibhausgasemissionen von insgesamt 3.924 Tonnen CO₂e verursacht. Dabei wird der komplette Lebenszyklus betrachtet und alle Prozesse von der Gewinnung der benötigten Materialien, über den Betrieb, bis zur Entsorgung der Bahn am Ende ihrer Lebensdauer mit einbezogen. In der vorgelegten Ökobilanz vom 24.04.2024 (Beilagen-Nr. 23, S. 13) wird darauf hingewiesen, dass die Emissionen während der gesamten Betriebsdauer der Anlage noch um 2 620 Tonnen CO₂e reduziert werden könnten, wenn der Anlagenbetreiber sich für den Bezug von Ökostrom entscheiden sollte. Die Vorhabenträgerin teilte im Verfahren dazu mit (siehe dazu in Beilagen-Nr. 1c, S. 12), dass seit dem Jahr 2016 der gesamte Strom, der für den Betrieb der Liftanlagen benötigt wird, ausschließlich aus erneuerbaren Energien (mit Zertifikat) bezogen werde. Damit reduziert sich die ermittelte Ökobilanz merklich. Als Ergebnis dieser Studie kann festgehalten werden, dass durch die geplante Seilbahn keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

Im Rahmen dieser Betrachtung ist auch von einer gewissen Verkehrszunahme aufgrund des Ersatzes des bestehenden Schlepplifts durch den 4er Sessellift und insbesondere die Umstellung auf einen Ganzjahresbetrieb auszugehen. Es ist mit einer erhöhten Besucherzahl über das ganze Jahr zu rechnen und damit mit einem höheren Verkehrsaufkommen als zum Ist-Zustand durch den bestehenden Schlepplift. Jedoch ist – insbesondere im Vergleich zu andere Neubauvorhaben – nicht von einer erheblichen Verkehrszunahme auszugehen. Denn diese wird prognostisch in der Realität keinen merkbaren Einfluss auf das Gesamtklima haben. Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass Todtnauberg und auch der Ortsteil Rütte sich dadurch auszeichnen, dass eine offene Landschaft mit durchgängigem Luftstrom vorherrscht und daher nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffinträgen besteht. Sodann ist bei der Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen, dass betrach-

tet auf das gesamte Verkehrsaufkommen durch Freizeitsuchende in der Region voraussichtlich keine deutliche Änderung eintreten wird. Denn auch für den Fall, dass das vorliegende Vorhaben in Todtnauberg nicht umgesetzt wird, ist aller Erfahrung nach nicht davon auszugehen, dass Freizeitsuchende dann zu Hause bleiben und ihr Fahrzeug nicht bewegen, sondern wahrscheinlicher sich eine andere Freizeitaktivität suchen werden. Ein erheblicher Teil des Verkehrs und mit dem Verkehr verbundene Treibhausgasemissionen würden sich damit voraussichtlich lediglich verlagern, also nicht direkt in Todtnauberg am Stübenwasenlift anfallen, sondern an anderer Stelle in der Region. Ferner ist es wahrscheinlich, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Besuchern der Hängebrücke auch die Mountaincartstrecke besuchen werden, also insoweit deutlich weniger zusätzlicher Verkehr zu verbuchen sein wird. Zuletzt ist im Rahmen der Abwägung noch zu berücksichtigen, dass das Schutzgut Klima auch von den Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Pflanzen und Biotope profitiert und gewisse Beeinträchtigungen mittelbar ausgleicht. Im Ergebnis kann in der Gesamtabwägung zum Schutzgut Klima davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung durch den neuen 4er Sessellift nicht als umwelterheblich einzustufen ist, also keine umwelterheblichen klimatischen Veränderungen zu erwarten sind. Damit ist auch aufgrund eines möglicherweise gesteigerten Verkehrsaufkommens aufgrund gesteigerter Besucherzahlen mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Klima zu rechnen. Die unterhalb dieser Schwelle vorhandenen klimatischen Auswirkungen durch das Vorhaben treten zugunsten des Interesses der Allgemeinheit an dem Bau des 4er Sessellifts in den Hintergrund.

Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, während der Bauphase dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hierzu zählt auch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, welches in § 6 Abs. 1 verlangt, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen soll.

Merkliche klimatische Veränderungen durch das Vorhaben sind aus den oben genannten Gründen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima stellen die Planrechtfertigung im Ergebnis nicht in Frage. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Bewertung des beantragten Vorhabens. Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belange des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

7.5

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Für den Ersatz des bestehenden Schlepplifts durch den geplanten 4er Sessellift ist eine Gewässerverlegung im Bereich der Talstation geplant. Dieser Gewässerausbau bzw. Umbau bedarf im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WGH. Darüber hinaus befindet sich die obere Teilstrecke der geplanten Sesselbahn innerhalb einer Wasserschutzzone II, hinsichtlich derer eine Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers einschlägig ist, sodass für diese Baumaßnahme eine Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung erforderlich ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt mit dem Sachgebiet Wasser & Abwasser als untere Wasserschutzbehörde, das Sachgebiet Boden und Grundwasser, das Sachgebiet Abfall und der Fachbereich Gesundheit sowie das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91 zu den Belangen Gewässer – und Bodenschutz sowie Altlasten geäußert.

7.5.1

Landratsamt Lörrach - Untere Wasserschutzbehörde

Das Landratsamt Lörrach - Fachbereich Umwelt (Fachbereich Umweltrecht mit Sachgebiet Wasser & Abwasser) hat als untere Wasserschutzbehörde mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und wie folgt ausgeführt:

- *Die Betreibergesellschaft beantrage den Umbau des Stübenwasenlifts. Über das Vorhaben werde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 11 f. Landesseilbahngesetz i. V. m. §§ 72 ff LVwVfG entschieden; zuständige Planfeststellungsbehörde sei das Regierungspräsidium Freiburg. Gemäß den von der Planfeststellungsbehörde erhaltenen Informationen zum Anhörungsverfahren ersetze das Planfeststellungsverfahren gemäß § 75 Abs. 1 LVwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- und Landesrecht.*

Vom Vorhaben seien nachfolgende wasserrechtliche Belange betroffen, welche einer wasserrechtlichen Zulassung/Befreiung bedürften:

7.5.1.1 Gewässerverlegung im Bereich der Talstation

Bevor das Landratsamt Lörrach – Untere Wasserschutzbehörde seine abschließende Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgab, wies es in einer vorläufigen Stellungnahme am 11.06.2023 darauf hin, dass die gewässerökologische Durchgängigkeit des Stübenbächles bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden sei und ferner Aussagen zur Einbindung des Stübenbächles in die neu gestaltete Umgebung fehlten. Die Vorhabenträgerin

konnte diese Punkte bilateral mit dem Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt (Koordinationsstelle) klären. Die bemängelten Punkte sollten in den von der Fachbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden, welche von Seiten der Vorhabenträgerin Zustimmung fanden. Dort wurde u.a. auch die gewässerökologische Durchgängigkeit des Stübenbächles ausreichend berücksichtigt. Nach dem diese Punkte bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörde geklärt werden konnten, nahm die Untere Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach mit Schreiben vom 24.07.2024 zu dem Vorhaben wie folgt abschließend Stellung:

- *Bei dieser Maßnahme handele es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Gewässerausbau bedürfe der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG könne anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe.*

In der Antragsunterlage "UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan", Stand 19.12.2022, des Büros Kunz GalaPlan (S. 147) werde diese Teilmaßnahme in der Bewertung "als nicht umwelt erheblich eingestuft". Die bestehende Verdolung im Bereich "Talstation" solle rückgebaut und das Stübenbächle um die neu zu errichtende Talstation herumgeführt (verlegt) werden. Eine Verbesserung der Gewässerstruktur durch die naturnahe Umgestaltung (Funktion als natürlichen Lebensraum für aquatische und andere Kleinlebewesen) des Stübenbächles, werde begrüßt. Der Bewertung von Kunz GalaPlan werde insoweit zugestimmt.

Hierdurch wäre für diese Teilmaßnahme folgende Zulassung erforderlich:

Wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG zur Gewässerverlegung und naturnahen Umgestaltung des Stübenbächles (Gewässer 2. Ordnung) im Bereich der Talstation des "Stübenwasenliftes" in Todtnauberg.

Um den Belangen des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, hat die Untere Wasserschutzbehörde umfangreiche Nebenbestimmungen bestimmt. Auf die Wiedergabe der Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet. Sie wurden verbindlich in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen und können der Ziffer VI. entnommen werden. Die Vorhabenträgerin hat allen von der Unteren Wasserschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen zugestimmt und hinsichtlich der Ausführungsplanung bestätigt, dass der Ausführungsplan (unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 7-9) vor der Bauausführung erstellt und mit dem LRA Lörrach, Umweltamt, und der Staatlichen Fischereiaufsicht abgestimmt werde.

Die geplante Gewässerverlegung im Bereich der Talstation ist als ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. WHG zu qualifizieren, da es sich dabei um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers handelt. Grundsätzlich bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde nach § 68 Abs. 1 WHG. Wie von der Fachbehörde bereits bestätigt, kann die geplante Gewässerverlegung jedoch als nicht umwelterheblich eingestuft werden. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einer Verbesserung der Gewässerstruktur durch die naturnahe Umgestaltung. Die Funktion des Gewässers als natürlicher Lebensraum für aquatische und andere Kleinlebewesen wird dadurch erhöht. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht insoweit nicht. Folglich kann nach § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Wie oben aufgezeigt, kommt es durch die geplante Maßnahme zu einer Verbesserung der Gewässerstruktur. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Ferner ist davon auszugehen, dass andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde daher fest, dass der Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und sie erteilt werden kann.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde uneingeschränkt nachvollziehbar und plausibel. Abweichende Anhaltspunkte, die der Einschätzung der Unteren Wasserschutzbehörde entgegenstehen, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich deshalb der Auffassung der Fachbehörde an und erteilt die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zur Gewässerverlegung und naturnahen Umgestaltung des Stübenbächles (Gewässer 2. Ordnung) im Bereich der Talstation des Stübenwasenlifts in Todtnauberg.

Die von der Unteren Wasserschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Belange des Gewässers wurden in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen und sind damit verbindlich.

Die durch die Gewässerverlegung hervorgerufenen Beeinträchtigungen der wasserrechtlichen Belange werden in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen, Hinweisen und gegebenen Zusagen hinreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

7.5.1.2 Betroffenheit Wasserschutzgebiet durch Bau der Sesselbahn

Bevor das Landratsamt Lörrach – Abteilung Wasser & Abwasser seine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgab, forderte es noch weitere Unterlagen zu dem geplanten Stützenbau an, um die Einwirkungen durch die Einzelfundamente der Stützen auf den Unter-

grund abschließend beurteilen zu können. Am 14.07.2023 wurde seitens des geotechnischen Fachplaners der Vorhabenträgerin eine Ergänzung zum geotechnischen Bericht nachgereicht (Beilagen-Nr. 8a4). Unter Einbeziehung auch dieser nachgereichten Unterlagen nahm die Untere Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:

- *Die obere Teilstrecke der Sesselbahn befinde sich innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes "WSG 338 Todtnauberg, Rüttebergquellen 1+2". Einschlägig sei die Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Rüttequellen 1+2 der Stadt Todtnau (RVO).*

Die Schutzgebietszone II des WSG sei durch folgende Teil-Maßnahmen betroffen:

Bau von 6 Stützen und einer Bergstation mit Geländekorrektur; die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in der engeren Schutzzone (Zone II) sei verboten.

Hierfür wäre eine Befreiung vom Verbot der RVO erforderlich:

Für den Bau von 6 Stützen und einer Bergstation mit Geländekorrektur im Rahmen des Seilbahnumbaus werde die Befreiung von entgegenstehendem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1. (Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen) der Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Rüttequellen 1+2 der Stadt Todtnau (RVO) gemäß § 6 Abs. 1 (RVO) erteilt.

Um den Belangen des Schutzguts Wasser (inkl. Trinkwasserschutz) ausreichend Rechnung zu tragen, hat die Untere Wasserschutzbehörde umfangreiche Nebenbestimmungen bestimmt. Auf die Wiedergabe der Nebenbestimmungen zur Befreiung vom Verbot der RVO wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden verbindlich in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen und können der Ziffer VI. entnommen werden. Die Vorhabenträgerin hat allen von der Unteren Wasserschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Zur Begründung wird von der Fachbehörde wie folgt weiter ausgeführt:

- *Die Maßnahmen würden in der engeren Schutzzone der RVO liegen. Die Errichtung bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen seien verboten.*

Das Landratsamt Lörrach könne nach § 6 Abs. 1 RVO von den Verboten der RVO eine Befreiung erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Abweichung bestünde und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sei.

Die Stübenwasenlift GmbH & Co KG bemühe sich den Tourismus für den Ortsteil Todtnauberg zu stärken und weiter zu entwickeln. Der Bau der 4er Sesselbahn ermögliche

einen Ganzjahresbetrieb, der für zahlreiche Besucher die Bergwelt erlebbar mache. Da die Abweichung vom Bauverbot mit den öffentlichen Belangen zum Schutz der Trinkwasserversorgung vereinbar sei, könne vom Bauverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 RVO abgewichen bzw. befreit werden.

Anmerkung: Neben den oben aufgeführten Maßnahmen habe die Betreibergesellschaft mit separatem Antrag den "Neubau einer kombinierten Mountaincart-Strecke und Winterrodelbahn" beantragt. Über dieses Vorhaben werde in einem gesonderten Verfahren beim Landratsamt Lörrach entschieden.

- *Ferner teilte das Landratsamt Lörrach in seiner Stellungnahme vom 24.07.2023 mit, dass keine Betroffenheit/Zuständigkeit für einen Wasserbucheintrag nach § 69 Abs. 4 Wassergesetz (WG) vorliege.*

Der geplante Bau des 4er Sessellifts und konkret der Bau von 6 Stützen und einer Bergstation mit Geländekorrektur liegt in der engeren Schutzzone der Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Rüttequellen 1+2 der Stadt Todtnau (RVO). Nach dieser Rechtsverordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind die Errichtung und Erweiterungen von baulichen Anlagen verboten. Von diesem Verbot der RVO kann nach § 6 Abs. 1 RVO eine Befreiung erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaft nicht zu besorgen ist. Hinsichtlich des Interesses der Allgemeinheit an dem Bau des 4er Sessellifts und der dafür notwendigen Befreiung vom Verbot der RVO wird im Einzelnen auf die Oben stehenden Ausführungen zur Erforderlichkeit des Vorhabens (siehe unter Ziffer IX.3.) verwiesen, die insbesondere in der Förderung des Tourismus und der damit einhergehenden Stärkung der Region Todtnau, Todtnauberg zu sehen sind. Das Bestehen eines berechtigten Interesses an der Abweichung kann damit bejaht werden. Ferner ist vorliegend eine Abweichung vom Bauverbot mit den öffentlichen Belangen zum Schutz der Trinkwasserversorgung vereinbar. Es sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen und mit der Fachbehörde abgestimmt, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft verhindern sollen. Diese Nebenbestimmungen sind in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen und fanden die Zustimmung der Vorhabenträgerin. Sie sind damit als verbindlich anzusehen. In der Zusammenschau dieser verschiedenen Aspekte kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Schluss, dass der Befreiung vom Verbot der RVO keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und diese erteilt werden kann.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind von der Fachbehörde dazu gemachten Ausführungen nachvollziehbar und plausibel. Abweichende Anhaltspunkte, die der Einschätzung der Unteren Wasserschutzbehörde entgegenstehen, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Auch im Erörterungstermin bestätigte ein für den Gewässerschutz zuständiger Vertreter der Unteren Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach, dass im Bereich der Gewässerumlegung und Bau des Vorhabens alles mit den Fachbehörden abgestimmt sei und die Belange des Wassers ausreichend berücksichtigt seien, sofern die geforderten Nebenbestimmungen beachtet würden. Auf Nachfrage einer Einwenderin hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwasserschutzes durch mögliche Sprengungen, wurde nochmal vom Planungsteam der Vorhabenträgerin bestätigt, dass keine Sprengungen vorgesehen seien.

Unter Abwägung der betroffenen Belange schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung der Fachbehörde an und erteilt die für den Bau von 6 Stützen und einer Bergstation mit Geländekorrektur im Rahmen des Seilbahnumbaus die Befreiung von dem entgegenstehenden Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1. (Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen) der Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Rüttequellen 1+2 der Stadt Todtnau (RVO) gemäß § 6 Abs. 1 RVO. Die von der Unteren Wasserschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Belange des Wassers (ink. Trinkwasserschutz) werden in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen und sind damit verbindlich.

Die durch den Bau der Sesselbahn hervorgerufenen Beeinträchtigungen der wasserrechtlichen Belange werden in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen, Hinweisen und gegebenen Zusagen hinreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

7.5.2

Landratsamt Lörrach - Sachgebiet Boden und Grundwasser

Das Landratsamt Lörrach – Sachgebiet Boden und Grundwasser hat mit Schreiben vom 24.07.2023 als untere Bodenschutzbehörde zu dem Vorhaben die folgende Stellungnahme abgegeben:

- *Die Stübenwasenlift GmbH & Co.KG plane im Skigebiet Todtnauberg den bestehenden Schlepplift Stübenwasenlift auf weitgehend selber Trasse durch eine fixgeklemmte 4er Sesselbahn zu ersetzen. Dabei sei ein Neubau der seilbahntechnischen Einrichtung samt Bauwerk und Infrastruktur (Tal-, Bergstation und Stützen) erforderlich.*

Das geplante Vorhaben liege im Gemeindegebiet Todtnauberg (Schwarzwald) auf Gemarkung Todtnauberg, im Landkreis Lörrach. Die Anlage werde auf den Grundstücken Flurstück Nr. 1292, 1307, 1308, 1310 und 893 errichtet.

Sämtliche Liftstützen auf der Strecke werden demontiert. Die bestehende Diensthütte im Bergstationsbereich solle vollständig rückgebaut werden.

Im Bereich der Talstation sei neben den seilbahntechnischen Einrichtungen (seilbahntechnische Talstation) ein Dienstraumcontainer samt Geländemodellierung geplant. Hier werden für die Ausfahrtgrube Abtragsmaßnahmen und Geländemodellierungen notwendig. Im Bereich der Bergstation seien neben der technischen Einrichtung (seilbahntechnische Bergstation) der Kommandoraum sowie eine Geländemodellierung geplant. Hierbei würden ca. 1.300 m³ Schüttmaterial benötigt. Dies komme aus dem Aushub der Stützenfundamente 10 und 11 sowie aus Überschuss des Wegebbaus (geplante Mountaincartstrecke).

Im Zuge des Verfahrens werde auch der Bachlauf des Stübenbächles verlegt, so dass dieser als offenes Gewässer gestaltet werden könne. Auf eine ehemalige Kippe für Erdaushub sei verwiesen worden. Bei Erdarbeiten sei auf organoleptisch auffälliges Material zu achten.

Die Vorhabenträgerin hat diese Information zu Kenntnis genommen und der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung zugestimmt. Nach dem Bodenschutzkonzept (Planunteren-Nr. 8b) ist ferner allgemein bestimmt, dass für die Abtragsmaßnahmen und die zwischenzeitliche Lagerung des Aushubmaterials die allgemeinen Regeln des Bodenschutzes gelten. Ferner sollen bei der Zwischenlagerung Rasensoden, Humusschicht und Unterboden getrennt gelagert werden.

- *Baulegistikkonzept*

Im Baulegistikkonzept werden Maßnahmen v.a. zum Schutz des Wasserschutzgebietes im Bereich der Bergstation fixiert.

Für die Baumaßnahmen werden eine Wegeanlage sowie Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Temporäre Befestigungen seien nicht vorgesehen. Der Materialtransport solle mittels Materialseilbahn erfolgen.

Sollten dennoch Befestigungsmaßnahmen erforderlich sein, so sollten diese nach dem Bau rückgebaut und der Untergrund und der Unterboden auf Verdichtungen überprüft und ggf. durch Lockerungsmaßnahmen beseitigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat diese Information zu Kenntnis genommen. In die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wurde die Pflicht zur Umsetzung des Bodenschutzkonzepts (Planunterlagen-Nr. 8b) sowie Baulegistikkonzepts (Planunterlagen-Nr. 1b) als Auflage mit aufgenommen.

- *Bodenschutzkonzept*

Hier werden Vorgehensweise, Bodenkundliche Standortbeschreibung, betroffene Flächen (temporär und dauerhaft), Lagerflächen, Massenbilanz, eingesetzte Baumaschinen und Tabubereiche betrachtet. Eine bodenkundliche Baubegleitung sei vorgesehen.

Anfahrten an die Stützenstandorte sollten nur bei trockener Witterung erfolgen.

Es werde auf die allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz hingewiesen. Diese seien unter „Bodenschutz & Altlasten“ weiter unten konkretisiert. Hier solle v.a. darauf geachtet werden, Verdichtungen zu vermeiden (keine Befahrung von feuchten Böden).

Das Bodenschutzkonzept basiere auf der gesamten geplanten Maßnahme inklusive Neubau der Wegeanlage für Mountaincartstrecke und Winterrodelbahn, Erweiterung des Parkplatzes, Verlegung des Kinderspielplatzes.

Hinweis: Fahrten über Freiflächen sollten möglichst vermieden werden.

Die Vorhabenträgerin hat diese Information zu Kenntnis genommen. In die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wurde die Pflicht zur Umsetzung des Bodenschutzkonzepts (Planunterlagen-Nr. 8b) sowie Bauleistungskonzepts (Planunterlagen-Nr. 1b) als Auflage mit aufgenommen. In diesen Konzepten ist auch enthalten, dass eine Fahrt über Freiflächen möglichst vermieden werden soll. Ferner ist nach dem Bauleistungskonzept eine Befahrung nur bei trockener Witterung vorgesehen. Auch die Baumaßnahmen werden danach nur bei trockener Witterung fortgesetzt.

- *Landschaftspflegerischer Begleitplan*

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden aufgeführt und bilanziert. Der Flächenbedarf betrage insgesamt ca. 2.550 m² für Zufahrten, Neuversiegelung, Geländemodellierung, temporäre Arbeitsräume sowie die Bachverlegung.

Der Eingriffsraum beanspruche 4.704 m² mit Gewässerverlegung, Talstation, Trassenbereich, Bergstation, Waldrodung.

Die bauzeitlich beanspruchte Fläche betrage ca. 3.565 m². Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Grünlandbestände vollständig rekultiviert. Das Vorhaben werde von einer Bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigt. Diese sei im Vorfeld zu benennen.

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und stimmt dieser Forderung zu. Die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung erfolgt im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Es komme zu einer zusätzlichen Überbauung von ca. 1.331 m². Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ -umwandlungen belaufe sich auf 1.345 m².

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgeführt und seien zu beachten. Die Rekultivierung der temporär benötigten Flächen werde aufgeführt. Der Erfolg der Rekultivierung sei durch die Bauüberwachung zu dokumentieren.

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und stimmt dieser Forderung zu. Sie teilt ferner dazu mit, dass im LBP ein entsprechendes Monitoringkonzept für die Überwachung/Entwicklung der Flächen vorgesehen sei (vgl. Kap. 11.15 des LBP, S. 227-230).

Für das Defizit von 15.187 Ökopunkten für das Schutzgut Boden erfolge die Kompensation über das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

- *Bodenschutz & Altlasten*

Im Plangebiet liege eine ehemalige Kippe für Erdaushub. Die im Rahmen der Altlastenbearbeitung durchgeführte Bewertung altlastenverdächtiger Flächen habe ergeben, dass die vorgenannte Fläche mit „A“ - Ausscheiden und Archivieren - eingestuft werden könne. Das hieße, dass eine weitere Bearbeitung nicht nötig sei. Eine Archivierung erfolge um zu belegen, dass diese Fläche bearbeitet und für nicht altlastverdächtig befunden worden sei.

Werde bei Eingriffen in den Boden optisch und/ oder geruchlich auffälliges Material angetroffen, seien die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu verständigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis. Der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss werde zugestimmt.

- *Mantelverordnung*

Zum 1. August 2023 würden neue bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Regelungen gelten, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handele sich um Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung).

Die Vorhabenträgerin nimmt diese Information zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses mit aufgenommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fachbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert hat, sofern die vorgesehenen Maßnahmen und verfügten Nebenbestimmungen, denen die Vorhabenträgerin zugestimmt hat, beachtet werden. Dabei hat die

Vorhabenträgerin zum Bodenschutz das Bodenschutzkonzept (inkl. Baubegleitungskonzept) vom 19.12.2022 sowie das Bauleistungskonzept vom 19.12.2022 umsetzen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die von der Fachbehörde zu den bodenschutzrechtlichen Belangen gemachten Ausführungen nachvollziehbar und plausibel. Abweichende Anhaltspunkte, die der Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde entgegenstehen, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Auch im Erörterungstermin bestätigte eine für den Bodenschutz zuständige Vertreterin des Landratsamtes Lörrach, dass für den Bereich Bodenschutz das Konzept an Maßnahmen mit der Fachbehörde erarbeitet und abgestimmt worden sei und die Zustimmung der Fachbehörde fand. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Bewertung der Fachbehörde zu eigen. Sie stellt fest, dass die durch den Bau der Sesselbahn hervorgerufenen Beeinträchtigungen der bodenschutzrechtlichen Belange in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen, Hinweisen und gegebenen Zusagen hinreichend berücksichtigt werden. Belange des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Altlasten stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

7.5.3 Das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9) - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau- Referat 91

Zu dem Schutzgut Boden und Grundwasser hat ferner das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9) - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau- Referat 91 (Geowissenschaftliches Landesservicezentrum) mit Schreiben vom 24.07.2023 Stellung genommen und wie folgt dazu ausgeführt:

- *Boden*

Die im UVP beschriebene bodenkundliche Kartiereinheit A215 (S. 91) entspräche nicht der Kartiereinheit a18 (Anmoorgley, Gley und Moorgley aus lehmig-sandigen Umlagerungsbildungen) in der aktuellen Version der BK50 (vgl. <https://maps.lgrb-bw.de/>). Daher erfolge der Hinweis, dass zur Beschreibung des Schutzguts Boden die aktuellste verfügbare Datengrundlage genutzt werden sollten. Dies sei besonders hinsichtlich der abweichenden Bodenfunktionsbewertung relevant.

Die Vorhabenträgerin nahm diesen Hinweis zur Kenntnis und erwiderte darauf, dass aufgrund des Hinweises vom LGRB die sich zwischenzeitlich seit Abgabe der Planunterlagen beim Kartendienst des LGRB geänderten Sachverhalte bzgl. der Kartiereinheit im Bereich der Talstation nun beim Schutzgut Boden im angepassten UVP-Bericht mit integriertem LBP (Beilagen-Nr. 11, Kap. 6.6.1, S. 88ff.) berücksichtigt werden. Dies gelte auch im Hinblick der sich ergebenden abweichenden Bodenfunktionsbewertung (Kap.

6.6.2, S. 90f.). Der Sachverhalt werde auch im Kap. 11.5 des UVP-Berichts mit integriertem LBP bzw. durchgängig berücksichtigt. Da der Bodentyp a18 nur baubedingt betroffen sei, habe sich letztlich keine Änderung des Gesamtdefizits ergeben.

Diese Argumente erachtet die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und plausibel. Den Hinweisen des LGRB wurde mit den erfolgten Anpassungen ausreichend Rechnung getragen.

Ergänzend erfolgt vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91 der Hinweis, dass generell geotechnische Gutachten nicht zur Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden geeignet seien.

Ob die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden in den vorliegenden Unterlagen zum geplanten Vorhaben angepasst werden müsse, sollte von der Unteren Bodenschutzbehörde entschieden werden.

Auch diese Informationen hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die Untere Bodenschutzbehörde hat im Laufe des Verfahrens keine Anpassung der Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden verlangt. Eine Anpassung der Unterlagen über das bereits erfolgte Maß hält auch die Planfeststellungsbehörde für nicht notwendig.

- **Grundwasser**

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weise darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliege, würden die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 07.07.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-02051) würden die Planfläche umfassen und seien weiterhin gültig:

Auf die Lage des Plangebiets in der Zone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „WSG 338 Todtnau Todtnauberg: Röttebergquellen 1+2“ (LUBW-Nr. 336-338) werde in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Schutzzone II einer Wasserfassung stelle einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Für den Fall, dass es während des Baus oder des Betriebs in der Schutzzone II zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers komme, würden für Notfallmaßnahmen an der Wasserfassung eine Reaktionszeit von wenigen bis zu maximal 50 Tagen gegeben sein. Die Reaktionszeit für

Notfallmaßnahmen verringere sich mit abnehmender Distanz zur Fassungsanlage (Zone I) stetig (bis auf null).

Eine Sichtung der Antragsunterlagen habe ergeben, dass die hydrologischen Verhältnisse und das Planvorhaben plausibel dargestellt seien. In den Antragsunterlagen werden Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf die betroffenen Quellwasserfassungen benannt.

Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.

Aktuell finde im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Damit kann festgehalten werden, dass auch das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91 keine Bedenken gegen das Vorhaben hat, sofern die vorgesehenen Maßnahmen und verfügbaren Nebenbestimmungen, denen die Vorhabenträgerin zugestimmt hat, beachtet werden.

7.5.4

Landratsamt Lörrach - Sachgebiet Abfall

Das Landratsamt Lörrach, Sachgebiet Abfall hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass die Belange des Abfallrechts hier nicht betroffen seien. Bedenken oder Anregungen wurden keine mitgeteilt.

7.5.5

Landratsamt Lörrach - Fachbereich Gesundheit

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Gesundheit hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben folgendermaßen Stellung genommen:

- *Wasserschutzgebiete würden dem besonderen Schutz der Trinkwasserversorgung dienen. Unter der Annahme, dass die im Gutachten und den ausführenden Hinweisen der Fritz Planung GmbH vom 15.12.2022 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die dargestellten Maßnahmen zur Sicherstellung des Grund- und Trinkwasserschutzes der Rüttebergquellen 1+2 konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden, könne das Vorhaben aus Sicht des Fachbereichs Gesundheit realisiert werden.*

Die Baumaßnahmen im vorgenannten Quelleinzugsgebiet seien mit höchster Sorgfalt auszuführen und auf ein Minimum zu reduzieren.

Sollte eine Störung auftreten, seien Notfallplan einschließlich der dargestellten Alarmierungskette (siehe Dokument Fritz Planung GmbH vom 20.12.2022) und das Ausleiten der betroffenen Quellen auszulösen.

Die Vorhabenträgerin hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und den geforderten Nebenbestimmungen zugestimmt. Diese wurden in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit aufgenommen. Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach – Fachbereich Gesundheit geht die Planfeststellungsbehörde weiter davon aus, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen und bestimmten Nebenbestimmungen die Trinkwasserversorgung ausreichend geschützt wird und damit die Belange des Gesundheitsschutzes ausreichend berücksichtigt werden und dem Vorhaben folglich nicht entgegenstehen.

7.6

Landwirtschaft

Das Landratsamt Lörrach, Sachgebiet Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Durch den Neubau des Stübenwasenlifts als 4er-Sesselbahn (bisher Schlepplift) werde nur unwesentlich landwirtschaftliche Fläche neu in Anspruch genommen, v.a. im Bereich der Talstation. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen müsse schon aufgrund des naturschutzfachlich sensiblen Gebiets auf ein Minimum begrenzt werden und nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt werden. Landwirtschaftliche Belange seien daher nur untergeordnet betroffen bzw. bereits berücksichtigt.*

Der naturschutzrechtliche Ausgleich solle durch die Umwandlung eines Fichtenbestandes in Magerrasen bzw. FFH-LRT Borstgrasrasen erfolgen. Das könne aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls mitgetragen werden. Es werde darauf hingewiesen, dass eine Förderung aus Agrarumweltprogrammen (FAKT, LPR) auf Ausgleichsflächen ausgeschlossen sei. Direktzahlungen (erste Säule) seien bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen grundsätzlich möglich. Der jeweilige Bewirtschafter sei vom Vorhabenträger darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Fachbehörde an und teilt die Auffassung, dass Belange der Landwirtschaft nur untergeordnet betroffen sind und durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Ähnlich sieht es auch der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. der mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben mitteilte, dass von ihrer Seite aus keine Einwände in Bezug auf das Projekt „Stübenwasenlift“ bestünden.

- *Sie würden allerdings um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter bitten.*

Ferner seien versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort unbedingt zu vermeiden.

Es werde ferner darum gebeten, stets die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bepflanzungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können. Dies impliziere auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies solle sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.

Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege seien stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, müsse eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt werde, erfolgen. In dieser Absprache sei der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit habe. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt solle stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.

Die Vorhabenträgerin hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und dazu mitgeteilt, dass durch das Vorhaben grundsätzlich keine Wirtschaftswege angrenzender Landwirte tangiert werden. Sollte es widererwartend doch dazu kommen, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden, bestätigt die Vorhabenträgerin, dass sie mit den entsprechenden Landwirten dies absprechen wird. Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des badischer Landwirtschaftlicher Verein e.V. geht die Planfeststellungsbehörde weiter davon aus, dass im Rahmen der Planung die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden und dem Vorhaben damit nicht entgegenstehen.

7.7

Forstwirtschaft

Für den Ersatz des bestehenden Schlepplifts durch den geplanten 4er Sessellift ist eine Verbreiterung der Liftrasse notwendig, wodurch Wald nach § 2 LWaldG in Anspruch genommen werden muss. Dies macht eine dauerhafte Waldumwandlung von einer Fläche von ca. 0,18 ha notwendig, die wiederum einer Genehmigung nach § 9 LWaldG bedarf.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Untere Forstbehörde (Landratsamt Lörrach) und die höhere Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83) in weitestgehend übereinstimmender Weise zu den forstlichen Belangen geäußert.

7.7.1

Landratsamt Lörrach - Untere Forstbehörde

Das Landratsamt Lörrach - Untere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben die folgende Stellungnahme abgegeben:

- *Für die Modernisierung des vorhandenen Schleppliftes durch eine 4 er Klemmsesselbahn müsse auch Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz in Anspruch genommen werden. Die dauerhaften Waldeingriffe nach § 9 LWaldG beliefen sich nach den eingereichten Unterlagen auf rund 0,18 ha und erfolgen hauptsächlich durch die notwendige Verbreiterung der Liftrasse.*

Anhand der Ausgleichfaktoren welche die Wertigkeit der Waldbestände wiedergibt, errechne sich ein forstrechtlicher Ausgleichsbedarf in Höhe von 2.214 m². Die geplante dauerhafte Waldinanspruchnahme nach § 9 LWaldG solle durch eine Waldrandgestaltung im Bereich des Stübenwasengipfelliftes in Höhe von 4.428 m² ausgeglichen werden. Die hier vorgeschlagene Ausgleichmaßnahme sei mit der Unteren und Höheren Forstbehörde abgestimmt und akzeptiert.

Aufgrund des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) seien die Vorhaben des Sesselliftes und der Winterrodelbahn/Mountaincartstrecke kumulativ zu betrachten. Für die Liftrasse werden dauerhaft 1.817 m² Wald umgewandelt. Für Mountaincartstrecke werden 6.207 m² dauerhaft und 6529 m² befristet in Anspruch genommen. In Summe handele es sich um 14.553 m² oder rund 1,45 ha. Daraus folge, dass eine standortsbezogene Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen sei. Insgesamt werde die vorgelegte standortsbezogene Vorprüfung durch die Untere Forstbehörde als plausibel und widerspruchsfrei erachtet. Auch die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen werden vollständig erbracht und seien mit den Forstbehörden abgestimmt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Nebenbestimmungen und Begründung der Waldumwandlung gehe der Genehmigungsbehörde noch eine detaillierte Stellungnahme der Höheren Forstbehörde (Referat 83) zu.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel und werden daher geteilt. Im Rahmen der Planung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, wobei auch eine kumulative Betrachtung mit anderen Vorhaben erfolgt. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer. IX. 5 dieser Entscheidung sowie die entsprechenden Planunterlagen (insb. Beilagen-Nr. 11, Kap. 7.14 und

11.12) verwiesen. Die dort enthaltene standortbezogene Vorprüfung ist plausibel und nachvollziehbar.

7.7.2

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83 – Waldpolitik und Körperschaftsfortdirektion

Das Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 83) - Höhere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 25.07.2023 nach Prüfung des Antrags auf Waldumwandlung die Zustimmung zu der geringen Waldinanspruchnahme erteilt und zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Mit der Verbreiterung der bestehenden Liftrasse sei Wald im Sinne des § 2 BWaldG/LWaldG mit einhergehender Waldinanspruchnahme nach § 9 BWaldG/LWaldG in Höhe von ca. 0,18 ha (1.817 m²) verbunden. Die waldrechtliche Entscheidung werde in diesem Zusammenhang von Seiten der Planfeststellung konzentriert. Die Höhere Forstbehörde stimme anhand der vorlegten Unterlagen der geringen Waldinanspruchnahme zu.*
- *Waldrechtliche Entscheidung:*
Die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 0,18 ha (1.817 m²) Stadtwald Todnau der Teilfläche der Waldflurstücks-Nr. 893 und 1310 auf der Gemarkung Todnau (Stadt Todnau) zwecks Verbreiterung der bestehenden Liftrasse werde gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen unter nachgeannten Nebenbestimmungen genehmigt.

Auf die Wiedergabe der Nebenbestimmungen zur forstrechtlichen Genehmigung wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet. Die Vorhabenträgerin hat diesen Nebenbestimmungen zugestimmt. Sie wurden verbindlich in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen und können der Ziffer VI. entnommen werden.

- *Begründung:*
Die Ersatzanlage in Form eines Sesselliftes diene der ganzjährigen Auslastung der Anlage, die im Zusammenhang eines ganzjährigen touristischen Angebotes und Ausrichtung des Teilortes Todnau diene. Nur durch den Ganzjahresbetrieb in Kombination mit der geplanten Mountaincartstrecke/Winterrodelbahn sei ein wirtschaftlicher Betrieb gesichert. Dies habe der Vorhabenträger begründet dargelegt. Auch die Waldeigentümerin Stadt Todnau unterstütze auf kommunaler Ebene den privaten Vorhabenträger, um die Attraktivität des Ortes als Wintersportort mit Erweiterung des Sommerbetriebes aufrechtzuerhalten.

Durch den Austausch der Schlepliftanlage zu einer Sesselbahn werde auch die Betriebssicherheit v.a. in den Wintermonaten erhöht.

Der Ersatzneubau erfolge vollständig auf der bestehenden Trasse, die marginal nun erweitert werde. Das Postulat der Eingriffsminimierung werde somit berücksichtigt.

Sinnvolle Alternativstandorte würden unter Berücksichtigung aller relevanten Umweltschutzgüter, der Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Betroffenheiten sowie dem möglichen Optimierungspotenzial bzgl. der konkreten Anlagenplanung ausscheiden.

Aus Sicht der Landesforstverwaltung sei die Ausgleichsmaßnahme geeignet, das angestrebte Ziel eines walddrechtlichen Ausgleiches zu erreichen. Der walddrechtliche Ausgleich wirke zudem multifunktional.

Die Belange des UVPG's (Anlage 1 Ziffer 17.2.3) in Verbindung mit dem UVwG (Anlage 1 Ziffer 2.1) seien im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt worden. Hierbei sei festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Waldumwandlung zu erwarten seien und die vorgesehenen walddrechtlichen, naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen nachteilige Auswirkungen kompensieren.

Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stünden der anderweitigen Nutzung der Waldfläche und der damit verbundenen Waldinanspruchnahme somit absehbar nicht entgegen.

Mit der Waldumwandlung dürfe erst begonnen werden, wenn der erforderliche Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburgs der Unteren wie Höheren Forstbehörde vorgelegt und die separate walddrechtliche Genehmigung für die Mountaincartstrecke/Winterrodelbahn, die zusätzlich als Baulogistikstrecke fungiere, von Seiten der Höheren Forstbehörde erteilt worden sei. Eine walddrechtliche Umwandlung für andere Zwecke sei somit ausgeschlossen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen seien in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt ca. 0,18 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen.

Anhand der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der beteiligten Naturschutzvereinigungen hat die Planfeststellungsbehörde die vollständige und abschließende walddrechtliche Abwägung vorzunehmen. Vorliegend ist in diese Abwägung auch die erforderliche Befreiung des Wasserschutzgebietes 338 Todtnau - Todtnauberg: Rüttebergquellen 1 + 2 durch die Untere Wasserbehörde gem. § 9 Abs. 2 LWaldG mit einzubeziehen. Ferner ist

auch das Parallelverfahren Mountaincartstrecke/Winterrodelbahn, das zwar nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, jedoch gleichzeitig auch als Baulogistikstrecke fungiert, ebenfalls in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Bei einer solchen Entscheidung über einen Umwandlungsantrag nach § 9 Abs. 2 LWaldG sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die durch die Umwandlung betroffene Fläche ist relativ gering. Eine Vorbelastung durch den bestehenden Lift ist gegeben. Der Ersatzbau erfolgt auf fast identischer Trasse. Diese muss lediglich an einigen Stellen etwas erweitert werden. Sinnvolle Alternativen sind nicht gegeben (vergl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer IX. 4). Das Postulat der Eingriffsminimierung wird ausreichend berücksichtigt. Die Erholungsfunktion des betroffenen Waldes wird durch die dauerhafte Umwandlung grundsätzlich nicht aufgehoben. Von einer Beeinträchtigung von Interessen der betroffenen Waldbesitzer ist ebenfalls nicht auszugehen. Die Stadt Todtnau als betroffene Eigentümerin hat ihr Einverständnis zu der Umwandlung erklärt. Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag ist zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Todtnau geschlossen worden, mit dem die Grundstücksnutzung inkl. der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Stadtwald Todtnau gestattet wird. In diesem Vertrag wird auch die Verantwortlichkeit für die Ausführung und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen geregelt. Dieser Vertrag wurde der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss der Stadt Todtnau vom 20.06.2024 liegt ebenfalls vor, in dem zum Gestattungsvertrag die Zustimmung erteilt wird. Hinsichtlich des Interesses der Allgemeinheit an dem Bau des 4er Sessellifts und der dafür notwendigen Waldumwandlung wird im Einzelnen auf die obenstehenden Ausführungen zur Erforderlichkeit des Vorhabens verwiesen. Gründe für eine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung oder Landesplanung sind nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ebenfalls nicht ersichtlich. Um der Tatsache, dass die Mountaincartstrecke/Winterrodelbahn gleichzeitig auch als Baulogistikstrecke fungiert, Rechnung zu tragen und um eine walddrechtliche Umwandlung für andere Zwecke auszuschließen, wird in den Nebenbestimmungen festgestellt, dass mit der Waldumwandlung erst begonnen werden darf, wenn der Planfeststellungsbeschluss der Unteren wie Höheren Forstbehörde vorgelegt und die separate walddrechtliche Genehmigung für die Mountaincartstrecke/Winterrodelbahn von Seiten der Höheren Forstbehörde erteilt worden ist.

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung im Sinne des § 9 Abs. 3 LWaldG sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die im Detail dem UVP-Bericht mit integriertem LBP (Beilagen-Nr. 11) entnommen werden können. Diese vorgeschlagenen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren und Höheren Forstbehörde abgestimmt und von diesen akzeptiert. Der notwendige Ausgleich wird durch diese vollständig erbracht. Die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses als Nebenbestimmungen bestimmt und finden die Zustimmung der Vorhabenträgerin. Sie sind damit als verbindlich anzusehen.

In der Zusammenschau dieser verschiedenen Aspekte kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Schluss, dass der Erteilung der dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich deshalb der Auffassung der Höheren Forstbehörde an und genehmigt die dauerhafte Umwandlung von Wald von ca. 0,18 ha (1.817 m²) Stadtwald Todnau der Teilfläche der Waldflurstücks-Nr. 893 und 1310 auf der Gemarkung Todtnauberg (Stadt Todtnau) gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG.

Die von der Höheren Forstbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schutz von Waldflächen wurden in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen und sind damit verbindlich.

Zusammenfassend wurden die forstlichen Belange in der Planung unter Berücksichtigung der verfügenden Nebenbestimmungen hinreichend berücksichtigt.

7.8

Fischerei

Das Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Bad Säckingen, Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht hat mit Schreiben vom 12.06.2023 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *gegen die Verlegung des Stübenbächles spräche aus fischereibehördlicher Sicht nichts. Der zu entwickelnde Gewässerabschnitt sei möglichst an den naturnahen Zustand des Gewässers heranzuführen. Der umgestaltete Bereich sei insbesondere mit einer rauen Gewässersohle aus natürlichem, ortsüblichem Sohlsubstrat zu versehen, um Lebensraum für aquatische Kleinlebewesen zu schaffen. Die Breite und der Längsverlauf seien naturnah und variabel zu gestalten. Wichtig seien die Schaffung bzw. der Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit. Durch die Umgestaltung dürften im Laufe der Zeit keine unnatürlichen Kolke oder Abstürze entstehen. Der neue Bachlauf sollte durchgängig an den jetzigen Bereich unterhalb der Verdolung angebunden werden.*

Die oben genannten Vorgaben der staatlichen Fischereiaufsicht werden durch die vom Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Wasser & Abwasser vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, welche in diesen Planfeststellungsbeschluss im verfügenden Teil (unter VI. Gewässerausbau) aufgenommen wurden und damit verbindlich festgestellt sind, ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus hat die staatliche Fischereiaufsicht noch die folgenden Nebenbestimmungen gefordert:

- (1) Bei Eingriffen in der „fließenden Welle“ und bei Trockenlegung von Teilbereichen ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar die gesetzliche Schonzeit der Bachforelle zu beachten. Im Frühjahr und Sommer ist auf die Reproduktionszeit rheophiler Fischarten wie Mühlkoppe, Elritze und Schmerle (1. März bis ca. 30.05.) Rücksicht zu nehmen. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass weder Schadstoffe (Beton, Öle usw.) in das Gewässer gelangen, noch übermäßige Wassertrübungen hervorgerufen werden.*
- (2) Der Bauträger hat dafür Sorge zu tragen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit vermieden werden.*
- (3) Der vorhandene Bestand an einheimischen Fischen, Krebsen und Muscheln ist vor den stattfindenden Eingriffen (z. B. Umleitung der Gewässerführung) zu bergen und in unbeeinträchtigte Bereiche umzusetzen.*
- (4) Aufgrund der großen Gefahr einer Übertragung der Krebspest sind sämtlich Baumaschinen, Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände etc. die mit einem Gewässer in Berührung kommen gründlich zu reinigen und sachgerecht zu desinfizieren, z. B. mit 4 % Formalinlösung, Wofasteril (R) 'E 400 (Eine ausreichende Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist unbedingt einzuhalten).*
- (5) Der Fischereiübungsberechtigte ist mind. 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich zu informieren.*

Die geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden im verfügenden Teil in den Beschluss mit aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat die jeweiligen Hinweise und Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen und deren Beachtung bestätigt. Sie sind damit als verbindlich anzusehen. Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Abweichende Anhaltspunkte, die eine abweichende Einschätzung nahelegen, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Auffassung der Fachbehörde an. Die Belange der Fischerei wurden in der Planung unter Berücksichtigung der verfügenden Nebenbestimmungen, Hinweisen und gegebenen Zusagen hinreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen

7.9

Geologie und Rohstoffe

Das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9) - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau- Referat 91 (Geowissenschaftliches Landesservicezentrum) hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und wie folgt dazu ausgeführt:

- *Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußere sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.*

- *Geotechnik*

Das LGRB weise darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt sei. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliege, würden die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, werde andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befinde sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des kristallinen Grundgebirges (i. E. streifig-schlieriger Migmatit, lokal Flasergneis und Granitporphyr). Im Talgrund des Plangebietes werden diese von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen und jüngeren Schwarzwald-Glazialsedimenten mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet seien sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sei zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die Vorhabenträgerin teilte mit, diese Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

- *Mineralische Rohstoffe*

Zum Planungsvorhaben seien aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

- *Bergbau*

Die Stellungnahme der Landesbergdirektion als Seilbahnaufsichtsbehörde erfolge in einem gesonderten Schreiben.

- *Geotopschutz*

Im Bereich der Planfläche seien Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

- *Allgemeine Hinweise*

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren werde auf unser Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden könne.

Die Fachbehörde hat in Rahmen ihrer Stellungnahme sich auch zu den Belangen Grundwasser und Boden geäußert. Diese sind bereits inhaltlich unter dem Punkt „Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten“ behandelt, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf eine erneute Wiedergabe verzichtet wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Informationen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweise hat das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91, im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, so dass antragsgemäß der Bau der Seilbahn unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise planfestgestellt werden kann. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zusammenfassend kommt sie daher zu dem Ergebnis, dass den Belangen Geologie und Rohstoffe in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen wurde und dem Vorhaben damit nicht entgegenstehen.

7.10

Seilbahnrecht (Bergbau)

Das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9) - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Referat 97 (Landesbergdirektion als Seilbahnaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 26.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen, wobei es im Rahmen von Vorbemerkungen zunächst zur Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg - Referat 97 und sodann zum Umfang des Vorhabens folgende Ausführungen machte:

- *Zuständigkeit Regierungspräsidiums Freiburg – Referat 97*

Das Referat 97 sei im Zusammenhang mit dem Bau des 4-CLF Stübenwasenlift für den Vollzug insbesondere der nachfolgend genannten Gesetze zuständig (jeweils i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan des RP Freiburg):

- *Landesseilbahngesetz (LSeilbG) i.V.m. EU-Seilbahnverordnung entsprechend § 25 Abs. 1 LSeilbG für Seilschwebe- und Standseilbahnen*
 - *Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuVO*
 - *Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) entsprechend § 1 Nr. 2 ArbSchGZuVO*
 - *Arbeitszeitgesetz (ArbZG) entsprechend § 1 Nr. 2 ArbZZuVO*
 - *Geräte- und Produktsicherheitsgesetz u. Verordnungen entsprechend § 2 Nr. 3 ProdSZuVO*
- *Umfang des Vorhabens*

Grundlage seien die mit der E-Mail vom 16.05.2025 zum Download zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen.

Der 4-CLF Stübenwasenlift sei eine Seilschwebebahn mit umlaufendem Förderseil und fixgeklemmten Sesseln als Fahrzeuge und bestehe im Wesentlichen aus

- *dem in der Talstation auf einem Betonsteher und Stahlrahmen montierten Hauptantrieb, Notantrieb, der Antriebsscheibe und der Stationsverkleidung,*
- *den in der Talstation im Bereich des Einstieges angeordneten Diensträumen in Containerbauweise für den Kommandostand, den Steuerungseinrichtungen, der Niederspannungsversorgung und dem Notantriebsaggregat,*
- *den Streckenbauwerken, bestehend aus den Stützen mit Rollenbatterien und Betonfundamenten,*
- *dem Förderseil, den Sesseln, dem Steuerkabel,*

- *den elektrischen Einrichtungen einschließlich Steuerung und Leitungen*
- *der in der Bergstation auf einem Betonsteher und fahrbaren Stahlrahmen montierten Umlenkscheibe und Spanneinrichtung,*
- *den in der Bergstation im Bereich des Ausstieges auf einem betonierten Kabelkeller angeordneten Diensträumen in Containerbauweise für den Kommando-stand und Steuerungseinrichtungen,*

Der 4-CLF Stübenwasenlift diene der Beförderung von Personen und dem Transport von Sportgeräten, insbesondere Mountaincars und Schlitten.

- *Abgrenzung LBO - LSeilbG*

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg gelte entsprechend ihres § 1 Abs. 2 Nr. 1 bei öffentlichen Verkehrsanlagen nur für Gebäude. Der 4-CLF Stübenwasenlift sei eine öffentliche Verkehrsanlage.

Demzufolge würde die LBO keine Anwendung auf folgende Bauwerke finden:

- *Die Stützen einschließlich deren Fundamente und den dafür erforderlichen Abgrabungen,*
- *die Fundamente für den Antrieb in der Talstation und die Umlenkung in der Bergstation und den dafür erforderlichen Abgrabungen.*

Die LBO würde Anwendung auf folgende Gebäude und Bauwerke finden:

- *Dienstraumcontainer in der Talstation und Bergstation nebst Fundamenten bzw. Keller*

Das Referat 97 der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg hat nach den allgemeinen Ausführungen zur eigenen Zuständigkeit und Umfang des Vorhabens sodann ebenfalls mit Schreiben vom 26.07.2023 als zuständige Aufsichtsbehörde auch zum Seilbahnrecht Stellung genommen und wie folgt ausgeführt:

- *Seilbahnrecht*

Für den geplanten Bau des 4-CLF Stübenwasenlifts sei entsprechend Artikel 8 EU-Seilbahnverordnung eine Sicherheitsanalyse durchzuführen, aufgrund dessen ein Sicherheitsbericht zu erstellen sei, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken aufgeführt werden müssten. Aus dem Bericht ergeben sich die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme im Sinne des Artikels 3 EU-Seilbahnverordnung einer Seilbahn. Eine behördliche Genehmigung der Sicherheitsanalyse und des Sicherheitsberichtes sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und weist dabei darauf hin, dass eine Sicherheitsanalyse (Infrastruktur) mit den eingereichten Planunterlagen abgegeben worden sei. Auf diese wird verwiesen.

Teilsysteme und Sicherheitsbauteile dürften nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung entsprechen. Das Übereinstimmen der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile mit den Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung (Konformität) werde in einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 18 EU-Seilbahnverordnung bewertet, ggf. unter Hinzuziehung von Konformitätsbewertungsstellen. Die Bereitstellung auf dem Markt von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die der EU-Seilbahnverordnung genügen, dürfe entsprechend ihres Artikel 7 nicht untersagt, beschränkt oder behindert werden.

Demzufolge seien im Rahmen der Planfeststellung für die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile des 4-CLF Stübenwasenlifts, insbesondere dem Antrieb, den Bremsen, der Steuerung, dem Förderseiles und den Sesseln keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Für die Infrastruktur, insbesondere bestehend aus der Linienführung, den Gegebenheiten des Systems, den Brandschutzmaßnahmen, dem Bergungskonzept, den Stützen mit Fundamenten und den Gebäuden, sei ein europäisch harmonisiertes Konformitätsbewertungsverfahren nicht vorgesehen.

Die Übereinstimmung der Infrastruktur mit den Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung und ggf. anderen, nationalen Anforderungen sei in Verbindung mit § 24 Abs. 3 LSeilbG durch anerkannte Sachverständige zu bewerten.

Die derzeit vorliegenden technischen Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Bau des 4-CLF Stübenwasenlifts seien durch die anerkannte Sachverständige Stelle für Seilbahnen Rotec GmbH geprüft worden und keine sicherheitstechnischen Bedenken geäußert worden.

Die Ausführungsplanungen des 4-CLF Stübenwasenlifts werden im Rahmen der nach § 16 Landesseilbahngesetz erforderlichen Betriebserlaubnis kontrolliert und genehmigt.

Es werde gebeten, zum Seilbahnrecht in der Planfeststellung folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

- *Ziffer 1.1.: Die Berechnungen und technischen Unterlagen für die Seilbahn-Stützen mit Fundamenten, und für die Fundamente des Seilbahnantriebes und der Umlenkung sind durch anerkannte Prüfstatiker zu prüfen und die entsprechenden Bauwerke abnehmen zu lassen.*

Dies werde damit begründet, dass die genannten Bauwerke keine Sicherheitsbauteile im Sinne von § 3 LSeilbG und keine Teilsysteme im Sinne von 4 LSeilbG seien. Das Errichten dieser Bauwerke richte sich nach den anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 8 Abs. 3 LSeilbG.

Um sicher zu stellen, dass die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Sicherheitsanforderungen eingehalten würden, seien die genannten Bauwerke durch anerkannte Prüfstatiker prüfen und abnehmen zu lassen.

- *Ziffer 1.2.: Die Prüfberichte der Prüfstatiker nach Ziffern 1.1 sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, unverzüglich nach Vorliegen zu übersenden.*

Dies Nebenbestimmung werde damit begründet, dass zur Durchführung der Seilbahnaufsicht die Berichte notwendiger Weise vorzulegen seien.

Ferner werde gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

- *Die entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 LSeilbG erforderliche Abnahme der elektrotechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen der fertig gestellten Seil-schwebbahn ist entsprechend § 24 Abs.3 LSeilbG durch anerkannte Sachverständige durchführen zu lassen.*

Als Begründung werde angeführt, dass aufgrund des Umfanges der zu prüfenden Unterlagen und Einrichtungen der fertig gestellten Seilbahn, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen sehr unterschiedlichen fachtechnischen Bewertungen, das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, für die Abnahme Gebrauch von § 24 Abs. 3 LSeilbG mache.

Zu den Nebenbestimmungen und deren Erfüllung sowie Überwachung weist das Referat 97 zuletzt noch auf Folgendes hin:

- *Nebenbestimmungen aus den Bereichen Bau-, Naturschutz-, Straßenverkehrs- und Wasserrecht:*

Das Referat 97 im Regierungspräsidium Freiburg sei Überwachungsbehörde für die korrekte Umsetzung von Planfeststellungsbeschlüssen nur beim Bau von Seilschwebbahnen und Standseilbahnen. Den Vollzug von im Planfeststellungsbeschluss geforderten Dauermaßnahmen (wiederkehrende Maßnahmen) bitte das Referat 97 im Regierungspräsidium Freiburg unter Hinweis auf den Vermerk des Referats 24 vom 17.12.1999, Az. 3828-3-19-2-1-26rp, auf die entsprechenden Fachbehörden zu übertragen.

Entsprechend dem Hinweis des Ref. 97 ist in den Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem Naturschutz vorgesehen, dass die Überwachung der Dauermaßnahmen

durch die zuständige UNB erfolge wird. So besteht aufgrund der verfügbaren Nebenbestimmungen für die Vorhabenträgerin die Pflicht durch ihre ökologische Baubegleitung regelmäßige Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen und diese der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat den Nebenbestimmungen zugestimmt und den Hinweis zur Kenntnis genommen. Diese sind in den verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen und damit als verbindlich anzusehen.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweise hat das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, im Rahmen seiner Zuständigkeiten zum Seilbahnrecht keine Bedenken gegen den Bau des Stübenwasenliftes und sieht die Belange des Seilbahnrechts als gewahrt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass den Belangen des Seilbahnrechts in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen wurde.

7.11 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben ist aufgrund der geplanten Erhöhung der Transportkapazitäten und der Umstellung von einem reinen Winterbetrieb auf einen Ganzjahresbetrieb sowie aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten mit einer Zunahme der Immissionen, insbesondere für die umliegende Nachbarschaft zu rechnen, die einer umfassenden Abwägung bedürfen.

7.11.1 Immissionen während des Betriebs

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG sind der Vorhabenträgerin die zum Schutz von Allgemein- oder Nachbarinteressen erforderlichen Schutzvorkehrungen aufzuerlegen. Wann eine Schutzmaßnahme als erforderlich anzusehen ist, wird allerdings durch die Vorschrift nicht näher bestimmt. Vielmehr ist diese Bestimmung als eine spezielle Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots zu verstehen. Für die Erforderlichkeit von Schutzvorkehrungen gelten somit die rechtlichen Grenzen, die generell in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung wird das Gebot gerechter Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange entnommen. Zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter können Schutzvorkehrungen angeordnet werden. Dabei sind Nachteile als erheblich einzustufen, wenn sie dem Betroffenen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können. Die Ortsüblichkeit der Beeinträchtigung und die Vorbelastung des Gebiets sind bei dieser wertenden Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Ausgleichspflicht durch Schutzauflagen kommt darüber hinaus nur dann in Betracht, wenn eine Betroffenheit eigener Rechte gegeben ist. Nachteilige Wirkungen auf einfache, rechtlich nicht geschützte

Belange lösen hingegen keine Ausgleichspflicht aus. Nichtsdestoweniger können sie aber abwägungserheblich sein. Dies führt dazu, dass Lärmimmissionen dann auszugleichen sind, wenn sie mit Rücksicht auf die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr als zumutbar eingestuft werden können, wobei eine tatsächliche oder plangegebene Vorbelastung dabei mit zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze ist wiederherum auf Grundlage gesetzlicher Wertung vorzunehmen.

Gesetzliche Regelungen zu Immissionen sind insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) enthalten. Für den vorliegenden Fall ist dabei insbesondere das konkretisierende Regelwerk der Sportanlagenlärmschutzverordnung heranzuziehen und ergänzend die Freizeitlärmrichtlinie, die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die TA-Lärm. Darüber hinaus darf das geplante Vorhaben auch nicht gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verstoßen, das verlangt, dass die Nachbarschaft nicht mit Immissionen belastet wird, die ihr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse billigerweise nicht zugemutet werden können. Als Schwelle der Unzumutbarkeit ist ausgehend von allgemeinen gesetzlichen Wertungen vom Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG auszugehen. Zur Einschätzung, ob die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen geeignet sind, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen, ist wiederum auf die gesetzlich bestimmten und für das Vorhaben geltenden Grenzwerte zurückzugreifen, vorliegend insbesondere das Regelwerk der Sportanlagenlärmschutzverordnung und ergänzend die Freizeitlärmrichtlinie, die Verkehrslärmschutzverordnung sowie ggf. die TA-Lärm. Unterhalb der Grenzwerte liegende Beeinträchtigungen werden auch ermittelt und finden bei der Abwägung ebenfalls Berücksichtigung.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen wird insbesondere an die Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes angeknüpft. Die Bebauung südlich des Martin-Heidegger-Wegs ist im Bebauungsplan "Rütte", 1.Änderung, als "allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Für die zum Vorhaben angrenzende Wohnbebauung wird im Gutachten zum Schallschutz (von der schalltechnisch ungünstigen Annahme) davon ausgegangen, dass eine Schutzbedürftigkeit vor Lärmeinwirkung wie in einem "allgemeinen Wohngebiet" für die gesamte angrenzende Wohnbebauung vorliegt. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit wurde damit die vorhandene Vorbelastung durch den seit Jahrzehnten vorhandenen Schlepplift mit zugehörigem Skigebiet nicht mindernd berücksichtigt, genauso wenig wie die Randlage der betroffenen Wohngrundstücken an der Grenze zum Außenbereich, welche wiederum jahrzehntelang durch den vorhandenen Stübenwasenlift mit dazugehörenden Skipisten genutzt wurde. Dabei kennzeichnet grundsätzlich die Randlage von Wohngrundstücken an der Grenze zum Außenbereich, dass sie mit Immissionen rechnen müssen, die es im allg. Wohngebiet sonst nicht gibt und dort auch nicht zulässig

sind. Dabei kann der Ausbau oder die Intensivierung von jahrzehntelang bestehenden Freizeitanlagen im Außenbereich mit Blick auf den raumordnerischen und bauleitplanerischen Bündelungsgrundsatz sowie des naturschutzrechtlichen Prinzips der Eingriffsminimierung in der Regel als nicht überraschend eingeschätzt werden.

Zur Prognose und Beurteilung der aus dem geplanten Vorhaben resultierenden Lärmeinwirkungen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin eine gutachterliche Stellungnahme des Büros für Schallschutz durch Dr. Jans vom 16.12.2022 (Beilagen-Nr. 20) vorgelegt, welche ergänzt wurde durch ergänzende Stellungnahmen vom 19.12.2022 (betr. Gesamtverkehr als Beilagen-Nr. 20), vom 13.09.2023 (betr. Verkehrsaufkommen Kreuzmattenstr.) sowie vom 08.05.2024 (betr. Sommerbetrieb als Beilagen-Nr. 20b). Ergänzend zu der gutachterlichen Stellungnahme mit den aufgezeigten, ergänzenden Nachträgen des Dr. Jans hat die Vorhabenträgerin durch ihr Planungsbüro Klenkhart & Partner noch eine Stellungnahme zu den Lärmemissionen vom 11.04.2024 (Beilagen-Nr. 20a) vorgelegt.

Das Gutachten wurde unter Anwendung der Sportanlagenlärmschutzverordnung erstellt, wobei in der ergänzenden Stellungnahme vom 08.05.2024 für den Sommerbetrieb auch vorsorglich die Grenzwerte der Freizeitlärmrichtlinie betrachtet wurden. Bezüglich der gutachterlichen Bewertung des Gesamtverkehrs wurde noch ergänzend die Verkehrslärmschutzverordnung herangezogen. Für die Prüfung der Zumutbarkeit der Lärmeinwirkungen hat der Sachverständige die Richtwerte für ein allg. Wohngebiete zugrunde gelegt. Dabei hat er allein auf die Tagwerte abgestellt, da in den Planunterlagen eine tägliche Betriebszeit mit Personenbeförderung im Winter von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr und im Sommer von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr angegeben ist und folglich ausschließlich ein Tagbetrieb stattfinden wird.

Bei der Erstellung des Gutachtens wurden folgende mögliche Schallquellen berücksichtigt: Sessellift Betriebsgeräusche, Rodel- Mountaincart-Strecke, anstehende Fahrgäste, Außenbereich Liftstüble, Parkbewegungen Parkplatz P1, Fußgänger vom Parkplatz P1 zum Lift, Ein- / Ausparkvorgänge sowie Ziel- und Quellverkehr im öffentlichen Verkehrsraum.

Nach der Prognose des Sachverständigen werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaincartstrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten. Dabei ist hervorzuhaben, dass der Sachverständige im Rahmen seiner Betrachtung in der Regel von schalltechnisch ungünstigen Situationen ausgegangen ist, wie z.B. ein besonders hoch frequentierter Wochenendtag (winterlicher Sonn- oder Feiertag mit guten Wetter- und Schneebedingungen).

Zusammenfassend kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der bestimmungsgemäße Betrieb des Stübenwasenlifts keine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft verursacht. Ein Nachtbetrieb sei allerdings unzulässig und ferner dürfe der Schall-Leistungspegel des Antriebsaggregats des Sessellifts einen Wert von $L_w = 94 \text{ dB(A)}$ nicht übersteigen. Ferner könne ein unzulässiger Immissionsanteil der dem Stübenwasenlift zuzuordnenden Verkehrsgeräusche ausgeschlossen werden. In der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 08.05.2024 wird vom Sachverständigen nochmal bestätigt, dass auch für die Sommernutzung der jeweils maßgebende Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten bzw. unterschritten werden. Darüber hinaus würden auch die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie bei dem hier untersuchten Sommerbetrieb nicht überschritten.

Um sicherzustellen, dass beim Betrieb der geplanten Seilbahn diese Vorgaben eingehalten werden, sind in den Planunterlagen entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (verl. Beilagen-Nr. 11, Maßnahme: V 011 „Schutz Mensch einschließlich seiner Gesundheit“) vorgesehen, deren Pflicht zur Einhaltung auch im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses festgestellt wird. Zusätzlich wird in den Nebenbestimmungen bestimmt, dass die Vorhabenträgerin das Einhalten der gesetzlichen Grenzwerte der auftretenden Geräusche für den Betrieb des Stübenwasenlifts durch Messungen einer anerkannten Messstelle nachweisen muss. Dieser Bericht muss dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 unverzüglich nach Vorliegen übersendet werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Einschätzung, dass der Sachverständige schlüssig und nachvollziehbar die zu erwartenden Lärmeinwirkungen ermittelt hat, was in der Stellungnahme der Fachbehörde ebenfalls bestätigt wird, wie sich im Folgenden zeigt.

So hat das Referat 97 der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg mit Schreiben vom 26.07.2023 als zuständige Immissionsschutzbehörde auch zum Immissionsschutz Stellung genommen und wie folgt ausgeführt, wobei hinsichtlich der Vorbemerkungen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zum Seilbahnrecht verwiesen wird:

- *Vom Betrieb des Stübenwasenlifts gehen im Wesentlichen nur Geräuschemissionen aus. Daher seien die Schallimmissionen für den Betrieb festzustellen.*

Es werde gebeten, zum Immissionsschutzrecht in der Planfeststellung folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

- *Ziff. 2.1.: Das Einhalten der Grenzwerte der auftretenden Geräusche für den Betrieb des Stübenwasenlifts ist durch Messungen einer anerkannten Messstelle nachzuweisen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, unverzüglich nach Vorliegen zu übersenden.*

- *Ziffer. 2.2: Der Messplan nach Ziffer 2.1 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, abzustimmen.*

Diesen Nebenbestimmungen hat die Vorhabenträgerin zugestimmt.

- *Begründung*

Seilbahnen seien nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Entsprechend § 22 Abs. 1 BImSchG seien nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Stübenwasenlift werde im Bereich einer nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen „Skiabfahrt“ errichtet und sei als ein Teil dieser Sportanlage zu betrachten, die in den Anwendungsbereich der Sportanlagen- Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) falle. Das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Geräuschimmissionen sei nachzuweisen. Dabei sei die nach DIN EN 1909 erforderliche Lautsprecheranlage an den Stützen der Seilbahn zur Durchsage von Information an die Fahrgäste zu berücksichtigen. Die Messungen seien entsprechend § 24 BImSchG anzuordnen. Zur Durchführung der Aufsicht sei der Messplan mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, abzustimmen und die Berichte vorzulegen.

Durch die abschließende Stellungnahme vom 28.05.2024 nahm das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 zum Immissionsschutz unter Einbeziehung der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme Lärmimmissionen von Dr. Jans zum Sommerbetrieb vom 08.05.2024 zu den Lärmimmissionen noch nach dem Erörterungstermin wie folgt abschließend Stellung und gab dabei eine abschließende fachliche Bewertung zum vorgelegten Gutachten Schallschutz ab:

- *Problemstellung:*

In der gutachtlichen Stellungnahme Nr. 4086.1/784A vom 16.12.2022 (Beilagen-Nr. 20) sei ausschließlich der zukünftige Winterbetrieb des Stübenwasenlifts betrachtet worden. Darin sei weiterhin aufgeführt worden, dass die Lärmimmissionen während des Sommerbetriebes unter denen im Winterbetrieb liegen würden.

Es sei im Rahmen der Prognose nachvollziehbar dargestellt worden, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) im Winterbetrieb vollumfänglich unterschritten werden. Es bestehe auch keine Zweifel daran, dass die Lärmimmissionen im Sommerbetrieb insgesamt geringer ausfallen.

Es stelle sich jedoch die Frage, ob der Seilbahnbetrieb im Sommer aufgrund der Nutzung (Mountain-Carts statt Skibetrieb) weiterhin in den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung fällt. Es sei denkbar, dass hierbei die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie Anwendung finden könnten.

Eine Aussage zu den tatsächlich anzuwendenden Immissionsrichtwerten sei von Seiten des Referats 97 zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich und auch nicht erforderlich. Der Vorhabenträger sei um eine Prognose gebeten worden, die den Sommerbetrieb betrachtet und die Immissionswerte der Freizeitlärmrichtlinie zugrunde legt (Die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung liegen zu keinem Zeitpunkt unter denen der Freizeitlärmrichtlinie).

- *Bewertung:*

Innerhalb des vorgenannten Gutachtens sei nachvollziehbar dargelegt worden, dass die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie im Rahmen des Sommerbetriebs vollumfänglich unterschritten werden. Insbesondere für den Zeitraum an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr, der als maßgeblicher Immissionszeitraum betrachtet werden könne, könne eine Unterschreitung prognostiziert werden. Aus diesem Grund könne die Annahme getroffen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte vollumfänglich eingehalten werden.

Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie im Gutachten keinerlei Einfluss auf die tatsächlich anzuwendende Rechtsvorschrift mit den dazugehörigen zulässigen Immissionsrichtwerten habe. Dies müsse zu gegebener Zeit durch die zuständige Immissionsschutzbehörde festgelegt werden.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Sie macht sich diese zu eigenen und schließt sich der Einschätzung der Fachbehörde an. Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme sowie der Bewertung durch die Fachbehörde ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass durch den Betrieb der Seilbahn auch zusammen mit der Rodel- und Mountaincartstrecke keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Dabei werden die Grenzwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten und mit Blick auf den Sommerbetrieb kann festgehalten werden, dass insoweit auch die Grenzwerte der Freizeitlärmrichtlinie nicht überschritten werden. Da sich die zu erwartenden Immissionen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte bewegen, ist die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. Gründe, warum ausnahmsweise eine andere Einschätzung geboten ist, liegen nicht vor.

7.11.2 Immissionen während der Bauphase

Hinsichtlich der Bauphase ist die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen für diese Zeit ebenfalls in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Wie bereits oben ausgeführt hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin generell Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht.

Die Baustelle ist damit so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde daher als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen sowie noch weitere Nebenbestimmungen, die dem Schutz vor Immissionen während der Bauphase dienen.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen der Vorhabenträgerin neben den festgestellten Nebenbestimmungen zum Schutz vor Baulärm nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden. Den Belangen des Immissionsschutzes auch während der Bauzeit wird somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

7.11.3 Ergebnis zum Immissionsschutz

Das Referat 97 (Landesbergdirektion) der Abteilung 9 Regierungspräsidium Freiburg als Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau kommt in seiner Stellungnahme vom 26.07.2023 zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erhebe das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine Bedenken gegen den Bau des Stübenwasenliftes.

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 11 LSeilbG beziehe sich auf den Bau der Seilbahn. Eventuell erforderliche Auflagen zum Betrieb der Seilbahn, insbesondere ggf. erforderliche Beschränkungen der Betriebszeiten aufgrund von Geräuschen, seien Gegenstand der Genehmigung nach § 9 LSeilbG, der Betriebserlaubnis nach § 16 LSeilbG oder einer Anordnung nach § 24 BImSchG.

Der Plan Bau des Stübenwasenliftes könne aus Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 97, Landesbergdirektion, antragsgemäß unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise festgestellt werden.

In seiner abschließenden Stellungnahme vom 28.05.2024 führt das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 zum Immissionsschutz unter Einbeziehung der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme Lärmimmissionen von Dr. Jans zum Sommerbetrieb vom 08.05.2024 zu den Lärmimmissionen noch ergänzend aus, dass nachvollziehbar dargelegt worden sei, dass die Immissionsrichtwerte sowohl im Winterbetrieb als auch im Sommerbetrieb vollumfänglich unterschritten würden und daher die Annahme getroffen werden könne, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte vollumfänglich eingehalten werden.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb des 4er Sessellifts auch zusammen mit dem Betrieb der Rodel- und Mountaincartstrecke keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht gegeben. Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass den immissionsschutzrechtlichen Belangen in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen wurde.

Die Belange des Immissionsschutzes sind demzufolge insgesamt gewahrt.

7.12

Arbeitsschutz

Das Referat 97 der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 26.07.2023 als zuständige Aufsichtsbehörde auch zum Arbeitsschutz Stellung genommen und wie folgt ausgeführt:

- *Arbeitsstättenverordnung*

Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) würden soweit aus den Plänen ersichtlich eingehalten. Notwendige Sanitärräume sowie Pausen- und Bereitschaftsräume sollen im bestehenden Funktionsgebäude an der Talstation realisiert werden, welches nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens sei.

Es werde gebeten, zum Arbeitsschutzrecht in der Planfeststellung folgende Hinweise aufzunehmen:

- *Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, notwendige Sanitärräume sowie Pausen- und Bereitschaftsräume im bestehenden Funktionsgebäude an der Talstation zu realisieren.*
- *Bis zur Fertigstellung der erforderlichen Werkstatt, Sanitärräume sowie Pausen- und Bereitschaftsräume im bestehenden Funktionsgebäude sind ggf. temporäre Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, umzusetzen.*
- *Auf die §§ 3 und 3 a ArbStättV wird hingewiesen.*

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und stimmt diesen Hinweisen zu.

- **Baustellenverordnung**

Die Baustellenverordnung (BaustellV) sei anzuwenden. Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 2 BaustellV für den Bau der Seilbahn sei das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97.

Es werde gebeten, zum Arbeitsschutzrecht in der Planfeststellung folgende Hinweise aufzunehmen:

- *Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist zu beachten. Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 2 BaustellV für den Bau der Seilbahn ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97.*

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und gibt die Zusage diese anzuwenden.

- **Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung**

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die zugehörige Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) seien anzuwenden.

Es werde gebeten, zum Arbeitsschutzrecht in der Planfeststellung folgende Hinweise aufzunehmen:

- *Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die zugehörige Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind zu beachten. Auf das Erstellen der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere hingewiesen. Diese wird im Rahmen der Aufsicht durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, als zuständige Arbeitsschutzbehörde kontrolliert.*

Dieser Hinweis soll mit der Begründung aufgenommen werden, dass entsprechend §§ 5 und 6 ArbSchG sowie § 3 BetrSichV der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln habe (Gefährdungsbeurteilung) bzw. vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten habe. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sei schriftlich zu dokumentieren.

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und stimmt auch dieser Nebenbestimmung zu.

- *Überwachungsbedürftige Anlagen*

Zu den technischen Komponenten der Seilbahn würden u. a. Druckspeicher bzw. Druckanlagen gehören, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV darstellen.

Es werde gebeten, zu den überwachungsbedürftigen Anlagen in der Planfeststellung folgende Hinweise aufzunehmen:

- *Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der Druckspeicher / Druckanlagen als überwachungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Zuständige Behörde hierfür sei das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97.*

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und sagt zu, die BetrSichV anzuwenden und die notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Eine dazugehörige Sicherheitsanalyse werde erstellt.

- *Arbeitszeitgesetz (ArbZG)*

Das Arbeitszeitgesetz sei anzuwenden und sehe eine generelle Sonn- und Feiertagsruhe vor. Eventuell erforderliche Ausnahmen könnten entsprechend § 15 ArbZG durch die zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Es werde gebeten, zum Arbeitszeitrecht in der Planfeststellung folgende Hinweise aufzunehmen:

- *Das Arbeitszeitgesetz ist zu beachten. Es sieht eine generelle Sonn- und Feiertagsruhe vor. Ggf. erforderliche Ausnahmen sind beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, als zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu beantragen.*

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und sagt zu, das Arbeitszeitgesetz anzuwenden. Erforderliche Ausnahmen werden rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, beantragt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen wurden sinngemäß in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss übernommen. Die Vorhabenträgerin hat diese zur Kenntnis genommen und ihre Zusage zur Beachtung erteilt. Sie sind damit verbindlich. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass den Belangen des Arbeitsschutzes in der Planung hinreichend Rechnung getragen wurde. Die Belange des Arbeitsschutzes sind demzufolge ebenfalls gewahrt.

Das Referat 97 (Landesbergdirektion) der Abteilung 9 Regierungspräsidium Freiburg als Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Plan „Bau des Stübenwasenliftes“ aus Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 97, Landesbergdirektion, antragsgemäß unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise festgestellt werden könne.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen. Zusammenfassend kommt sie daher zu dem Ergebnis, dass den Belangen des Arbeitsschutzes in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen wurde.

7.13

Gewerbeaufsicht

Das Landratsamt Lörrach - Fachbereich Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz - hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben Folgendes mitgeteilt:

- *Die Gewerbeaufsicht des Landkreises Lörrach gibt keine Stellungnahme ab, da gemäß ArbSchGZuVO und ImSchZuVO für Seilschwebebahnen und Standseilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 97) zuständig sei. Ferner seien nach eingehender Prüfung die Belange durch dieses Projekt aus Sicht des Immissionsrecht nicht berührt.*

Es ist richtig, dass das Regierungspräsidium (Abteilung 9, Ref. 97) für dieses Vorhaben zuständig für Belange des Arbeitsschutzes und Immissionsschutzes (entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuV, § 1 Nr. 2 ArbSchGZuVO und § 1 Nr. 2 ArbZZuVO) ist. Es hat zu diesen Belangen Stellung genommen und keine Bedenken gegen den Bau des Stübenwasenliftes

als 4er Sessellift geäußert, sofern die genannten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden (siehe oben). Abweichende Anhaltspunkte, die eine andere Einschätzung gebieten, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Wie zuvor bereits dargelegt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde daher der Auffassung der Fachbehörde an. Belange des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.14 Baurecht

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Baurecht & Denkmalschutz hat mit Schreiben vom 24.07.2024 zu dem Vorhaben als untere Baurechtsbehörde keine Bedenken mitgeteilt und hinsichtlich der Anforderungen des Fachbereichs Baurecht Folgendes ausgeführt:

- *Anforderungen des FB Baurecht:*

„Bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben errichtet oder geändert werden, müssen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit muss auch während der Errichtung sowie bei der Durchführung von Abbrucharbeiten gewährleistet sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.“

Die Vorhabenträgerin hat dies zur Kenntnis genommen und der Nebenbestimmung zugestimmt.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Planung und Bau hat mit Schreiben vom 24.07.2024 zu dem Vorhaben für den Fachbereich Planung und Bau lediglich mitgeteilt, dass die Belange des Abfallrechts hier nicht betroffen seien.

Die Gemeinde Todtnau hat in der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 07.06.2023 ebenfalls zu dem Vorhaben beraten und im Ergebnis keine Einwände gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg gilt entsprechend ihres § 1 Abs. 2 Nr. 1 bei öffentlichen Verkehrsanlagen nur für Gebäude. Der 4-CLF Stübenwasenlift ist eine öffentliche Verkehrsanlage. Demzufolge findet die LBO vorliegend lediglich Anwendung auf die mitgeplanten Dienstraumcontainer in der Talstation und Bergstation nebst Fundamenten bzw. Keller. Die näheren Ansichten und Schnitte können den Planunterlagen entnommen werden.

Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung werden mit dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend der eingereichten Planunterlagen auch diese Gebäude mit

genehmigt. Wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung (Teil der Sportanlage „Skiabfahr“) kann der geplante 4er Sessellift nur im Außenbereich ausgeführt werden, so dass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gegeben ist. Im Rahmen der Planfeststellung wird umfassend geprüft, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, was im Ergebnis nicht der Fall ist. Zuletzt ist eine ausreichende Erschließung gesichert, so dass die Vereinbarkeit mit dem Bauplanungsrecht gegeben ist. Gleiches gilt für die Vereinbarkeit mit dem Bauordnungsrecht, sofern die vorgesehenen Nebenbestimmungen beachtet werden. Darüber hinaus wird im Rahmen der Planfeststellung umfassend geprüft, ob die Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften vorliegt. Auf diese gesamte Prüfung im Rahmen der Planfeststellung wird verwiesen.

Die von der Unteren Baurechtsbehörde vorgegebene Nebenbestimmung wurde in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat die Nebenbestimmung zur Kenntnis genommen und deren Beachtung bestätigt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde eine weitere Nebenbestimmung zur notwendigen Baufreigabe bestimmt. Dies war geboten, um sicher zu stellen, dass die baurechtlichen Anforderungen gewahrt werden und mit der zuständigen Baurechtsbehörde abgestimmt sind (Überwachungsfunktion - Standsicherheitsprüfung). Sie sind damit als verbindlich anzusehen. Die Fachbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies nachvollziehbar. Abweichende Anhaltspunkte, die der Einschätzung der Unteren Baurechtsbehörde entgegenstehen, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Auffassung der Fachbehörde an. Die baurechtlichen Belange wurden in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen, Hinweisen und gegebenen Zusagen hinreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

7.15

Denkmalschutz

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 21.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestünden und Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich sei, ebenfalls nicht betroffen seien. Vorsorglich wurde allerdings noch darum gebeten, dass folgender Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG aufgenommen werde:

- *Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.*

Die Vorhabenträgerin hat die Kenntnisnahme des Hinweises bestätigt und der Aufnahme des Hinweises in den Nebenbestimmungen zugestimmt.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Baurecht & Denkmalschutz hat mit Schreiben vom 24.07.2024 zu dem Vorhaben als Denkmalschutzbehörde ebenfalls mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen und ebenfalls um Aufnahme des bereits oben genannten Hinweises gebeten.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass durch das Vorhaben keine diesbezüglichen Belange beeinträchtigt werden.

7.16

Flurbereinigung

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Vermessung & Geoinformation, Amt für Flurneueordnung hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass es für das genannte Vorhaben aus dem Fachbereich Vermessung & Geoinformation keine Bedenken und Anregungen gebe. Aus dem Bereiche Flurneueordnung und Landentwicklung wurde auf eine Stellungnahme verzichtet, da weder ein laufendes noch ein geplantes Flurneueordnungsverfahren betroffen sei.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 24.05.2023 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass sie zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen haben.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass durch das Vorhaben keine diesbezüglichen Belange tangiert werden.

7.17

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 hat mit Schreiben vom 27.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich zunächst für die Beteiligung in o.g. Planfeststellungsverfahren bedankt und sodann mitgeteilt, dass aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde zu den Belangen der Raumordnung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat mit Schreiben vom 17.07.2023 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass aus Sicht des Regionalverbandes keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass durch das Vorhaben keine diesbezüglichen Belange tangiert werden.

7.18

Flugsicherheit

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass durch das Vorhaben keine diesbezüglichen Belange tangiert werden. Dabei wird berücksichtigt, dass es sich bei dem Vorhaben um den Ersatz einer bereits bestehenden Liftanlage auf nahezu identischer Trasse handelt, bei der eine entsprechende Vorbelastung des Umfelds vorliegt.

7.19

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die ED Netze GmbH hat mit Schreiben vom 13.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen das Planfeststellungsverfahren und darin enthaltenen Bauvorhaben grundsätzlich keine Einwände bestünden, jedoch noch Folgendes anzumerken sei:

- *Im Bereich des Planfeststellungsabschnittes würden Anlagen und Kabel von ihnen verlaufen. Diese Leitungen seien alle in Betrieb. Eine entsprechende Planauskunft könne online über folgenden Link: <https://planservice.regiodata-service.de> eingeholt werden.*

Die ED Netze GmbH gehe davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt werde, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach störungsfrei weiter betrieben würden. Nur vorsorglich mache die ED Netz GmbH geltend, dass die betroffenen Leitungen allesamt gesichert werden. Es werde Wert daraufgelegt, dass das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben baulich nur so ausgeführt werde,

wie es zur Planfeststellung beantragt sei. Insbesondere dürften im Zuge der Durchführung des Vorhabens keine Maßnahmen getroffen werden, die den laufenden Betrieb der bestehenden Leitungen beeinträchtigen oder anderweitig stören. Es werde daher darauf hingewiesen, dass geringfügige Anpassungen weder im Bau noch im Betrieb dazu führen dürften, dass der Betrieb der Elektrizitätsleitungen erschwert oder gar verunmöglicht werde. Zuletzt werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Kosten für etwaige Änderungen oder Anpassungen der Elektrizitätsleitungen der Verursacher trage. Für alle weiteren Änderungen oder Sicherungsmaßnahmen solle sich die Vorhabenträgerin an den Betriebsstützpunkt der ED Netz GmbH in Zell wenden.

Die Vorhabenträgerin teilte daraufhin mit, dass sie die Informationen zur Kenntnis genommen habe und dass im Zuge der Ausführungsplanung eine entsprechende Planauskunft eingeholt werde.

Die Energieversorgung Oberes Wiesental hat mit Schreiben vom 14.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass durch das Planfeststellungsverfahren für die Gewerke Strom und Erdgas keine Belange betroffen seien, jedoch für den Bereich Wasser Folgendes zu beachten sei:

- *Es handle sich in diesem Bereich um Quelleinzugsgebiet, daher sei vor Beginn der Bauarbeiten der zuständige Wassermeister Walter Meier e / ow GmbH zu kontaktieren und entsprechende Maßnahmen abzustimmen.*

Die Vorhabenträgerin teilte daraufhin mit, dass sie diese Information zur Kenntnis genommen habe und dass der Wassermeister vor Beginn der Maßnahmen kontaktiert werde. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses mit aufgenommen worden.

Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

7.20

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung und Digitalfunk

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW hat mit Schreiben vom 19.05.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen:

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) sei u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen durch Bebauung beauftragt.

Den Unterlagen im Internet könne die Lage des Skiliftes entnommen und festgestellt werden, dass keine Beeinträchtigungen des BOS-Richtfunknetzes durch den Bau des

Skilifts (Stützen) zu erwarten sei. Sollte sich die Liftrasse im weiteren Planungsverlauf nochmals ändern, werde um eine erneute Beteiligung gebeten.

Konkrete Anregungen oder Bedenken wurden damit nicht mitgeteilt. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde daher von aus, dass durch das Vorhaben keine diesbezüglichen Belange tangiert werden.

7.21

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Folgende Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und angehört, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder sind nicht betroffen:

Name	angehört am
Naturpark Südschwarzwald	16.05.2023
IHK Hochrhein-Bodensee	16.05.2023
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)	16.05.2023
Landesfischereiverband - Baden-Württemberg e. V. (LFV)	16.05.2023
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)	16.05.2023
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)	16.05.2023
Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)	16.05.2023
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.	16.05.2023
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)	16.05.2023
BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V	16.05.2023
Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg	16.05.2023
NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.	16.05.2023
Gemeinde Schönau	02.06.2023
Deutscher Alpenverein - Landesverband BW	02.06.2023

8.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Private sind gem. § 73 IV S. 1. LVwVfG einwendungsbefugt, wenn ihre Belange durch das Vorhaben berührt werden. Wer einwendungsbefugt ist, hat ein Recht auf fehlerfreie Abwägung eigener Belange. Wer nur Belange der Allgemeinheit oder Dritter gelten macht, ist insoweit nicht einwendungsbefugt. Sogenannte Populareinwendungen oder auch Jedermann-Einwendungen werden grundsätzlich im Rahmen der Abwägung der öffentlichen Belange berücksichtigt.

Für die Realisierung des Vorhabens muss kein Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Die hier betroffenen Grundstückseigentümer (Vorhabenträgerin und Stadt Todtnau) haben sich mit der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einverstanden erklärt.

Ein Vorhaben kann jedoch auch bei einer Person, deren Grundstück nicht in Anspruch genommen werden soll, erhebliche Beeinträchtigungen, wie z. B. durch Schallimmissionen auslösen, so dass auch nur mittelbar Betroffene einwendungsbefugt sein können. Der mittelbar nachteilig Betroffene hat zunächst einen Anspruch darauf, dass die Schutznormen des Fachplanungsrechts (insbesondere Anordnung von Schutzauflagen) bei unzumutbaren Beeinträchtigung richtig angewendet werden. Sodann besteht für den mittelbar Betroffenen ein subjektives öffentliches Recht auf eine gerechte Abwägung seiner Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen. Ob andere Belange ordnungsgemäß berücksichtigt worden sind, kann der mittelbar Betroffene demgegenüber ebenso wenig geltend machen, wie die Frage, ob Rechtsnormen beachtet wurden, die nicht seinem Schutz zu dienen bestimmt sind.

Vorliegend ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben mittelbare, erhebliche Beeinträchtigungen privater Belange hervorruft, die in der Abwägung gegenüber den für das Vorhaben streitenden Belangen vorzugswürde wären.

Zu dem Vorhaben wurden insgesamt 13 Einwendungsschreiben und eine Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg als Einwendungen eingereicht, mit denen insgesamt 51 private Einwender ihre Einwendungen erhoben haben. Diese Einwendungen betreffen im Wesentlichen folgende Themen:

- Erhöhte Immissionen durch Betrieb der Anlage sowie durch erhöhten Ziel- und Quellverkehr (Art. 14 GG: Eigentum und Art. 2 Abs. 2: Gesundheit)
- Verkehrssicherheit, ausreichender Parkraum, schlüssiges Verkehrskonzept
- Luftqualität, Verlust Auszeichnung als Luftkurort, Erholung
- Klimaschutz

- Naturschutz, insb. Auerhuhn
- Gesicherte Trinkwasserversorgung
- Befangenheit Gutachter zum UVP-Bericht, Artenschutzrechtliche Prüfung und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
- Martin Heidegger Rundweg

Wie sich zeigt, handelt es sich bei den geltend gemachten Belangen überwiegend um öffentliche Belange, also Interessen der Allgemeinheit, für die aus den oben dargelegten Gründen streng genommen keine Einwendungsbefugnis besteht. Der Vollständigkeit halber wird jedoch auch auf diese Belange noch einmal eingegangen.

8.1 Immissionen (Gesundheit und Eigentum)

Eine Betroffenheit in eigenen Belangen kommt insbesondere durch die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen in Betracht, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das Eigentum (Art. 14 GG) haben können. Bereits in der Abwägung der öffentlichen Belange beim Punkt Immissionsschutz wurde allerdings festgestellt, dass durch den Betrieb des 4er Sessellifts keine unzumutbaren Lärmbelastigungen zu erwarten sind (siehe dazu unter Ziffer: IX. 7.11). Auf diese Ausführungen wird hier verwiesen. Prognostisch werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft ein Grundstückseigentümer in der Regel nur insoweit geschützt ist, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Die zu erwartenden Immissionen sind in der Intensität vorliegend jedoch zumutbar und im Hinblick auf die verfolgten Planziele hinzunehmen. Bei den oben gemachten Ausführungen zum Immissionsschutz sind inzident auch mögliche Gesundheitsgefahren durch die zu erwartenden Emissionen berücksichtigt worden. Dabei sind auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Beeinträchtigungen vorliegend in die Abwägung mit eingeflossen. Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde allerdings ausreichend darauf geachtet, auch solche mittelbaren Beeinträchtigungen möglichst nur in geringem Umfang zu beanspruchen. Soweit eine solche mittelbare (unter den Grenzwerten liegende) Beeinträchtigung zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen dahinter zurückstehen. Mögliche Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegen, können nicht verhindert werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Dies gilt ebenfalls für die von einigen Einwendern geltend gemachte Beeinträchtigung ihres Eigentums. Durch den Bau und Betrieb der Seilbahn soll es zu einer Minderung des Grundstückswertes oder auch zu schlechteren Vermietungsmöglichkeiten kommen. Hier ist bereits fraglich, ob das Vorhaben tatsächlich solche Beeinträchtigungen hervorrufen wird.

Sodann ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz keine Recht auf Erhalt des Status Quo gewährt. Ein Grundstückseigentümer hat (aus seiner Sicht) nachteilige Veränderungen in der Nachbarschaft in der Regel hinzunehmen, soweit ihm das Recht keine Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Werden durch das geplante Vorhaben alle Rechtsvorschriften beachtet, wird es in der Regel genehmigt werden können. Sollte es aufgrund des geplanten Vorhabens tatsächlich zu einer gewissen Wertminderung von Grundstücken betroffener Einwander kommen oder zu einer Verschlechterung der Vermietung (Beeinträchtigung eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb aus Ausfluss von Art. 14 I GG), treten im Rahmen einer gerechten Abwägungsentscheidung diese grundsätzlich denkbaren Beeinträchtigungen hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

8.2 Verkehrssicherheit

Ferner wenden sich viele Einwander auch gegen den zu erwartenden Mehrverkehr, wodurch es zu einer Lärmbelastung komme und zum anderen die Verkehrssicherheit gefährdet werde. In diesem Zusammenhang wurde vermehrt eingewendet, dass nicht genügend Parkraum vorhanden sei und es kein genügendes Verkehrskonzept gebe. Wie bereits zuvor festgestellt wurde, sind durch das Vorhaben keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten. Auch der prognostizierte Verkehrslärm durch den zu erwartenden (Mehr-) Verkehr soll sich im gesetzlichen Rahmen bewegen (vergl. dazu die Ausführungen zum Immissionsschutz unter Ziffer IX. 7.11). Darüber hinaus wurde auch bereits zu dem Belang Verkehrssicherheit als öffentlicher Belang in der Abwägung zu den öffentlichen Belangen festgestellt, dass mit der vorliegenden Planung die Belange des Verkehrs insgesamt gewahrt sind (siehe unter Ziffer IX. 7.2) Das Parkraumangebot wird für ausreichend erachtet und das vorgelegte Verkehrskonzept für schlüssig befunden. Dabei wird die geplante Besucherlenkung auch zur Entlastung der Rütte –und Kreuzmattstraße führen, in dem der Parkraumsuchverkehr dort reduziert wird. Mögliche Beeinträchtigungen privater Belange, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegen, können nicht verhindert werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Sie müssen daher hinter diesen zurücktreten.

8.3 Luftqualität, Klimaschutz

Wie in der Abwägung zu den öffentlichen Belangen ebenfalls bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Luftqualität weiter als gut eingestuft werden kann und mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sich im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen bewegen. Die Bezeichnung Luftkurort wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Die Voraussetzung dafür können weiter erfüllt werden. Das Schutzgut Luft findet ausreichend Berücksichtigung. Darüber hinaus sind mit der vorliegenden Planung auch die Belange des Klimaschutzes insgesamt gewahrt (vergl. unter Ziffer IX. 7.4).

8.4 Naturschutz

Gleiches gilt für den Naturschutz, der als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen war. Mögliche Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Belange können aus den oben genannten Gründen von den privaten Einwendern nicht geltend machen werden. Da aber entsprechende Einwendungen, gerade auch mit Blick auf die Belange des Auerhuhns vorgebracht wurden, wird an dieser Stelle nochmal betont, dass mit der vorliegenden Planung die Belange des Naturschutzes insgesamt und damit auch des Auerhuhns gewahrt sind (vergl. unter Ziffer IX. 7.3).

8.5 Trinkwasserschutz

Bei der Abwägung zum Trinkwasserschutz, der grundsätzlich ebenfalls als ein Recht der Allgemeinheit einzustufen ist, wurden auch die Interessen Privater an einer ausreichenden Trinkwasserversorgung mitberücksichtigt. Um den Belangen Wasser (inkl. Trinkwasserschutz) ausreichend Rechnung zu tragen, hat die Untere Wasserschutzbehörde umfangreiche Nebenbestimmungen bestimmt, die in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses mit aufgenommen wurden. Es sind damit umfangreiche Maßnahmen vorgesehen und mit der Fachbehörde abgestimmt, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft verhindern sollen. Die durch den Bau der Sesselbahn hervorgerufenen Beeinträchtigungen der wasserrechtlichen Belange werden in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen, Hinweisen und gegebenen Zusagen hinreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen (vergl. dazu auch unter Ziffer IX.7.5). Auch private Belange stehen dem Vorhaben insoweit nicht entgegen.

8.6 Martin Heidegger Rundweg

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des „Kulturguts Martin-Heidegger-Weg“ ist zunächst festzuhalten, dass dieser Weg lediglich an einer Stelle von der Mountaintart-Strecke gekreuzt wird und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht festgestellt werden kann. Darüber hinaus ist der Schutz von Kulturgut als Interesse der Allgemeinheit einzustufen, so dass auch insoweit eine Einwendungsbefugnis zu verneinen ist. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass zu den Schutzgütern kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter historisch, architektonisch oder archäologische bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften zählen. Die im Landschaftsplan für Todtnauberg beschriebenen Kultur- und sonstige Sachgüter liegen allerdings alle deutlich außerhalb des Vorhabensbereichs. Das Landesamt für Denkmalpflege ist zu dem geplanten Vorhaben angehört worden und

hat keine Bedenken geäußert, so dass davon ausgegangen wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturgütern durch das Vorhaben nicht gegeben ist (vergl. dazu auch unter Ziffer IX.5.2.2.12).

8.7 Befangenheit Gutachter

Zuletzt wurde von einigen Einwendern geltend gemacht, dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Gutachten (insb. Beilagen-Nr. 11,12,13) eine Befangenheit des Gutachters vorläge. Die Planfeststellungsbehörde hat bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dazu Stellung genommen (vergl. dazu unter Ziffer IX.1.2), worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Im Ergebnis trägt der Einwand der Befangenheit nicht. Rein vorsorglich wird an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass es um naturschutzrechtliche Fachgutachten geht, die sich mit dem Naturschutz und damit einem öffentlichen Belang auseinandersetzen. Selbst für den Fall, dass eine Befangenheit vorläge, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, wie dieser Umstand dazu führen kann, dass ein privater Einwender die Betroffenheit seiner Rechte bzw. Belange deshalb nicht richtig einzuschätzen vermag.

8.8 Einzelnes Vorbringen der Einwender

Im Folgenden wird das einzelne Vorbringen der Einwender noch näher dargestellt und geprüft, soweit nicht bereits in den obigen Ausführungen die privaten Belange ausreichend berücksichtigt wurden. Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen der Einwender geschwärzt. Die jeweiligen Einwender erhalten mit der nach § 74 Abs. 4 VwVfG vorgeschriebenen Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses einen Hinweis, welche Einwender-Schreiben-Nr. ihre Einwendung betrifft. Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§§ 74 Abs. 1 S. 2, 69 Abs. 2 S. 4 VwVfG). Im Einzelnen haben die Einwender wie folgt vorgetragen:

8.8.1 Einwender-Schreiben-Nr. 1 [REDACTED]

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 1 vom 25.06.2023 nahm der oben genannte Einwender zu dem Vorhaben Stellung und teilte zunächst mit,

dass er die Ausführungen des LNV unterstütze und auch ihm der Erhalt des Lebensraum Auerhuhn ein großes Anliegen sei. Ferner sei der zu erwartende Individualverkehr auch im Zusammenspiel mit der neuen Hängebrücke ein großes Problem, was zu erheblichen Beeinträchtigungen von Ruhe, Erholung, Höhenluft führe und wodurch der

Rückzugsort der noch verbleibenden Tierwelt erheblich beeinträchtigt werde. Im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Mehrverkehr fehle ein ausreichendes Verkehrskonzept und auch die Parkraumsituation sei bisher nicht genügend berücksichtigt worden.

Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 1 geltend gemachten Einwendungen fanden bereits vollumfänglich in den oben gemachten Ausführungen Berücksichtigung. Weitere Ergänzungen dazu erachtet die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht für notwendig.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieses Einwenders, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.2 Einwender-Schreiben-Nr. 2 (Niederschrift) [REDACTED]

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 2 (Niederschrift) vom 21.06.2023 nahm die oben genannte Einwenderin zu dem Vorhaben Stellung, wobei sie ihre Betroffenheit mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg wie folgt vorträgt:

Durch die Erweiterung des Parkplatzes auf 85 Stellplätze, werde ihr Haus von Parkplätzen umgeben sein. Beim Schneeräumen des Parkplatzes werde Schnee und Eis bis an die Hauswand geschleudert. Die Einwenderin wendet weiter ein, dass durch den Ausbau des Liftes die An- und Abfahrten zur Anlage zunehmen werden. Die Lärmbelästigung durch die Parkplätze um das Haus würden Möglichkeit der Vermietung vermindern. Ein Verkehrskonzept sei notwendig und fehle komplett. Die Qualität und Quantität der Wasserversorgung könne temporär oder auch dauerhaft gefährdet sein. Durch die Schneekanonen werde das Grundwasser zudem evtl. weiter belastet. Entgegen des Schallschutzgutachtens würden Kfz's auch auf dem Parkplatz und nicht nur zum Parkplatz hinfahren. Der Parkplatz werde auch angefahren werden, obwohl dieser bereits voll sei. Hierdurch entstehen weitere Fahrten. Sowohl im Besucherlenkungskonzept als auch im Schallschutzkonzept werde die Talstation nicht (umfassend) betrachtet, obwohl mit einer Zunahme an Besuchern zu rechnen und diese ja auch angestrebt sei. Die Lebensqualität werde ganzjährig durch die Zunahme der Besucherzahlen - insbesondere im Hinblick auf Lärm und Luft - weiter abnehmen.

Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 2 (Niederschrift zur Geschäftsstelle des Regierungspräsidiums Freiburg) geltend gemachten privaten Einwendungen fanden bereits weitgehend in den oben gemachten Ausführungen Berücksichtigung. Die gemachten Einwendungen zu Lärmimmissionen, Parkraum, Verkehrskonzept, Trinkwasserversorgung, Schutzgut

Luft, Gesundheit und Erholung bringen im Kern keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits berücksichtigt und abgewogen worden sind. Folglich wird auf die dazu bereits gemachten Ausführungen verwiesen und nur noch ergänzend festgestellt, dass die geplante Erweiterung der Parkplatzfläche P1 nicht Teil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens ist. Hinsichtlich möglicher Immissionen sowie bei der Beurteilung des ausreichenden Parkraumangebots nimmt die geplante Parkplatzerweiterung P1 in der Abwägung aber durchaus auch Raum im vorliegenden Planfeststellungsverfahren ein. Bei der Beurteilung der Immissionen wird im Lärmgutachten auch das Grundstück der Einwenderin unter Berücksichtigung der dort vorzufindenden Gegebenheiten betrachtet, wobei auch bezogen auf das Grundstück der Einwenderin die Grenzwerte prognostisch nicht überschritten werden. Die Zumutbarkeitsgrenze wird auch bezogen auf das Grundstück der Einwenderin eingehalten. Die möglichen Beeinträchtigungen müssen damit hingenommen werden. In der Abwägung stehen die Interessen der Einwenderin hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

Hinsichtlich der Schneeräumung teilt die Vorhabenträgerin mit, dass bereits aktuell darauf geachtet werde, dass bei der Schneeräumung des Parkplatzes keinen Schnee und kein Eis bis an die Hauswand von Nachbargrundstücken geschleudert werde. Dies werde auch auf der geplanten Parkplatzerweiterungsfläche so sein.

Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin beim Schneeräumen kein fremdes Eigentum beeinträchtigt bzw. beschädigt. Sollte dies in Zukunft doch vorkommen, bliebe der Zivilrechtsweg, um gegen dieses unerlaubte Handeln vorzugehen.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwenderin, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.3 Einwender-Schreiben-Nr. 3 [REDACTED]

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 3 vom 18.07.2023 nahm der oben genannte Einwender zu dem Vorhaben Stellung und macht zunächst geltend, dass die Planunterlagen nicht ausreichen würden, um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben den Einwender in seinen Rechten beeinträchtigt. Dabei wird insbesondere eine Befangenheit i.Z.m. den naturschutzfachlichen Gutachten bemängelt. Wie bereits oben ausgeführt, haben die Fachbehörden diese Gutachten den Naturschutz betreffend geprüft und dieses als nachvollziehbar und schlüssig bewertet. Die dortigen Ausführungen seien nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Auch die Planfeststellungsbehörde hat diese überprüft (vergl. dazu auch die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer IX.5) und hat

sich der Auffassung der Fachbehörden angeschlossen. Neue Gutachten von einem anderen Sachverständigen waren nicht einzuholen. Wie der Einwender in diesem Zusammenhang feststellt, wird durch die Gutachten die Verträglichkeit zu Umwelt und Natur durch das Vorhaben bewertet. Dies sind öffentliche Belange und keine privaten Belange. Eine Bewertung, in wie weit das Vorhaben eigene Rechte des Einwenders beeinträchtigt, hängt grundsätzlich nicht von Gutachten ab, die Aussagen zu öffentlichen Belangen treffen.

Des Weiteren verweist der Einwender auf die Stellungnahme des LNV vom 15.06.2022, in der die Umweltverträglichkeit des Vorhabens angezweifelt wird. Wie oben im Rahmen des Vorbringens der Naturschutzverbände bereits ausgeführt, ist diese Stellungnahme veraltet. Die Belange des Naturschutzes sind gewahrt und auf die entsprechenden Ausführungen dazu wird verwiesen.

Sodann wendet der Einwender ein, dass in den Unterlagen keine eindeutige Stellungnahme zur Verkehrsbelastung und zur Parkplatzsituation enthalten sei. Auch insoweit wird auf die bereits gemachten Ausführungen zum Verkehr (inklusive Verkehrskonzept und ausreichender Parkraum) sowie zu den Immissionen verwiesen. Dort wurde festgestellt, dass im Ergebnis mit der vorliegenden Planung die Belange Verkehr und Immissionsschutz insgesamt gewahrt werden. Die durch den Betrieb der Seilbahn und den damit zu erwartenden Mehrverkehr hervorgerufenen Immissionen liegen prognostisch innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte und haben die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. Mögliche Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegen, können nicht verhindert werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Sie treten im vorliegenden Fall hinter diesen zurücktreten.

Weiter wird vom Einwender eingewendet, dass nicht alle parallel geplanten Maßnahmen in einem Gesamtverfahren geprüft und ggf. genehmigt werden. Vorliegend führten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln dazu, dass gesonderte Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden. Dort, wo eine Gesamtschau bzw. kumulative Betrachtung von Parallelverfahren notwendig war, wurde eine solche vorgenommen. Darüber hinaus wird in allen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Regeln eingehalten werden.

Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 3 darüber hinaus noch geltend gemachten Einwendungen fanden bereits im Kern in den zuvor gemachten Ausführungen Berücksichtigung. Die weiter geltend gemachten Einwendungen zum Naturschutz, Schutzgut Luft (Luftkurort), Gesundheit, Erholung, Eigentum (Rechte als gewerbliche Vermieter) bringen im Kern keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits berücksichtigt und abgewogen worden sind. Die Planfeststellungsbehörde teilt nicht die Auffassung des Einwenders, dass durch das Vorhaben die Rechte der gewerblichen Vermieter erheblich beeinträchtigt sind und sie sogar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht wären. Wie bereits ausgeführt, ist ein Planungsziel

die Region Todtnauberg touristisch zu stärken und aufzuwerten. Belege, dass mit dem Vorhaben eine wirtschaftliche Existenzbedrohung von gewerblichen Vermietern und Gastgebern einhergeht (wie vom Einwender vorgetragen), sind nicht erkennbar. Vielmehr scheint es für den Fall wahrscheinlich, dass ein touristischer Abschwung in Todtnauberg zu verzeichnen sein wird, wenn die Seilbahn nicht gebaut werden sollte und das Skigebiet Todtnauberg dann mittelfristig enden und kein Sommerbetrieb beginnen würde.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieses Einwenders, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.4 Einwender-Schreiben-Nr. 4

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 4 vom 22.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Dabei ist festzuhalten, dass die letzten fünf Einwender, welche als weitere Unterzeichnende genannt werden, das Einwender-Schreiben nicht unterschrieben haben und damit die notwendige Form (schriftlich oder zur Niederschrift) insoweit nicht erfüllt ist. Einwendungen, die den Mindestanforderungen nicht genügen, brauchen von der Behörde nicht beachtet zu werden. Vorliegend sind die Ausführungen, welche zum Einwender-Schreiben-Nr. 4 gemacht werden, jedoch auch auf diese Einwendungen, die dem Formerfordernis nicht genügen, übertragbar und gelten entsprechend.

Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 4 geltend gemachten Einwendungen fanden bereits im Wesentlichen in den zuvor gemachten Ausführungen Berücksichtigung. Die Einwendungen zum Klimaschutz, zur Lärm- und Abgasbelastung durch das Vorhaben, zum Luftkurort, zum Verkehr, zu Eigentumsbeeinträchtigungen (Rechte als gewerbliche Vermieter), zum Naturschutz sowie zur Unabhängigkeit des Gutachters bringen im Kern keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Die der Einwender geäußerte Auffassung, dass durch das Vorhaben die Rechte der gewerblichen Vermieter erheblich beeinträchtigt seien, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Wie bereits ausgeführt, ist ein Planungsziel die Region Todtnauberg touristisch zu stärken und aufzuwerten. Die Annahme der Einwender, dass mit dem Vorhaben ein Rückgang der Gästezahlen verbunden sein wird, überzeugt nicht. Vielmehr scheint es für den Fall wahrscheinlich, dass ein touristischer Abschwung in Todtnauberg und damit

auch ein Rückgang der Gästezahlen zu verzeichnen sein wird, wenn die Seilbahn nicht gebaut werden sollte und das Skigebiet Todtnauberg dann mittelfristig enden und kein Sommerbetrieb beginnen würde. Auch wenn die Entwicklung der Gästezahlen in Todtnauberg nicht sicher vorhergesagt werden kann, stehen in der Abwägung jedenfalls mögliche Beeinträchtigungen bei der Vermietung von Wohnraum hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück und sind von den Betroffenen hinzunehmen.

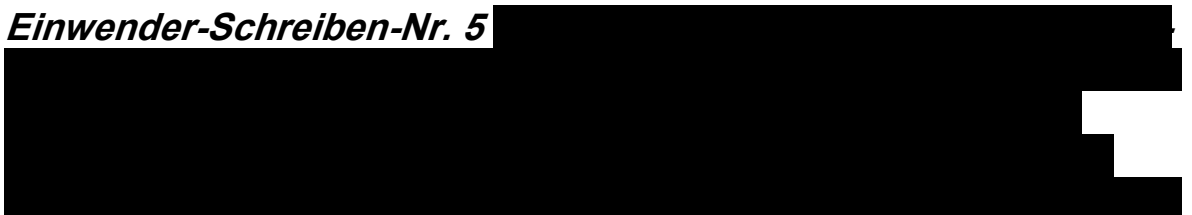
Gleiches gilt für mögliche Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs. Prognostisch werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, sodass die Zumutbarkeitsschwelle nicht erreicht ist. Diese Beeinträchtigungen sind ebenfalls hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen der Einwender müssen zurücktreten.

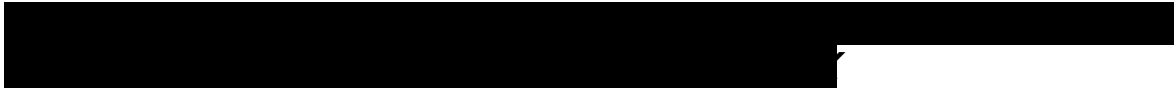
Durch das vorliegende Vorhaben erfolgt keine Änderung und damit Erweiterung der bereits seit Jahren genehmigten Beschneiungsanlage. Diese läuft in der Regel außerhalb der Betriebszeiten der Seilbahn. Mit der Beschneiungsanlage verbundene mögliche Lärmimmissionen fallen daher in der Regel nicht während des Betriebs der Seilbahn an und insbesondere nicht im Hochbetrieb bzw. Auslastung der Seilbahn und der umliegenden Pisten. Die lärmgutachterliche Stellungnahme zur Bewertung und Abwägung der Immissionen zum Bau und Betrieb der Seilbahn ist daher auch insoweit nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Pistenraupen, die auch nach Ersatz des Schlepplifts durch den 4er Sessellift die vorhandenen Pisten präparieren werden, was nach Angaben der Vorhabenträgerin ausschließlich in der Zeit von Liftende bis ca. 22:00 Uhr erfolge.

Die Aufteilung in unterschiedliche Genehmigungsverfahren ist den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln geschuldet. Eine Genehmigung in einem Gesamtverfahren bzw. die Ausweitung des Planfeststellungsverfahrens auf alle genannten Maßnahmen ist nicht möglich, auch wenn dies gefordert wird.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.5 Einwender-Schreiben-Nr. 5





Mit Einwender-Schreiben-Nr. 5 vom 25.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 5 erhobenen Einwendungen zum Verkehr, zur erhöhten Verkehrsbelastung und mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen (Recht auf Gesundheit) sowie zu den Eigentumsbeeinträchtigungen (Rechte als gewerbliche Vermieter - Eigentumsschutz) bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits weiter oben berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Wie bereits zuvor ausgeführt, wird die von den Einwendern geäußerte Auffassung, dass durch das Vorhaben die Rechte der gewerblichen Vermieter erheblich beeinträchtigt werden, von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Ein mit dem Vorhaben verfolgtes Planungsziel ist die Region Todtnauberg touristisch zu stärken und aufzuwerten. Die Annahme der Einwender, dass mit dem Vorhaben ein Rückgang der Gästezahlen verbunden sein wird, überzeugt nicht. Wahrscheinlicher ist, dass ein touristischer Abschwung in Todtnauberg zu verzeichnen sein wird, sollte die Seilbahn nicht gebaut werden, da dann das Skigebiet Todtnauberg mittelfristig enden und kein Sommerbetrieb beginnen wird. Ferner sei an dieser Stelle angemerkt, dass mit dem Recht eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht ein Schutz auf Erhalt des Ist-Zustandes verbunden ist, dass z.B. „Dauer-Gäste“ auch in Zukunft immer wieder kommen. Da die Entwicklung der Gästezahlen in Todtnauberg nicht sicher vorhergesagt werden kann, erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden Interessen aus heutiger Sicht. In der Abwägung müssen mögliche Beeinträchtigungen bei der (gewerblichen) Vermietung hingenommen werden. Diese Interessen der Einwender treten hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

Gleiches gilt für mögliche Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs. Prognostisch werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, sodass die Zumutbarkeitsschwelle nicht erreicht ist. Diese Beeinträchtigungen sind hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen der Einwender müssen zurücktreten.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.6 Einwender-Schreiben-Nr. 6 [REDACTED]

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 6 vom 26.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 6 erhobenen Einwendungen zum Verkehr, zur erhöhten Verkehrsbelastung, einem mangelnden Verkehrskonzept, Parkraumangebot, erhöhte Lärmimmissionen, zum Prädikat Luftkurort, zum Naturschutz bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits zuvor berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs hingenommen werden müssen. Nach der Prognose des Sachverständigen werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaintrestrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten werden. Da prognostisch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, ist die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. In der Abwägung zum öffentlichen Belang Verkehr wird sich auch mit der Frage des ausreichenden Parkraums sowie eines stimmigen Verkehrskonzepts befasst, auf die an dieser Stelle nochmal verwiesen werden. Im Ergebnis wird auch diesen Belangen in der Planung ausreichend Rechnung getragen. In der Abwägung sind daher auch die zu erwartenden Lärmbelastungen hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen der Einwender müssen zurücktreten.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.7 Einwender-Schreiben-Nr. 7 [REDACTED]

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 7 vom 23.07.2023 nahm der oben genannte Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 7 erhobenen Einwendungen zu den Lärmbelastungen der schutzbedürftigen Nachbarschaft und seiner Feriengäste, dem ausreichenden Trinkwasserschutz, dem „Kulturgut Martin-Heidegger-Weg“, zum Verkehr, zum Naturschutz, insb. Auerhuhn und schützenswerte Biotope sowie zum Schutzgut Klima bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits weiter oben berücksichtigt und abgewogen worden sind. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei einer Vielzahl der erhobenen Einwendungen nicht um private Belange des Einwenders handelt, sondern um Interessen der Allgemeinheit.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen wendet der Einwender ein, dass eine wesentliche Lärmquelle, nämlich die Lautsprecheranlage mit dauerhafter Musikbeschallung und Kommentierungen von Wettkämpfen, unberücksichtigt geblieben sei.

Die Vorhabenträgerin erwiderte darauf, dass über die Lautsprecheranlage keine Musikbeschallung im Außenbereich erfolge, sondern lediglich im Innenbereich des Talstationengebäudes Musik abgespielt werde. Ferner werde bei 1- bis 2-mal pro Jahr stattfindenden Skirennen ausnahmsweise die Lautsprecheranlage für Durchsagen genutzt. Diese "seltenen Ereignisse" können gemäß § 5 Absatz 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung außer Betracht bleiben, da die für derartige Ereignisse maßgebenden, deutlich erhöhten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden, sofern - wie vorausgesetzt - nur Durchsagen erfolgen und auf längere Musikeinspielungen verzichtet werde.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass es nicht zu beanstanden ist, dass im Lärmgutachten (Planuntergen-Nr. 20) die Lautsprecheranlage unberücksichtigt geblieben ist. Darüber hinaus wendet der Einwender ein, dass für die Sommernutzung inklusive Mountaintrestrecke fraglich sei, ob für diese Nutzung auch die Sportanlagenlärmschutzverordnung gelte. Die Vorhabenträgerin hat durch ihren Schallgutachter eine ergänzende schalltechnische Stellungnahme abgegeben, die sich schwerpunktmäßig mit der Sommernutzung befasst (Planunterlagen-Nr. 20b). Wie bereits bei der Abwägung zum Immissionsschutz ausgeführt, wird gutachterlich festgestellt, dass auch bei der vorgesehenen Sommernutzung die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Dabei wurden vorsorglich auch die Grenzwerte der Freizeitlärmrichtlinie herangezogen, die ebenfalls eingehalten werden. Auch eine Beurteilung der Geräusche in Anlehnung an die TA-Lärm führe zu keiner anderen Beurteilung. Zusammenfassend wird nochmal festgehalten, dass nach der Prognose des Sachverständigen die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaintrestrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten werden. Die Fachbehörde äußerte keine Zweifel an dieser Annahme und befand die Prognose nachvollziehbar dargestellt. Aus diesem Grund könne die Annahme von der Fachbehörde getroffen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte vollumfänglich eingehalten werden. Ferner wies die Fachbehörde noch darauf hin, dass eventuell erforderliche Auflagen zum Betrieb der Seilbahn, insbesondere ggf. erforderliche Beschränkungen der Betriebszeiten aufgrund von Geräuschen, Gegenstand der Genehmigung nach § 9 LSeilbG, der Betriebserlaubnis nach § 16 LSeilbG oder einer Anordnung nach § 24 BImSchG seien. Diesen Ausführungen schloss sich die Planfeststellungsbehörde an und machte sie sich zu eigen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Sollte sich beim zukünftigen Betrieb entgegen der plausiblen Prognose herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, können weitere, erforderliche Beschränkungen nach § 16 LSeilbG oder Anordnungen nach § 24 BImSchG zum Schutz der Nachbarschaft erfolgen. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zum Schutzgut Mensch einschließlich seiner Gesundheit wird auch im UVP-Bericht (Planunterlagen-Nr. 11, Kap. 6.2, 7.1 und 11.1) ausführlich Stellung genommen. Auf diese Ausführungen sowie die im Planfeststellungsbeschluss erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass dem Schutzgut Mensch durch die Planung ausreichend Rechnung getragen wurde und dem Vorhaben nicht entgegensteht. In der Abwägung kommt die Planfeststellung zu dem Ergebnis, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Immissionen, welche prognostisch die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten, hingenommen werden müssen. Die Interessen des Einwenders stehen hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes wird nochmal hervorgehoben, dass umfangreiche Maßnahmen vorgesehen sind, die eine Gefährdung der Qualität und der Quantität der Wasserversorgung sowohl temporär als auch dauerhaft verhindern sollen, welche mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt wurden und von diesen als ausreichend erachtet wurden. Diese Thematik wurde im Rahmen der Abwägung der Belange des Gewässers ausführlich berücksichtigt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieses Einwenders, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.8 Einwender-Schreiben-Nr. 8

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 8 vom 24.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 8 erhobenen Einwendungen zu den Verkehrs- und Lärmbelastigungen, wodurch die Einwender zum einen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt seien und zum anderem in ihrem Eigentum, dem mangelnden Parkraumangebot und Verkehrskonzept sowie der mit dem Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigung der Ruhe und Erholung bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits weiter oben berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Auch hier kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen bei der gewerblichen Vermietung und bei Grundstückswerten von den Einwendern hingenommen werden müssen. Diese Interessen der Einwender treten hinter den

Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück. Gleiches gilt für mögliche Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs. Nach der Prognose des Sachverständigen werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaincartstrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten werden. Die Fachbehörde äußerte keine Zweifel an dieser Annahme und befand die Prognose als nachvollziehbar dargestellt. Aus diesem Grund könne die Annahme getroffen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl im Winter- als auch im Sommerbetrieb eingehalten werden. Da prognostisch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, ist die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. In der Abwägung sind diese Beeinträchtigungen hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen der Einwender müssen zurücktreten.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.9 Einwender-Schreiben-Nr. 9 [REDACTED]

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 9 vom 24.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 9 gemachten Einwendungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens, inkl. zur Stellungnahme des LNV sowie der bemängelten Befangenheit des Gutachters der naturschutzfachlichen Gutachten, zum Parkplatzbedarf und zum erhöhten Verkehrsaufkommen im Winter sowie den mit dem Sommerbetrieb auftretenden Beeinträchtigungen bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits weiter oben berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Auch hier kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen beim Grundstückswert und damit dem Eigentum der Einwender von diesen hingenommen werden müssen. Diese Interessen der Einwender treten im Rahm der Abwägung hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück. Gleiches gilt für mögliche Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit führen können. Prognostisch werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, sodass die Zumutbarkeitsschwelle vorliegend nicht überschritten ist. Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen sind die Beeinträchtigungen hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen der Einwender müssen zurücktreten.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.10 Einwender-Schreiben-Nr. 10 [REDACTED]

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 10 vom 20.07.2023 nahm der oben genannte Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die mit dem Einwender-Schreiben-Nr. 10 erhobenen Einwendungen zu den Verkehrs- und Lärmbelastigungen, wodurch der Einwender zum einen in seiner Gesundheit beeinträchtigt sei und zum anderem in seinem Recht auf Eigentum (Einbußen beim eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb und ggf. Minderung des Grundstückswerts), dem mangelnden Parkraumangebot und Verkehrskonzept sowie der mit dem Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigung der Ruhe und Erholung, das Prädikat Luftkurort sowie Aspekte des Klimawandels bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits weiter oben berücksichtigt und abgewogen worden sind. Ferner handelt es sich bei einer Vielzahl der erhobenen Einwendungen nicht um private Belange, sondern um Interessen der Allgemeinheit.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen bei der gewerblichen Vermietung und bei Grundstückswerten von dem Einwender hingenommen werden müssen. Diese Interessen des Einwenders treten hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück. Gleiches gilt für mögliche Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs. Nach der Prognose des Sachverständigen werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaincartstrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten werden. Auch der betrachtete Verkehrslärm wird prognostische sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte bewegen. Die Fachbehörde äußerte keine Zweifel an diesen Annahmen und befand die Prognose als nachvollziehbar dargestellt. Aus diesem Grund könne von ihr die Annahme getroffen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl im Winter- als auch im Sommerbetrieb eingehalten werden. Da prognostisch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, ist die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. In der Abwägung sind diese Beeinträchtigungen hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen des Einwenders müssen zurücktreten.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieses Einwenders, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.11 Einwender-Schreiben-Nr. 11

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 11 vom 25.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die dort erhobenen Einwendungen zu den Verkehrs- und Lärmbelastungen, wodurch die Einwender zum einen in ihrem Recht auf Gesundheit beeinträchtigt seien und zum anderem in ihrem Recht auf Eigentum (Einbußen beim eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb und ggf. Minderung des Grundstückswerts), dem mangelnden Parkraumangebot und Verkehrskonzept sowie Belange des Klimawandels bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits weiter oben berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen bei der gewerblichen Vermietung und bei dem Grundstückswert von den Einwendern hingenommen werden müssen. Diese Interessen der Einwender treten hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück. Gleiches gilt für mögliche Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs. Nach der Prognose des Sachverständigen werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaintrestrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten werden. Auch der betrachtete Verkehrslärm entlang der Rüttestraße und Kreuzmattstraße wird prognostische sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte bewegen. Die Fachbehörde äußerte keine Zweifel an dieser Annahme und befand die Prognose als nachvollziehbar dargestellt. Aus diesem Grund könne von ihr die Annahme getroffen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl im Winter- als auch im Sommerbetrieb eingehalten werden. Da prognostisch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, ist die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. In der Abwägung zum öffentlichen Belang Verkehr wird sich auch mit der Frage des ausreichenden Parkraums sowie eines stimmigen Verkehrskonzepts befasst, auf die an dieser Stelle nochmal verwiesen werden. Im Ergebnis wird auch diesen Belangen in der Planung ausreichend Rechnung getragen. In der Abwägung sind auch die zu erwartenden Lärmbelastungen hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen der Einwender müssen zurücktreten.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.12 Einwender-Schreiben-Nr. 12 [REDACTED]

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 12 vom 17.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die dort erhobenen Einwendungen, dass das Gesamtkonzept auch in einem Gesamtverfahren genehmigt werden sollte, sowie zum Klima, zu den Verkehrs- und Lärmbelastigungen und den dabei unberücksichtigten Lärmquellen Pistenraupe und künstliche Beschneigung, zum mangelnden Parkraumangebot und Verkehrskonzept sowie zum Prädikat Luftkurort bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits weiter oben berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Die Aufteilung in unterschiedliche Genehmigungsverfahren ist den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln geschuldet. Eine Genehmigung in einem Gesamtverfahren bzw. die Ausweitung des Planfeststellungsverfahrens auf alle genannten Maßnahmen ist nicht möglich, auch wenn einige Einwender dies forderten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen bei der gewerblichen Vermietung und beim Grundstückswert von den Einwendern hingenommen werden müssen. Diese Interessen der Einwender treten hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück. Gleiches gilt für mögliche Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs. Nach der Prognose des Sachverständigen werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaincartstrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten werden. Hinsichtlich des Einwandes der Einwender, dass Lärmquellen, wie Pistenraupen und Beschneigungsanlagen, keine Berücksichtigung fanden, wird festgestellt, dass durch das vorliegende Vorhaben keine Änderung und damit Erweiterung der bereits seit Jahren genehmigten Beschneigungsanlage erfolgen wird. Diese läuft in der Regel außerhalb der Betriebszeiten der Seilbahn. Mit der Beschneigungsanlage verbundene mögliche Lärmimmissionen fallen daher in der Regel nicht während des Betriebs der Seilbahn an und insbesondere nicht im Hochbetrieb bzw. Auslastung des Sessellifts und der umliegenden Pisten. Die lärmgutachterliche Stellungnahme zur Bewertung und Abwägung der Immissionen zum Bau und Betrieb der Seilbahn ist daher auch insoweit nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Pistenraupen, die auch nach Ersatz des Schlepplifts durch den 4er Sessellift die vorhandenen Pisten präparieren werden, was

nach Angaben der Vorhabenträgerin ausschließlich in der Zeit von Liftende bis ca. 22:00 Uhr erfolge.

Ferner äußerte die zuständige Immissionsschutzbehörde keine Zweifel an der gutachterlichen Stellungnahme zum Schallschutz und befand die Prognose als nachvollziehbar dargestellt. Aus diesem Grund könne von ihr die Annahme getroffen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl im Winter- als auch im Sommerbetrieb eingehalten werden. Da prognostisch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, ist die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. In der Abwägung zum öffentlichen Belang Verkehr wird sich auch mit der Frage des ausreichenden Parkraums sowie eines stimmigen Verkehrskonzepts befasst, auf die an dieser Stelle nochmal verwiesen werden. Im Ergebnis wird auch diesen Belangen in der Planung ausreichend Rechnung getragen. In der Abwägung sind auch die zu erwartenden Lärmbelastungen hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen der Einwender müssen zurücktreten.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.13 Einwender-Schreiben-Nr. 13

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 13 vom 24.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die erhobenen Einwendungen zum Verkehr, zur erhöhten Verkehrsbelastung, zu einem mangelnden Verkehrskonzept, zum nicht ausreichenden Parkraumangebot sowie den damit verbundenen erhöhten Immissionen bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits zuvor berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionen von den Einwendern hingenommen werden müssen. Diese Interessen der Einwender treten hinter den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück. Nach der Prognose des Sachverständigen werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaincartstrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten werden. Ferner äußerte die zuständige Immissionsschutzbehörde keine Zweifel an der gutachterlichen Stellungnahme zum Schallschutz und befand die Prognose als nachvollziehbar dargestellt. Aus diesem Grund könne von ihr die Annahme getroffen werden, dass die

zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl im Winter- als auch im Sommerbetrieb eingehalten werden. Da prognostisch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, ist die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. In der Abwägung zum öffentlichen Belang Verkehr wird sich auch mit der Frage des ausreichenden Parkraums sowie eines stimmigen Verkehrskonzepts befasst, auf die an dieser Stelle nochmal verwiesen wird. Im Ergebnis wird auch diesen Belangen in der Planung ausreichend Rechnung getragen. In der Abwägung sind auch die zu erwartenden Lärmbelastungen hinzunehmen und die insoweit bestehenden Interessen der Einwender müssen zurücktreten.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.8.14 Einwender-Schreiben-Nr. 14

Mit Einwender-Schreiben-Nr. 14 vom 25.07.2023 nahmen die oben genannten Einwender zu dem Vorhaben Stellung. Die dort erhobenen Einwendungen zu den Verkehrs- und Lärmbelastigungen, wodurch die Einwender zum einen in ihrem Recht auf Gesundheit beeinträchtigt seien und zum anderem in ihrem Recht auf Eigentum (Einbußen beim eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb und ggf. Minderung des Grundstückswerts), dem mangelnden Parkraumangebot und Verkehrskonzept sowie Belange der Verkehrssicherheit bringen im Wesentlichen keine neuen Aspekte hervor, die nicht bereits weiter oben berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen bei der gewerblichen Vermietung und bei dem Grundstückswert von den Einwendern hingenommen werden müssen. Diese Interessen der Einwender treten hintern den Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zurück. Gleiches gilt für mögliche Lärmbelastungen, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs. Nach der Prognose des Sachverständigen werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte bei allen nahegelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen auch bei Auslastung des Sessellifts und auch unter Berücksichtigung der parallelen Rodel- und Mountaincartstrecke während der gesamten täglichen Betriebsdauer eingehalten werden. Auch der betrachtete Verkehrslärm entlang der Rüttestraße und Kreuzmattstraße wird prognostische sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte bewegen. Die Fachbehörde äußerte keine Zweifel an dieser Annahme und befand die Prognose als nachvollziehbar dargestellt. Aus diesem Grund könne von ihr die Annahme getroffen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl im Winter- als auch im Sommerbetrieb eingehalten werden. Da prognostisch

die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, ist die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. In der Abwägung zum öffentlichen Belang Verkehr wird sich auch mit der Frage des ausreichenden Parkraums sowie eines stimmigen Verkehrskonzepts und der Verkehrssicherheit befasst, auf die an dieser Stelle nochmal verwiesen werden. Auf die Einwendung hinsichtlich mangelnder Verkehrssicherheit und möglicher Eigentumsbeeinträchtigungen aufgrund Falschparkens hat im Rahmen des Erörterungstermins die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass das Problem mit Falschparkern bekannt sei, es insoweit neben dem vorgesehenen Verkehrskonzept jedoch auch der Unterstützung der Gemeinde durch Vollzugsbeamte bedürfe. Die Gemeinde teilte im Erörterungstermin dazu mit, dass auch ihr die Problematik der Falschparker bewusst sei. Es gebe bereits einen Ortschaftsratsbeschluss für eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung in Todtnauberg. Mit dieser würde sodann auch eine mögliche Sanktionierung von Falschparkern leichter. Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen Belange zum Verkehr kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass auch diesen Belangen in der Planung ausreichend Rechnung getragen wird. In der Abwägung der hier wiederstreitenden Interessen der Einwender und denen an der Umsetzung des Vorhabens müssen insoweit die bestehenden Interessen der Einwender zurücktreten. Die zu erwartenden Immissionsbelastungen sind von ihnen hinzunehmen.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung der im Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen ergeben sich keine privaten Belange dieser Einwender, die dem Vorhaben entgegenstehen.

8.9 Zusammenfassung

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen privater Belange sind nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegenüber den privaten Belangen überwiegt. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausreichend ausgeschöpft, um bei Erreichung des Planungsziels Beeinträchtigungen in private Belange so weit wie möglich zu vermeiden. Im Ergebnis ist das Vorhaben daher unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen privaten Belange gerechtfertigt und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

9.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf den § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich sowie verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen (insb. zum Schutz der Natur) dient der umfassenden nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit für den Fall von im Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

10.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Das Vorhaben ist unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens. Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung mit den umfangreichen Nebenbestimmungen und abgegebenen Zusagen angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses für verhältnismäßig und sachgerecht.

Dem Antrag auf Planfeststellung kann deshalb entsprochen werden.

11.

Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 1, 3-7, 10, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. Gebührenverordnung MVI (GBl. 2012, 266) – Nr. 14.2.4 Gebühren zu erheben, die die Antragstellerin zu tragen hat.

Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Nach § 7 Abs. 1 LGebG deckt die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten. Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden im Rathaus der Stadt Todtnau nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg